Staatsleistungen des Freistaates Sachsen an die evangelische und katholische Kirche aufgrund von Staatskirchenverträgen

Bachelorarbeit

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Zum Erwerb des Hochschulgrades

Bachelor of Laws (LL.B.)

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung

vorgelegt von

Christine Funke

aus Freiberg

Meißen, 21.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis IV

1 Vorwort 1

2 Die rechtliche Seite der Staatsleistungen 2

2.1 Begriff der Staatsleistung 2

2.2 Rechtliche Grundlagen 3

2.3 Rechtsnachfolge und Fortgeltung der altrechtlichen Titel 5

2.4 Reichskonkordat, Preußisches Konkordat und Preußischer Kirchenvertrag 6

2.5 Ablösung der staatlichen Verpflichtungen 7

3 Entstehung und Geschichte der Staatsleistungen in Sachsen 11

3.1 Das landesherrliche Kirchenregiment 11

3.1.1 Situation im Königreich Preußen 11

3.1.2 Situation im Königreich Sachsen 12

3.2 Trennung von Staat und Kirche während der Weimarer Republik und deren Folgen 13

3.2.1 Entwicklungen im Freistaat Preußen 14

3.2.2 Entwicklungen im Freistaat Sachsen 15

3.3 Gewährung von Leistungen im Dritten Reich, in der DDR und kurz nach der Wende 18

4 Die Bestimmung der kirchlichen Ansprüche im evangelischen und katholischen Kirchenvertrag 20

4.1 Vorbemerkungen 20

4.2 Neubewertung der altrechtlichen Ansprüche 21

4.2.1 Quantitative Aufwertung 21

4.2.2 Qualitative Aufwertung 21

4.3 Die Kirchen des ehemaligen preußischen Rechtskreises 22

4.3.1 Evangelische Kirche der niederschlesischen Oberlausitz und Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 22

4.3.1.1 Aufwand für die Konsistorialbehörde 23

4.3.1.2 Pfarrbesoldungszuschüsse 24

4.3.1.3 Zuschüsse für die Altersversorgung und abgelehnte Leistungen 26

4.3.2 Bistum Görlitz und Bistum Magdeburg 27

4.4 Die Kirchen des ehemaligen Königreiches Sachsen 28
4.4.1 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen 28
4.4.1.1 Aufwand fürs Landeskirchenamt 28
4.4.1.2 Aufwand für die Bezirkskirchenämter 29
4.4.1.3 Aufwand für die Superintendenturen und die Landessynode 30
4.4.1.4 Zuschüsse zum Besoldungsaufwand, zu den Versorgungsleistungen für Pfarrer und deren Hinterbliebene und sonstige Leistungen 30
4.4.2 Bistum Dresden-Meißen 31
4.4.2.1 Aufwand für den Bischof und die Ordinariatsverwaltung 31
4.4.2.2 „Staatsleistungen zugunsten einzelner Pfarreien und kirchlicher Institute“ und stiftungsmäßige Leistungen 32
4.4.2.4 Geistliches Haus und Kanzleihaus 32
4.5 Gesamtrechnung 33
4.5.1 Evangelische Kirchen 33
4.5.2 Katholische Diözesen 34
4.6 Reduzierung der Staatsleistungen 34
4.7 Werterhaltungsklausel und Zahlungsmodalitäten 36
5 Fazit 38
Anlagenverzeichnis V
Literaturverzeichnis CXVII
Rechtsquellenverzeichnis CXXI
Rechtsprechungsverzeichnis CXXIII
Eidesstattliche Erklärung CXXIV

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BewG	Bewertungsgesetz
evKVSachsen	Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GrStG	Grundsteuergesetz
SachsenKKV	Katholischer Kirchenvertrag Sachsen
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches

1 Vorwort

Wenn man im Internet nach „Staatsleistungen“ googelt, findet man eine Vielzahl von Artikeln. Häufig stößt man dabei auch auf politische Meinungen unterschiedlicher Parteien[1], die eine Abschaffung dieser Leistungen fordern. Als Argumente werden zum Beispiel die sinkende Finanzkraft des Freistaates Sachsen[2], der Rückgang der Kirchenmitglieder, die Beteiligung von konfessionslosen Steuerzahlern an den Leistungen[3] oder die Tatsache, dass die Ansprüche der Kirchen immer noch nicht abgelöst sind, angeführt.

Den Streitpunkt bilden die in den neunziger Jahren in dem evangelischen und katholischen Staatskirchenvertrag ausgehandelten pauschalierten Abgeltungsbeträge an beide Kirchen in Sachsen. Um eine aktuelle Zahl zu nennen: 2017 zahlte der Freistaat an beide Kirchen insgesamt 26.217.300 Euro.[4]

In der vorliegenden Arbeit stelle ich dar, warum Sachsen die Zahlung eine derartigen Summe an die Kirchen gewährt. Um zunächst die rechtliche Natur der Staatsleistungen zu verstehen, gehe ich im ersten Abschnitt vor allem auf die Leistungsgrundlagen (Verfassungsrecht, Staatskirchenvertragsrecht, usw.) und die Ablösungsfrage (Zahlungen bis in alle Ewigkeit?) ein.

Den zweiten Abschnitt widme ich der Entstehung und Entwicklung der Staatsleistungen. Dazu war es erforderlich, Quellen aus dem 19. und 20. Jahrhundert zu Rate zu ziehen, die Zeit, in der die Rechtsgrundlagen entstanden sind, an denen sich die Juristen in den neunziger Jahren bei der Bestimmung der kirchlichen Ansprüche orientiert haben. Zu beachten ist dabei, dass das frühere Königreich Preußen bzw. später der Freistaat Preußen in das heutige sächsische Staatsgebiet hineinreichten. Im heutigen Sachsen gibt es deshalb drei unterschiedliche evangelische Landeskirchen. Die Kirchen, die im früheren Preußen liegen, haben sich auf andere Rechtsgrundlagen berufen als zum Beispiel die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Deshalb habe ich in diesem und auch dem nächsten Kapitel beide Bereiche getrennt betrachtet.

Der letzte Abschnitt befasst sich damit, wie die Pauschalbeträge in den Kirchenverträgen entwickelt und berechnet worden sind. Dabei wird man sehen, dass sie letztendlich aus politischen Erwägungen noch einmal gekürzt wurden.

[1] v. a. FDP, Grüne, Linke und AfD, vgl. Anlage 41, S. CIV.
[2] vgl. Anlage 40, S. CIII.
[3] Die Staatsleistungen werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert, vgl. Anlage 42, S. CV.
[4] vgl. Anlage 43, S. CVI.

2 Die rechtliche Seite der Staatsleistungen

2.1 Begriff der Staatsleistung

Bei Staatsleistungen handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche der Kirchen gegen den Staat. Sie beruhen auf der Entziehung von kirchlichem Vermögen und geistlichem Territorium „hauptsächlich während der Reformationszeit, durch den Westfälischen Frieden oder durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803."[5] Der Staat gewährte den Kirchen schon damals finanzielle Zuschüsse, um die entstandenen Einbußen zu kompensieren und um den Unterhaltsbedarf der Kirchen zu gewährleisten.[6] Der Staatsleistungsbegriff umfasst unter anderem Geldleistungen für den Verwaltungsaufwand, das Pfarrpersonal und den Gebäudeunterhalt.[7] Es handelt sich hierbei nicht um einmalige Zahlungen, sondern um wiederkehrende Leistungsverpflichtungen.[8]

Art. 140 GG[9] i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 1 WRV[10] fordert eine Ablösung[11] der Staatsleistungen. Damit sind aber nur die Ansprüche gemeint, die vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung, also vor dem 14. August 1919, „durch Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel (z. B. Gewohnheitsrecht) begründet worden sind."[12] Deshalb werden die Staatsleistungen auch als „vorkonstitutionell" bezeichnet.[13] Später entstandene Leistungsgrundlagen begründen keine Staatsleistungen in dem Sinne.[14]

Staatsleistungen können in positiver Weise gewährt werden, also in Form einer Geld- oder Naturalleistung. Sie werden dazu in Form von Betrags- und Bedarfsleistungen erbracht.[15] Eine heutige Naturalleistung ist zum Beispiel das Bereitstellen einer Dienstwohnung. Betragsleistungen sind die klassischen Dotationen, Bedarfsleistungen dagegen betreffen die Kirchenbaulasten und die damit zusammenhängende Nutzung von Staatseigentum seitens der Kirchen.[16] Als negative Leistung wird die Befreiung von Steuern oder Abgaben bezeichnet.[17] Als Beispiel lässt sich dazu die Grundsteuerbefreiung der Kirchen nennen, die in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 4 Nr. 1 GrStG[18] festgehalten ist.[19]

---

[5] Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 238.
[6] vgl. Anke 2000, S. 83.
[7] vgl. Anlage 46, S. CXIII.
[8] vgl. Anlage 45, S. CIX.
[9] s. Anlage 31, S. XCIV.
[10] s. Anlage 19, S. LXXII.
[11] Ablösung bedeutet, dass der Staat gegen eine Entschädigung an die Kirche seine Zahlungspflichten einseitig aufhebt, vgl. Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 240.
[12] Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 237 f.
[13] vgl. Anke 2016, S. 140.
[14] vgl. Anlage 46, S. CXIII.
[15] Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 238.
[16] vgl. Anlage 45, S. CVIII.
[17] vgl. Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 238.
[18] s. Anlage 33, S. XCVI.
[19] vgl. Anlage 45, S. CVIII.

Abzugrenzen sind Staatsleistungen von Subventionen[20]. Eine Subvention gewährt der Staat freiwillig, damit eine zu erfüllende öffentliche Aufgabe erledigt wird. Für die Staatsleistung gibt es dagegen einen in der Vergangenheit liegenden Rechtsanspruch. Sie ist zudem nicht zweckgebunden.[21] Die Staatsleistungen sind ebenfalls von den staatlichen Baulastverpflichtungen zu unterscheiden. Diese betreffen Gebäude, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen und zu kirchlichen oder diakonischen Zwecken genutzt werden. Der Freistaat sorgt im Rahmen seiner Baulastpflicht für die Unterhaltung dieser Gebäude.[22]

Die Sächsische Verfassung vom 27. Mai 1992[23] hat den Begriff der Staatsleistungen ihrerseits erweitert. Dies ergibt sich aus dem folgenden Widerspruch: In Art. 138 Abs. 1 S. 1 WRV steht, dass die Staatsleistungen abzulösen sind, das heißt, dass sie unverändert bis zur endgültigen Ablösung zu gewähren sind (befristete Bestandgarantie). Art. 112 Abs. 1 SächsVerf spricht dagegen davon, dass die Leistungen an die Kirchen gewährleistet werden, sodass theoretisch eine unbefristete Bestandgarantie besteht. Dann würde aber die Verfassung in sich unstimmig sein, da sich der Art. 109 Abs. 4 SächsVerf auf Art. 138 WRV bezieht. Deshalb umfasst die Sächsische Verfassung mit dem Art. 112 Abs. 1 auch Leistungen, die nicht den Säkularisationsmaßnahmen vor 1919 entspringen. So werden finanzielle Zuwendungen von der Bestandsgarantie erfasst, die zum Beispiel an neugegründete Kirchen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Religionsförderung ausgereicht werden.[24]

2.2 Rechtliche Grundlagen

Dem Staatskirchenrecht liegen im Wesentlichen das Verfassungsrecht, das einfache Gesetzesrecht und das Vertragsrecht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zugrunde.[25] Des Weiteren spielen Gewohnheitsrecht und gerichtliche Entscheidungen eine wichtige Rolle.

Das Verfassungsrecht umfasst heute das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung. Bedeutend für die Staatsleistungen ist Art. 140 GG, der die Art. 136 bis 139 und 141 WRV zum Bestandteil des Grundgesetzes macht. Die Sächsische Verfassung bezieht diese Artikel in Art. 109 Abs. 4 SächsVerf ebenfalls ein. Ihre weiteren Bestimmungen zum Staatskirchenrecht decken sich weitestgehend mit denen des Grundgesetzes. Diese Doppelung wäre nicht nötig gewesen, jedoch liegt gerade darin die politische Aussage, dass sich der neue Freistaat zu dem Staatskirchenrecht von 1919 und zu den

[20] Die Kirchen erhalten auch Subventionen, da sie Träger von Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeheimen usw. sind. Sie werden in diesem Fall nicht als Religionsgemeinschaft gefördert, da nichtkirchliche Träger in derselben Weise Subventionen bekommen, vgl. Anlage 45, S. CIX.
[21] vgl. Raum 2001, S. 51.
[22] vgl. Anke 2000, S. 302 und Art. 11 Abs. 1 S. 2 evKVSachsen i. V. m. S. 3 des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 1 evKVSachsen (Anlage S.) und aus Art. 17 SachsenKKV i. V. m. lit. A des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (Anlage S.).
[23] s. Anlage 32, S. XCV.
[24] vgl. Goerlich/Schmidt 2013, S. 129 f., 133.
[25] vgl. Muckel 2001, S. 23.

staatskirchenrechtlichen Vorgaben des vorrangigen Grundgesetzes bekennt und dieses nicht durch spezielle Gewährleistungen umgeht.[26] Die Länder sind es schließlich, denen die Aufgabe übertragen wurde, die Staatsleistungen abzulösen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. S. 1 WRV). Art. 112 Abs. 1 SächsVerf bestätigt, dass „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Landes an die Kirchen“ gewährleistet werden.

Mit einfachem Gesetzesrecht sind materielle Gesetze gemeint. Früher konnten das auch königliche Dekrete gewesen sein. Haushaltsgesetze sind dagegen formelles Recht, das „nach Außen keine Ansprüche oder Verbindlichkeiten“[27] begründet.[28] Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen werden überwiegend von den Ländern wahrgenommen, obwohl der Bund ebenfalls Regelungen treffen darf.[29]

Das Vertragsrecht bezieht sich auf die Staatskirchenverträge. Diese Verträge haben ihren Ursprung in der Weimarer Republik, denn die Reichsverfassung von 1919 hat erstmals in Art. 137 Abs. 1 WRV die Trennung von Staat und Kirche formuliert. Bedeutend für die Kirchen im mittlerweile sächsischen Territorium waren das Reichskonkordat (1933), das Preußische Konkordat (1929) und der Preußische Kirchenvertrag (1931). Wie im nächsten Kapitel dargestellt, haben der momentan geltende Katholische und Evangelische Kirchenvertrag (1996 und 1994) diese Verträge abgelöst (vgl. Art. 123 Abs. 2 GG).

Zu unterscheiden ist zwischen Konkordaten und Kirchenverträgen. Konkordat ist die Bezeichnung für einen Vertrag, der zwischen einem Bundesland/Staat und dem Heiligen Stuhl, der ein Völkerrechtssubjekt ist, für eine katholische Kirche geschlossen wird. Deshalb handelt es sich dabei auch um einen völkerrechtlichen Vertrag. Im Gegensatz dazu sind die evangelischen Landeskirchen bzw. die Evangelische Kirche in Deutschland keine Völkerrechtssubjekte. Ihre Verträge werden als Kirchenverträge bezeichnet, die den Staatsverträgen zuzuordnen sind.[30] Die Staatskirchenverträge sind von privat- oder verwaltungsrechtlichen Verträgen abzugrenzen, die der Staat mit Bürgern oder Verbänden schließen kann. Damit sie überhaupt Gesetzeskraft entfalten, muss das Parlament ihnen zustimmen.[31] In Sachsen ist die Zustimmung des Landtages ersichtlich in Art. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen und in Art. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen.[32]

Zu beachten ist, dass das Grundgesetz und die Weimarer Reichsverfassung die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses nicht vorgesehen haben. Art. 109 Abs. 2 S. 3 SächsVerf erwähnt erstmals, dass „die Beziehungen des Landes zu den Kirchen (…) im übrigen durch Vertrag

[26] vgl. Goerlich/Schmidt 2013, S. 112 und Raum 2001, S. 47.
[27] Raum 2001, S. 51.
[28] vgl. Raum 2001, S. 51.
[29] vgl. Muckel 2001, S. 25.
[30] vgl. de Wall/Muckel 2014, S. 92, 173 und Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 65.
[31] vgl. Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 65, 190.
[32] s. Anlage 3, S. XVIII und Anlage 4, S. XIX.

geregelt“ werden. Dieser Satz impliziert, dass die Sächsische Verfassung nicht alle Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche umfassend bestimmen kann und deshalb ein Vertrag notwendig ist, der die offenen Fragen rechtssicher ausgestaltet.[33] Dabei liegt es nahe, dass es zumindest zulässig ist, die Bereiche vertraglich zu regeln, die in der Sächsischen Verfassung bereits erwähnt sind. So auch die Leistungen an die Kirchen aus Art. 112 Abs. 1 SächsVerf. Hier erscheint ein Vertrag sinnvoll, um den Umfang der historisch verwurzelten Leistungen zu bestimmen oder um Staatsleistungen neu zu begründen.[34]

Art. 109 Abs. S. 3 SächsVerf stellt einen Kontrahierungszwang für den Freistaat dar, da den Kirchen mit diesem Artikel ein Anspruch auf Vertragsverhandlungen und einen Vertragsabschluss zugesprochen wird. Andererseits sind die Kirchen darin frei, ob sie tatsächlich Verhandlungen aufnehmen und einen Vertrag schließen, da in der Verfassung ebenfalls Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht verankert sind. Weiterhin dürfen die Verträge nicht das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat (Art. 109 Abs. 2 S. 1 SächsVerf) aushebeln. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu gemeinsamen Angelegenheiten, zu Staatsleistungen und der sonstigen staatlichen Finanzierung und zu der staatlich-kirchlichen Zusammenarbeit. Die Verträge sollen kein Staatskirchentum installieren oder Religion gar zur einer rein staatlichen Angelegenheit machen.[35]

Auch Gewohnheitsrecht war teilweise Grundlage für die Gewährung von Staatsleistungen. Gewohnheitsrecht entsteht dann, wenn über einen längeren Zeitraum eine Leistung an eine Kirche erbracht worden ist, die in ihrem Zweck und ihrer Funktion dem Wesen einer Staatsleistung entspricht. Die regelmäßige Erbringung müsste von allen Beteiligten wie ein Rechtsanspruch behandelt worden sein.[36]

Gerichtliche Urteile stellen eigenhändige Rechtstitel dar, soweit darin Ansprüche auf Staatsleistungen geprüft worden sind. Ein Rechtstitel ist eine Anspruchsgrundlage, in der eine Staatsleistung der Höhe nach benannt ist. Beispiele, auf die noch einzugehen sein wird, sind der Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 und die Urteile des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927 und 20. Dezember 1932.[37]

2.3 Rechtsnachfolge und Fortgeltung der altrechtlichen Titel

Der Freistaat Sachsen ist nicht der „Rechtsnachfolger des durch Art. 138 Abs. 1 WRV gebundenen früheren Staatsgebildes.“[38] Doch er folgt als Träger staatlicher Gewalt dessen

[33] Damit hat man sich zur DDR abgegrenzt, in der der Gesprächs- und Verhandlungsbedarf mit den Kirchen abgelehnt wurde. Der neue Freistaat sah in den Kirchen „unentbehrliche Institutionen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“ (Goerlich/Schmidt 2013, S. 115).
[34] vgl. Goerlich/Schmidt 2013, S. 114 – 117.
[35] vgl. Goerlich/Schmidt 2013, S. 116.
[23] vgl. Raum, S. 52.
[37] vgl. Raum, S. 52.
[38] Raum 2001, S. 50.

Prinzipien und verpflichtet sich zur Gewährleistung der Staatsleistungen, die auf seinem jetzigen Territorium entstanden sind oder in unmittelbarem Bezug dazu stehen.[39] Das ist für die Kirchen zu beachten, deren Gebiet sich nicht nur auf Sachsen erstreckt. Sie müssen ihre Ansprüche auf Staatsleistungen gegenüber mehreren Bundesländern geltend machen. Ebenfalls keine Auswirkungen auf die Ansprüche haben Kirchenfusionen, in diesem Fall bildet die neue Kirche den Rechtsnachfolger der Vorgängerkirchen.[40]

Problematisch hingegen ist die Frage, ob die Rechtstitel fortgelten, wenn eine neue Verfassungsordnung in Kraft tritt. Sind die Staatsleistungen beispielsweise vertraglich geregelt gewesen und existieren noch beide Seiten des Schuldverhältnisses, so gelten die Vereinbarungen auch unter der neuen Verfassung.[41]

Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates hat es zwischen 1918 und 1992 mehrere revolutionäre Gesellschafts- und Verfassungsumbrüche gegeben. Der Art. 112 Abs. 1 SächsVerf garantiert die Fortgeltung der Rechtstitel, unabhängig davon, „ob Anspruchsgegner noch vorhanden (…) sind, ob die sonstige staatliche Rechtsordnung echte Rechtsnachfolger kennt oder ob sich der historische Kontext gewandelt hat."[42] Auch Art. 138 Abs. 1 WRV hatte diese Funktion inne. Er verlieh den altrechtlichen Dotationen, landesherrlichen Zusagen und sonstigen Rechtstiteln neue Wirksamkeit. Es war dabei unerheblich, ob die Titel noch eingeklagt werden konnten oder nicht.[43]

2.4 Reichskonkordat[44], Preußisches Konkordat[45] und Preußischer Kirchenvertrag[46]

Bei den Verhandlungen zu den sächsischen Kirchenverträgen wurde die Frage aufgeworfen, ob die altrechtlichen Verträge in Zukunft weiterbestehen sollen oder nicht. Besonders die katholischen und evangelischen Kirchen des ehemaligen preußischen Rechtskreises befürworteten eine rechtliche Fortgeltung der Verträge.

Der Freistaat Sachsen lehnte diese Position jedoch strikt ab. Problematisch war, dass das Preußische Konkordat und der Preußische Kirchenvertrag nur für die früheren preußischen Gebiete Anwendung gefunden hätten. Für die in den ehemals sächsischen Gebieten liegenden Kirchen war nie ein entsprechender Vertrag ausgehandelt worden. Das heißt, es hätten womöglich jeweils zwei Kirchenverträge in Sachsen gegeneinandergestanden. Dieser Zustand konnte auch von den Kirchen nicht gewollt sein. Die Kirchenverträge sollten eine neue

[39] vgl. Raum 2001, S. 50.
[40] vgl. Bergmann, S. 144.
[41] vgl. Goerlich/Schmidt 2013, S. 131 f.
[42] Goerlich/Schmidt 2013, S. 132.
[43] vgl. Goerlich/Schmidt 2013, S. 132.
[44] Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933.
[45] Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929.
[46] Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931.

Rechtsgrundlage bilden und damit verhindern, dass die Vertragsparteien in Zukunft altrechtliche Titel in Frage stellen.

Weiterhin hätte Sachsen es politisch nicht vermitteln können, wenn es an Verträgen festgehalten hätte, die in einem völlig anderen historischen Zeitraum entstanden sind. Im Gegenteil, nach der Wende bot sich die Chance, das sächsische Staatskirchenrecht „auf der Grundlage eines (…) freiheitlich-demokratischen und rechtstaatlichen Systems“[47] neu zu ordnen. Dies bedeutet aber nicht, dass man die altrechtlichen Verträge komplett ignoriert hätte. Wesentliche Gedanken und darin festgeschriebene Rechtsverhältnisse hat man durchaus übernommen.[48]

Der Evangelische Kirchenvertrag knüpft an die Tradition des Preußischen Vertrages an. Da die Kirchen aber erklärten, dass der neue Vertrag in den ehemals preußischen Gebieten an die Stelle des alten Vertrages tritt, kommt diesem rechtlich keine Bedeutung mehr zu.[49]

Im Katholischen Kirchenvertrag steht dagegen, dass das Reichs- und Preußenkonkordat fortgelten.[50] Inhaltlich hat diese Bemerkung jedoch keinerlei Bedeutung. Zum einen sind im neuen Vertrag für alle Sachgebiete, zu denen die alten Konkordate Bestimmungen enthalten, umfassende Neuregelungen getroffen worden. Zum anderen dürfen die Länder in ihrem vom Grundgesetz vorgegebenen Zuständigkeitsbereich neue Staatsverträge schließen, die die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge ersetzen (Art. 123 Abs. 2 GG). Damit verdrängt der Katholische Kirchenvertrag alle „Regelungen des Reichskonkordats, die nunmehrige Länderzuständigkeiten betreffen.“[51] [52]

2.5 Ablösung der staatlichen Verpflichtungen

Das Grundgesetz verweist nicht auf Art. 173 WRV, der Folgendes beinhaltet: „Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.“ Dennoch wird die Verpflichtung des Art. 138 Abs. 1 WRV so ausgelegt, dass die Staatsleistungen solange ungekürzt „weiter zu gewähren sind, bis eine entsprechende Ablösung realisiert wird“[53].[54] Ablösung bedeutet, dass der Staat gegen eine Entschädigung seine Zahlungspflichten einseitig aufhebt.[55] Das verfassungsrechtliche Ablösungsgebot des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV richtet sich an den Bund, der die Grundsätze dafür

[47] Raum 2001, S. 87.
[48] vgl. Raum 2001, S. 87.
[49] vgl. Raum 2001, S. 115 und die Präambel zum evKVSachsen (Anlage 1, S. VIII) und das Schlußprotokoll zu Art. 26 Abs. 2 evKVSachsen (Anlage 1, S. X).
[50] Präambel zum SachsenKKV (Anlage 2, S. XI f.).
[51] Raum 2001, S. 110.
[52] vgl. Raum 2001, S. 110, 115.
[53] Raum 2001, S. 50.
[54] vgl. Raum 2001, S. 49 f.
[55] vgl. Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 240.

aufzustellen hat und an die Länder, die die Ablösungspflicht tragen.[56] Allerdings gibt es keine verfassungsrechtliche Norm, die eine Sanktion vorsieht, wenn die Ablösungspflichten nicht wahrgenommen werden.[57]

Die betroffenen Rechtstitel sind mit einem angemessenen Wert abzulösen.[58] „Angemessen" heißt in dem Fall auch, dass die Ablösung zu Lasten der Kirchen gehen darf, kurzum, dass Staatsleistungen aufgrund der knappen staatlichen Haushaltsmittel gekürzt werden.[59] Andererseits sind auch Vergleichslösungen zwischen den Vertragsparteien für nicht aufklärbare Verbindlichkeiten zulässig.[60] Die „betroffenen Rechtstitel" umfassen nicht die Leistungen, die nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung entstanden sind und nicht die, deren Leistungsgrund weggefallen ist (z. B. wenn eine Gemeinde keine Pfarrstelle mehr hat oder eine Kirche nicht mehr für Gottesdienste genutzt wird).[61]

Für die jetzigen Staatskirchenverträge in Sachsen hat man jeweils einen pauschalierten jährlichen Gesamtzuschuss ausgehandelt. Dieser unterliegt nun dem Schutz der Staatsleistungsgarantie, aber nur soweit, wie die ihm „zu Grunde gelegten Leistungstitel selbst als vorkonstitutionelle Staatsleistungen geschützt sind."[62] Der Gesamtzuschuss umfasst die bisherigen staatlichen Einzelverbindlichkeiten des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV und löst sie gleichzeitig als neue Verbindlichkeit ab. Damit unterliegt nur noch er den verfassungsrechtlichen Ablösungsregelungen für Staatsleistungen. In beiden Verträgen hat man geregelt, dass der Gesamtzuschuss alle bekannten oder unbekannten Staatsleistungen abgilt.[63] Das bedeutet, dass sich sämtliche Ansprüche auf Staatsleistungen nur noch aus den aktuellen Verträgen ableiten lassen. Wurden „andere bestehende Verbindlichkeiten des Staates gegenüber der Kirchen mit in die pauschale Abgeltung einbezogen"[64], unterliegen diese dem allgemeinen Schutz des Kirchenvermögens nach Art. 14, 140 GG i. V. m. 138 Abs. WRV.[65]

Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV hat der Bund die Grundsätze für die Ablösung der Verbindlichkeiten aufzustellen. Er müsste eigentlich klären, wie die Leistungspflichten der Bundesländer abzulösen sind, sprich, ob die Staatsleistungen mit einem fixen Gesamtbetrag, in Form von Ratenzahlungen, durch die Übertragung von Wertpapieren und Sachwerten oder mithilfe einer dauernden Rente erbracht werden sollen.[66] Der Sinn des

[56] vgl. Anke 2016, S. 140.
[57] vgl. Anlage 45, S. CXI.
[58] vgl. Anke 2016, S. 140.
[59] Dazu gibt es auch eine andere Auffassung, nämlich dass der Staat den Kirchen vollen Wertersatz schuldet, vgl. Anlage 45, S. CX.
[60] vgl. Anke 2000, S. 299.
[61] vgl. Anlage 46, S. CXIII.
[62] Anke 2000, S. 299 f.
[63] S. 1, 2 des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 1 evKVSachsen (Anlage 1, S. IX) und lit. a S. 1, 2 des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (Anlage 2, S. XV f.).
[64] Anke 2000, S. 300.
[65] vgl. Anke 2000, S. 299 f. und Raum 2001, S. 82.
[66] vgl. Anke 2016, S. 145.

Grundsatzgesetzes ist, dass für die Ablösung ein einheitlicher, für alle Bundesländer verbindlicher Rahmen gefunden wird. Gemäß Art. 18 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933[67] wären bei der Erarbeitung eines solchen Gesetzes auch die Kirchen, die davon betroffen sind, zu beteiligen.[68]

Die Partei Die Linke hatte 2014 dazu eine „Kleine Anfrage“ an die Bundesregierung gestellt, die darauf jedoch ablehnend reagierte. Sie sieht sich nicht in der Pflicht, ein solches Gesetz zu erlassen, da der Bund nicht Schuldner der Staatsleistungen sei. Stattdessen sind die Bundesländer ablösungsverpflichtet, sie können eigenmächtig mit den Kirchen Verträge schließen und dadurch die Höhe der Leistungen bestimmen. Auch dem Vorschlag der FDP, eine Kommission zu bilden, „die den Umfang und Wert des im Jahr 1803 verstaatlichten Kirchenbesitzes und die Summe der bisher gezahlten staatlichen Entschädigungen an die Kirchen ermitteln“ soll, kam die Bundesregierung nicht entgegen. 1924 war ein Gesetzesentwurf für ein Grundsatzgesetz ebenfalls gescheitert. Deshalb haben die Bundesländer seitdem eigene Lösungen gefunden, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Bremen und Hamburg zahlen zum Beispiel gar keine Staatsleistungen an die Kirchen.[69]

Statt eines jährlichen Betrages könnten die Ansprüche auf Staatsleistungen auch mithilfe einer Einmalzahlung abgegolten werden. In der Diskussion sind dabei Quoten vom 10- bis 40-fachen des jährlich gezahlten Pauschalbetrages. Einen 10-fachen Betrag hat die Bundestagsfraktion der Linken in ihrem Gesetzentwurf für ein Grundsatzgesetz des Bundes vom 29. Februar 2012 gefordert. Ein 15-facher Ablösungswert wurde in den Ablösungsverfahren während der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert und teilweise für Katasterzuschüsse[70] im 20. Jahrhundert angewandt. Aus § 13 Abs. 2 BewG[71] ergibt sich eine Quote von 18,6. Das 20- bis 25-fache für eine endgültige Ablösung sieht § 23 einer preußischen Verordnung von 1867[72] vor. Schließlich gibt es noch die Auffassung, dass die Leistungen mit dem 40-fachen der jährlichen Zahlung abzulösen sind.[73] Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Säkulare Grüne“ vertritt dagegen die Ansicht, dass überhaupt keine Staatsleistungen mehr zu zahlen sind, weil die seit 1919 erfolgten Zahlungen an die Kirchen deren Rechtsansprüche genügend abgegolten hätten.[74]

Das Problem der Einmalzahlung liegt auf der Hand. Ginge man vom Mittelwert der Vorschläge, also vom 25-fachen aus, so ergäben sich für den Freistaat insgesamt 655.432.500 € (= 25 *

[67] s. Anlage 29, S. XCII.
[68] vgl. Anlage 45, S. CXII.
[69] vgl. Anlage 47, S. CXIV.
[70] Katasterzuschüsse sind Verbindlichkeiten des Staates gegenüber von Kirchengemeinden oder Pfarrstellen, die im Grundbuch eingetragen sind, vgl. Anlage 45, S. CXI.
[71] s. Anlage 34, S. XCVII.
[72] „Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für die vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867“, Preuß. GS 1867, S. 716.
[73] vgl. Anlage 45, S. CX.
[74] vgl. Anlage 42, S. CV.

26.217.300 €[75]), die auf einen Schlag (oder zumindest in sehr vielen Tilgungsraten) zu zahlen wären. Das würde nicht nur Aufsehen in der Bevölkerung erregen, es wäre haushaltstechnisch wahrscheinlich auch nicht möglich. Eine Einmalzahlung entspricht auch nicht der Unterhaltsfunktion der Staatsleistungen.[76] Die Kirchen müssten eine derartige Zahlung möglicherweise in ihren Haushalten auf viele Jahre verteilen und das wäre wiederum mit einer Dauerrente vergleichbar. Das Problem einer Dauerrente ist allerdings, dass damit keine endgültige Ablösung erfolgt. Rentenzahlungen sind für die Bundesländer jedoch finanziell besser realisierbar.[77]

[75] Betrag, der 2017 in Sachsen an die evangelische und katholische Kirche gezahlt worden ist, vgl. Anlage 43, S. CVI.
[76] vgl. Anke 2000, S. 298.
[77] vgl. Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 240.

3 Entstehung und Geschichte der Staatsleistungen in Sachsen

3.1 Das landesherrliche Kirchenregiment

Vor der Reformation regelten Bischöfe die Angelegenheiten der Kirchen. Als im Zuge der Reformation evangelische Territorien entstanden, wäre es naheliegend gewesen, wenn entsprechende evangelische Amtsinhaber die Leitung übernommen hätten. Dazu kam es aber aus verschiedenen Gründen nicht. Die evangelischen Landesherren nutzten diese Situation und beanspruchten die nun frei gewordenen Bischofsrechte. Damit hatten sie die Kirchengewalt inne.[78] Die nun folgenden Enteignungen der Kirchen wurden damit ausgeglichen, dass die jeweiligen weltlichen Herrscher den Kirchen finanzielle Unterstützung zukommen ließen. Als Kompromiss dafür, dass sie die Kirchengewalt übernommen hatten, wurden alle finanziellen Verpflichtungen der Kirche als eigene Verpflichtungen gesehen. Dazu gehörte zum Beispiel, dass der Verwaltungsaufwand und die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung aus Mitteln der Landesherren getragen wurden. Den staatlichen Zwecken diente diese Unterstützung insoweit, als dass die Kirche als eine wichtige Stütze der Sitte und Moral in der Bevölkerung angesehen wurde.[79]

3.1.1 Situation im Königreich Preußen

Der preußische König wurde als sogenannter „summus episcopus“ bezeichnet (Oberhaupt seiner Landeskirchen). Er setzte dazu eigene Staatsbeamte ein, die die Kirche in religiösen und allgemeinen Angelegenheiten leiteten. Die Kirchenverwaltung hatten bis Anfang des 19. Jahrhunderts das preußische Innenministerium und die ihm unterstellten Provinzregierungen inne. Später errichtete man dafür zuständige Sonderbehörden. 1877 übernahm schließlich das Konsistorium als oberste kirchliche Behörde die unmittelbare Durchführung des Kirchenregiments. Da der preußische König immer noch der oberste Kirchenherr war und die Mitarbeiter des Konsistoriums weiterhin Staatsbeamte, trug der preußische Staat sämtliche Kosten dieser Behörde.[80]

Im Zuge der Säkularisation wurde 1821 die Bulle „de salute animarum“[81] erlassen, die als eine gesetzliche Grundlage Grundzüge der Finanzierung der katholischen Kirche in Preußen regelte.[82]

Auch die Besoldung der Pfarrer wurde vom preußische Staat übernommen. Diese Unterstützung hat ihren Ursprung in der Zeit, in der der Staat das Kirchengut eingezog. Offensichtlich fühlte sich die Obrigkeit aber verpflichtet, die kirchlichen Einrichtungen aufrecht

[78] vgl. Jeand´Heur/Korioth 2000, S. 34.
[79] vgl. Seidel 2016, S. 40 f.
[80] vgl. Raum 2001, S. 64.
[81] Bullen sind Rechtsakte des Papstes, vgl. Anlage 49, S. CXVI.
[82] vgl. Raum 2001, S. 300.

zu erhalten. Dieses Gewohnheitsrecht fand erstmals Eingang in dem „Gesetz die Diensteinkommen evangelischer Pfarrer betreffend“ vom 2. Juli 1898.[83] Darin waren konkrete Beträge in Reichsmark angegeben, die der Staat aber jederzeit widerrufen konnte. Die Höhe der Unterstützung „orientierte sich daran, welche Kirchengemeinden bedürftig waren und wie groß der Zuschussbedarf insgesamt war.“[84] [85]

3.1.2 Situation im Königreich Sachsen

Deutlich werden die staatlichen und kirchlichen Zuständigkeiten in dem „Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend“ vom 15. April 1873[86] und in dem „Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums“ vom 16. April 1873[87]. Aus § 2 des Publikationsgesetzes lässt sich entnehmen, dass die in Evangelicis betrauten Staatsminister im Rahmen der landesherrlichen Kirchengewalt die Oberaufsicht in unmittelbar kirchlichen Angelegenheiten innehatten. Mit sonstigen allgemeinen Aufgaben wurde das Kultusministerium betraut (§ 2 des Publikationsgesetzes). Die nächste Ebene war das Landeskonsistorium[88]. Es unterlag der Aufsicht der Staatsminister und hatte das Kirchenregiment zu führen. Nach § 1 des Kirchengesetzes bedeutete dies, „die Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten“ wahrzunehmen. Die Staatsminister stellten die Mitarbeiter des Landeskonsistoriums an, die den staatlichen Beamten gleichgestellt waren (§§ 2 und 3 des Kirchengesetzes).[89] Bevor die Weimarer Reichsverfassung also in Kraft trat, arbeiteten in der Verwaltung der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vor allem in den höheren Ämtern fast ausschließlich staatliche Bedienstete. Das heißt, dass die Kirchenleitung im Wesentlichen vom Staat beeinflusst und von ihm finanziert wurde.[90]

Weitere Kirchenbehörden waren die sogenannten Kircheninspektionen (auch Koinspektion genannt). Die Landeskirche war bereits damals in Ephorien geteilt, denen jeweils ein Superintendent vorstand. Mit dem Amtshauptmann beziehungsweise dem Stadtrat bildete der Superintendent gemeinsam die Kircheninspektion. Soweit nicht das Landeskonsistorium zuständig war, stellte die Kircheninspektion die Behörde dar, die alle obrigkeitlichen Maßnahmen vornahm. Dem Superintendenten oblag die fachliche Leitung (Aufsicht über

[83] s. Anlage 16, S. LXI.
[84] Raum 2001, S. 67.
[85] vgl. Raum 2001, S. 67 f.
[86] s. Anlage 12, S. XLVII.
[87] s. Anlage 13, S. XLIX.
[88] Entspricht heute quasi dem Landeskirchenamt.
[89] vgl. Raum 2001, S. 58 f.
[90] vgl. Raum 2001, S. 48, 58.

Gottesdienste, Geistliche, etc.) und dem Amtshauptmann die Geschäftsführung. Die Kircheninspektion fungierte somit als staatliche und kirchliche Behörde.[91]

Für die katholische Kirche ist aus den Landtagsakten von 1831 ersichtlich, dass der König jedes Jahr an die katholischen Pfarreien und sonstigen Einrichtungen 30.000 und an die Behörden 5.000 Taler zahlte. Die Sächsische Verfassung vom 4. September 1831 trennte die Gewalt des Staates von der Gewalt des Monarchen, sodass beiden unterschiedliche Pflichten zukamen. Der König zahlte nun 10.000 Taler für den Hofgottesdienst und der Staat übernahm die restlichen 25.000 Taler. Diese Leistungen erbrachte Sachsen bis 1937.[92]

Der evangelischen Landeskirche standen in dieser Zeit auch verschiedene Entschädigungsleistungen zu. So wurde am 22. Mai 1876 das „Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend“[93] erlassen, in dem geregelt war, dass Geistliche für kirchliche Amtshandlungen wie Trauungen oder Taufen keine Gebühren mehr zu verlangen haben. Den Kirchgemeinden wurde als Ausgleich ein festes Gehalt gezahlt (§ 3). Mit dem „Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend“ vom 10. Februar 1851[94] führte man wieder ein, dass den Geistlichen abgelöste Getreidezinsen oder Zehntgetreide vom Staat zu gewähren waren. Ursprünglich standen den Geistlichen Naturalleistungen zu, die dann mit dem sogenannten Getreidezehnten ersetzt und in Form von Geld gezahlt wurden.[95] Auch der evangelische Gottesdienst in der ehemaligen evangelischen Hofkirche in Dresden wurde vom König bezahlt, dessen Mittel ihm der Staat zur Verfügung stellte. In § 22 der Verfassung des Königreiches Sachsen von 1831[96] ist der Aufwand für den Gottesdienst aufgeführt. Außerdem sah das „Gesetz, die Errichtung einer Prediger-, Witwen- und Waisenkasse betreffend“ vom 1. Dezember 1837[97] in § 2 vor, dass der Staat unter anderem die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisenstiftung finanziell unterstützt.[98]

3.2 Trennung von Staat und Kirche während der Weimarer Republik und deren Folgen

Mit der Trennung von Kirche und Staat im Zuge der Weimarer Reichsverfassung (Art. 137 Abs. WRV: „Es besteht keine Staatskirche.“) ist der „Zustand des landesherrlichen Kirchenregiments verfassungswidrig geworden“[99]. Die Länder erließen daraufhin Trennungsgesetze, die die höheren staatlichen Kirchenbeamten, die Leitungsfunktionen innehatten, in die kirchliche Verwaltung eingliederten. Die Kirchen hätten die Besoldung dieser

[91] vgl. Seidel 2016, S. 46.
[92] vgl. Grande 2001, S. 154.
[93] s. Anlage 14, S. LII.
[94] s. Anlage 10, S. XXXIX.
[95] vgl. Seidel 2016, S. 55 f.
[96] s. Anlage 8, S. XXXIV.
[97] s. Anlage 9, S. XXXV.
[98] vgl. Seidel 2016, S. 57.
[99] Anlage 5, S. XXI.

Beamten selbst übernehmen müssen. Sie wären damit finanziell überfordert gewesen, da die Verwaltungspositionen der Kirchenleitung hoch dotiert waren.

Deshalb wurde in die Weimarer Reichsverfassung eine sogenannte Staatsleistungsgarantie aufgenommen. Die Kirchen hatten nun Ersatzansprüche gegen den Staat, um den entstandenen Mehraufwand tragen zu können. Die Staatsleistungsgarantie verpflichtet den Staat bis zu einer Gesamtablösung, die bisher erfolgten vermögenswirksamen Leistungen den Kirchen weiter zu gewähren. Damit sicherte die die Weimarer Reichsverfassung die Kirchen finanziell ab. [100]

Problematisch war, dass die Weimarer Verfassung in den Art. 138 Abs. 1 S. 2 und 173 vorsah, dass die Ablösung der Staatsleistungen in einem Reichsgesetz zu regeln ist. Bis zu dessen Erlass hätten die Länder die Ansprüche nicht ablösen können. Das Reichsgesetz wurde allerdings nicht erlassen.[101] Dies führte dazu, dass der bisherige Rechtszustand sozusagen konserviert wurde, das heißt, dass die vorherigen Dotationspflichten der Länder bestehen blieben und die Kirchen einen subjektiven Rechtsanspruch darauf hatten. Das bedeutete aber auch, dass „die bisherigen Staatsleistungen weder einseitig eingefroren, noch gesenkt oder abgelöst werden“[102] konnten. Es mussten dennoch Lösungen gefunden werden, da es den Kirchen finanziell sehr schlecht ging. Deshalb stellte das Reichsgericht die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung in Aussicht, damit die vermögensrechtlichen Verbindungen zwischen Staat und Kirche im Zuge der vorgeschriebenen Trennung abgewickelt werden konnten.[103]

3.2.1 Entwicklungen im Freistaat Preußen

Die Trennung von Staat und Kirche wurde in Preußen mit dem Gesetz vom 15. Oktober 1924[104] umgesetzt. Die Beamten, die in der evangelischen Verwaltung gearbeitet hatten, schieden aus dem Staatsdienst aus und wurden in den Dienst der Kirche überführt. Preußen verpflichtete sich, die Besoldungskosten dieser Beamten zu übernehmen sowie einen Teil der Verwaltungskosten des Konsistoriums.

Im Preußischen Kirchenvertrag[105], der 1931 geschlossen wurde, spielten die Staatsleistungen für das Konsistorium ebenfalls eine wichtige Rolle. Den Leistungen lag der staatliche Gesamtaufwand von 1913 zugrunde, den man an die wirtschaftlichen Verhältnisse anpasste. Die Kirchen forderten schon damals eine sogenannte Realdotation, die aber (wie im Preußischen Konkordat auch) abgelehnt wurde. Mit Realdotation ist die Erstattung der

[100] vgl. Raum 2001, S. 59.
[101] 1924 wurde zwar ein Entwurf ausgearbeitet, aber dabei sollte es auch bleiben, vgl. Seidel 2016, S. 39.
[102] Seidel 2016, S. 39 f.
[103] vgl. Seidel 2016, S. 38 ff und Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 (Anlage 21, S. LXXVI).
[104] Preuß. GS S. 607.
[105] s. Anlage 25, S. LXXX.

Personal- und Sachkosten gemeint, die entstehen, wenn die Kirche ihren Personalkörper aufstockt. Die Staatsleistungen wurden an die Steigerung der Beamtenbesoldung gekoppelt. Insgesamt vereinbarten Staat und Kirche Dotationen in Höhe von 4,95 Mio. RM (ersichtlich aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Vertrages).[106] Das Preußische Konkordat von 1929 fußte dagegen auf der Bulle „de salute animarum" von 1821.[107] Es sah in Art. 4 Abs. 1 S. 1 Staatsleistungen an die katholischen Kirchen im Freistaat Preußen in Höhe von 2,8 Mio. RM vor.[108]

Bezüglich der Pfarrbesoldung wurden ab 1920 weitere Gesetze[109] erlassen, die die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung immer wieder erhöhten, da die Kirche aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr im Stande war, die Besoldungen selber zu tragen. 1928 erreichte der Unterstützungsbetrag einen Höchstwert von 51 Millionen Reichsmark. Mit den Hindenburgischen Notverordnungen[110] wurden nicht nur die Bezüge von Beamten gekürzt, sondern auch entsprechende Leistungen an die Kirchen. Im Preußischen Kirchenvertrag wurde die Pfarrbesoldung nicht als Staatsleistung berücksichtigt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass der Staat sie nicht zu erbringen hatte. Der Preußische Kirchenvertrag stellte keine neue Schuldgrundlage dar, sondern passte die alten Regelungen an die neuen finanziellen Rahmenbedingungen an. Preußen hatte sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts bei der Erbringung der Pfarrbesoldungszuschüsse immer am aktuellen Bedarf orientiert und wollte sich nicht auf konkrete Beträge für die Zukunft festlegen.[111]

3.2.2 Entwicklungen im Freistaat Sachsen

Die Trennung von Kirche und Staat wurde in Sachsen mit dem „Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche" vom 17. Juni 1926[112] vollzogen.[113] § 1 enthält die Anweisung, dass das Landeskonsistorium, die Kreishauptmannschaft Bautzen und die Kircheninspektionen aufzulösen sind.[114] Davon wird nach § 2 aber nicht „die Verpflichtung des Staates zur Weitergewährung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen oder zur Gewährung entsprechender Ersatzleistungen (…) berührt."

Es kam in Sachsen nicht zu einem Vertrag mit der evangelischen und katholischen Kirche. Beide Seiten bemühten sich zwar ernsthaft um eine vorläufige, vertragliche Ablösung der staatlichen Verbindlichkeiten, die Verhandlungen scheiterten jedoch letztendlich am

[106] vgl. Raum 2001, S. 64 f.
[107] vgl. Raum 2001, S. 73.
[108] s. Anlage 24, S. LXXIX.
[109] Gesetze vom 17. Dezember 1920, 7. August 1922, 25. Mai 1926, 30. April 1928 und 3. Juli 1931, die für die evangelische und katholische Kirche galten.
[110] Hier sind die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 6. Juni 1931 und vom 9. Dezember 1931 gemeint.
[111] vgl. Raum 2001, S. 68.
[112] s. Anlage 22, S. LXXVII.
[113] vgl. Raum 2001, S. 59.
[114] vgl. Seidel 2016, S. 23.

Widerstand des Landtags, der zwei vereinbarten Verträgen nicht zugestimmt hat.[115] [116] Ein wichtiges Verhandlungsdokument stellt die Vorlage Nr. 22 des Gesamtministeriums an den Sächsischen Landtag vom 24. Januar 1931[117] dar. Sie enthält für den Zeitraum 1927 bis 1929 „eine detaillierte Darstellung wesentlicher Staatsleistungen."[118] In einigen Punkten konnten sich beide Parteien jedoch überhaupt nicht einigen, sodass es zu drei Gerichtsurteilen kam.

Zunächst entschied das Reichsgericht am 11. Februar 1926[119] über den grundsätzlichen Anspruch der evangelisch-lutherischen Landeskirche gegenüber dem sächsischen Staat auf Beihilfen zur Pfarrbesoldung und die Ablösung der weltlichen Kircheninspektionen. Letztere mussten aufgrund des Art. 137 Abs. 3 WRV aufgelöst werden.[120] Die Aufgaben wurden nun von den neu errichteten Bezirkskirchenämtern wahrgenommen. Das Reichsgericht erkannte nur die Koinspektionen als Staatsleistung an, die mit den Amtshauptmännern zusammenarbeiteten.[121] Die weltlichen Koinspektionen unterstützten die kirchliche Verwaltung insoweit, als dass der Kirche juristischer, finanzieller und technischer Rat gewährt wurde. Weiterhin konnte die Kirche die zur Verfügung gestellten Schreibkräfte und Räume zur Geschäftsführung nutzen.[122] Die Errichtung der neuen Bezirkskirchenämter verdeutlichte die Kosten, die die Kirche nun selbst tragen musste. Die Höhe der Ablösung ergab sich schließlich „nach dem Umfang der von den Amtshauptleuten besorgten Inspektionsgeschäfte"[123]. [124] In Bezug auf die Besoldungszuschüsse stellte das Reichsgericht fest, dass Gewohnheitsrecht entstanden war und der Staat insoweit zur Zahlung verpflichtet ist, wie die Gemeinden dafür nicht aus eigenen Mitteln aufkommen können.[125]

Am 15. Oktober 1927 wurde ein Urteil des Staatsgerichtshofes[126] erlassen, das eine Aufwertungspflicht von bestimmten Staatsleistungen aufgrund der Inflation feststellte. Dies betraf die Entschädigungen für weggefallene Stolgebühren, die Zuschüsse zu den Getreidezehnten, den Aufwand für den Gottesdienst in der vormaligen evangelischen Hofkirche und die Leistungen für die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisenstiftung. Der Staatsgerichtshof war der Meinung, dass mit der Staatsleistungsgarantie des Art. 138 Abs. 1 WRV kein ziffernmäßiger Betrag festgelegt worden war, sodass Änderungen in den Währungsverhältnissen die Höhe der Leistungen beeinflussen. Durch die Inflation waren diese

[115] vgl. Bergmann, S. 129 f.
[116] Am 15. Januar 1929 und am 11. März 1932 wurde jeweils ein Vertrag geschlossen, den jedoch in beiden Fällen der Landtag nicht ratifizierte, vgl. dazu Seidel 2016, S. 59, 64.
[117] „Vorlage, den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ablösung von Staatsleistungen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen betreffend", siehe Anlage 27, S. LXXXVI.
[118] Raum 2001, S. 59 f.
[119] s. Anlage 21, S. LXXV.
[120] vgl. Seidel 2016, S. 42 f.
[121] vgl. Nr. 2 des Schiedsspruchs (Anlage 21, S. LXXV). Da die Stadträte zu den Gemeinden gehörten, die eigene Körperschaften bildeten, waren sie selbst für ihre Finanzierung zuständig, vgl. Seidel 2016, S. 47.
[122] vgl. Seidel 2016, S. 47.
[123] Nr. 2 des Schiedsspruchs (Anlage 21, S.LXXV).
[124] vgl. Seidel 2016, S. 48.
[125] vgl. Seidel 2016, S. 45 f und Nr. 1 des Schiedsspruchs (Anlage 21, S. LXXV).
[126] s. Anlage 23, S. LXXVIII.

wertlos geworden, sodass der Staat sie aufwerten muss, damit die Kirche in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Allerdings ist dabei auch die Vermögenslage des Staates zu beachten.[127]

Die konkrete Höhe der Leistungsansprüche wurde allerdings in den erwähnten Entscheidungen nicht festgestellt. Der Staatsgerichtshof urteilte darüber erst am 20. Dezember 1932[128].[129] So wurde der Freistaat Sachsen verpflichtet, „der ev.-luth. Landeskirche (…) vom 1.4.1932 ab jeweils jährlich 310.000 RM als Entschädigung für die entfallenen Stolgebühren, 1.000 RM als Zuschuss für den Getreidezehnten, 12.000 RM für den Gottesdienst in der vormaligen Hofkirche, und 3.000 RM für die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisenstiftung zu zahlen.“[130] Weiterhin waren jährliche Pfarrbesoldungszuschüsse zu leisten. Der Staatsgerichtshof legte dabei insgesamt 1.500 Geistliche und für diese die Gehaltsgruppe 7b der staatlichen Besoldungsordnung von 1926[131] den Berechnungen zu Grunde.[132]

Für die Ablösung der Koinspektionen sah das Gericht folgende Leistungen vor: „(…) die Dienstbezüge von 5 Beamten der Besoldungsgruppe 7b, Stufe 10 der staatlichen Besoldungsordnung, 12 Beamte der Besoldungsgruppe 14, Stufe 9 und 10 Beamte der Gruppe 10, Stufe 7“[133], für diese 27 Beamten außerdem 25 % der Altersversorgungsbezüge und 15 % des Geschäftsaufwandes. Diese Leistungen und die Pfarrbesoldungszuschüsse wurden an die Änderung der Bezüge der Staatsbeamten gekoppelt.[134]

Da der Freistaat in den zwanziger Jahren zu wenig an die Kirche gezahlt hatte, wurde er zudem dazu verurteilt, 5.000.000 RM zur Abgeltung der bis zum 31. März 1932 angesammelten Schulden, in vierteljährlichen Raten von 200.000 RM ab dem 1. Januar 1933 zu zahlen.[135] Der Staatsgerichtshof ging bei dem Urteil einen Kompromiss ein, sodass die Landeskirche nicht ihre vollen Forderungen zugesprochen bekam.[136]

Die Sächsische Staatsregierung weigerte sich, die von der Kirche geforderten Leistungen zu erbringen und lehnte auch die Aufwertung dieser ab, da sie selbst mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte.[137] 1919 wurden noch 1.184.000 RM gezahlt und ab 1924 jährlich 350.000 RM, obwohl im Haushalt wesentlich mehr ausgeschrieben war.[138] 1922/23 befürchteten viele ernsthaft einen finanziellen Zusammenbruch der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Den

[127] vgl. Seidel 2016, S. 53 f.
[128] s. Anlage 28, S. XC f.
[129] vgl. Seidel 2016, S. 38.
[130] Seidel 2016, S. 66. Vgl. dazu I. Nr. 1 lit. a – d der Anlage 28, S. XC.
[131] GVBl. S. 120.
[132] vgl. I., Nr. 2 des Urteils (Anlage 28, S. XCI).
[133] Seidel 2016, S. 66.
[134] vgl. I., Nr. 3 des Urteils (Anlage 28, S. XCI).
[135] vgl. II. der Anlage 28, S. XCI.
[136] vgl. Seidel 2016, S. 66 f.
[137] vgl. Seidel 2016, S. 41.
[138] 1931 waren im Haushalt 1.335.550 RM aufgeführt, davon wurden 350.000 RM gezahlt, vgl. Seidel 2016, S. 61.

Pfarrern konnte diese nicht mehr die vollen Gehälter auszahlen, sodass viele von ihnen einer Nebentätigkeit nachgehen mussten. Objektiv betrachtet hätten die von der Kirche geforderten Staatsleistungen 1927 0,17 % des Sächsischen Staatshaushaltes ausgemacht. Es war also mehr eine politische Einstellung, ob die Kirchen unterstützt werden sollten oder nicht. [139]

3.3 Gewährung von Leistungen im Dritten Reich, in der DDR und kurz nach der Wende

An die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens wurden ab 1937 nur noch die Pfarrerpensionen und der behördliche Aufwand der Landeskirche gezahlt, wobei die Zahlungen sich immer weiter verringerten. Die 5 Millionen RM Schulden beglich der Staat nicht einmal zur Hälfte, er zahlte lediglich 2,2 Millionen. Die sächsische Kirche war dringend auf die Staatsleistungen angewiesen, da diese ein Drittel ihres Haushaltes ausmachten.[140]

Die erste DDR-Verfassung vom 07. Oktober enthielt mit Art. 45 Abs. 1[141] eine Garantie, dass „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften (…) durch Gesetz abgelöst“ werden. Mit „öffentlichen Leistungen“ bezog sie sich nicht nur auf die Staatsleistungen und ging damit weiter als die Weimarer Reichsverfassung. Auch hier implizierte die Ablösung, dass die Leistungen nicht gekürzt werden dürfen. Eine Ablösung wurde zu DDR-Zeiten aber nicht vollzogen. Verhandlungen Ende der vierziger Jahre über einen Vertrag scheiterten und das in der Verfassung geforderte Ablösungsgesetz wurde nie erlassen.[142]

Die staatliche Seite bestritt trotz der verfassungsrechtlichen Garantie jegliche Ansprüche der Kirchen auf Staatsleistungen, da man sich als neuer, sozialistischer Staat nicht in der Rechtsnachfolge des untergegangenen Deutschen Reiches sah. Die Staatsleistungen wurden deshalb nur als freiwillige Zuschüsse gedeutet und nie in voller Höhe erbracht. Immerhin erhielt die sächsische Landeskirche in den achtziger Jahren 55 % des geltend gemachten Anspruchs.[143]

Das katholische Bistum Dresden-Meißen handelte 1945 mit der Landesregierung von Sachsen (nachdem die Zahlungen 1937 eingestellt worden waren) die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages aus. Ab 1953 wurden die staatlichen Zuschüsse vom Finanzministerium der DDR an das Bistum Berlin überwiesen, das diese an die einzelnen Bistümer verteilte.[144]

Bevor die Höhe der Staatsleistungen nach der Wende abschließend geregelt sein konnte, reichte der Freistaat bereits Leistungen an die Kirchen aus. Dafür war vom Sächsischen Landtag ein Haushaltsposten eingerichtet worden. Den einzelnen Kirchen wies man

[139] vgl. Seidel 2016, S. 61.
[140] vgl. Seidel 2016, S. 70 f.
[141] s. Anlage 30, S. XCIII.
[142] vgl. Seidel 2016, S. 70, 72.
[143] vgl. Anke 2016, S. 141 und Bergmann 2001, S. 145 f.
[144] vgl. Grande 2001, S. 154.

unterschiedliche Beträge zu, je nach Mitgliederzahl, angenommener Bedürftigkeit und ihrem Verhandlungsgeschick. Die Verteilung war „eine politische Entscheidung, die nach vorheriger Abstimmung mit den Kirchen erfolgte.“[145] [146] An die katholische Kirche wurden von 1991 an jährlich etwa 3 Millionen DM als Vorauszahlung auf die Staatsleistungen gewährt.[147]

[145] Raum 2001, S. 49.
[146] vgl. Raum 2001, S. 49.
[147] vgl. Grande 2001, S. 157.

4 Die Bestimmung der kirchlichen Ansprüche im evangelischen und katholischen Kirchenvertrag

4.1 Vorbemerkungen

Sachsen wollte die Staatsleistungen nicht politisch aushandeln.[148] In der Regierungsbegründung zum Evangelischen Kirchenvertrag[149] wird dies so begründet: „Nachdem die Staatsleistungen teilweise schon während der NS-Zeit und dann später in der DDR nicht mehr in Übereinstimmung mit den altrechtlichen Grundlagen erbracht wurden, ist aufgrund der langen Zeitspanne eine ausführliche und eingehende Neuberechnung erforderlich geworden. Maßgebliche Zielvorstellung für beide Parteien war dabei, dass die Staatsleistungen zunächst betragsmäßig festgelegt und dann auf eine neue Schuldgrundlage gestellt werden, um zukünftige Auseinandersetzungen um die Feststellung und Bewertung der zugrundeliegenden Ansprüche zu vermeiden."

Bevor die konkrete Höhe der Staatsleistungen bestimmt werden konnte, sollten die Anträge auf Staatsleistungen von Seiten der Kirchen zunächst darauf überprüft werden, ob ihnen aufgrund bestimmter Rechtstitel, altrechtlicher Verträge, usw. dem Grunde nach Leistungen gegen den Freistaat zustehen. Dazu mussten die historischen Verpflichtungen des Freistaates akribisch aufgearbeitet werden.[150] Dies stellte sich als nicht ganz unproblematisch heraus. In Sachsen gab es keinen Altaktenbestand mehr und das Hauptstaatsarchiv, das Vorgänge von 1919 enthielt, war unvollständig.[151] Literatur zu den Staatsleistungen und ihrer Anpassung war auch kaum vorhanden. Da die Kirche die Anträge stellte, musste sie mitwirken und zumindest die altrechtlichen Titel benennen, aus denen sie ihre Ansprüche ableiten wollte.[152]

Sowohl die Kirchen als auch der Freistaat waren nach der Wende finanziell schlecht aufgestellt. Die Kirchen litten unter ihrem Mitgliederschwund, der ihnen geringere Kirchensteuereinnahmen bescherte. Zudem waren viele Kirchenmitglieder nicht besonders finanzstark. Die katholischen und evangelischen Gemeinden erhielten zwar Zuschüsse von Partnerkirchen aus Westdeutschland, jedoch zeichnete sich bereits 1992/93 zumindest für die evangelische Seite eine baldige Reduzierung dieser Gelder ab. Auch der Freistaat erhielt Transferleistungen aus den alten Bundesländern. Diese achteten aber sehr genau darauf, wofür Sachsen die Gelder ausgab. So erwarteten sie, dass beispielsweise an die Kirchen nicht mehr ausgereicht wurde, als in Westdeutschland.[153]

---

[148] vgl. Raum 2001, S. 49.
[149] Regierungsbegründung zum Katholischen Kirchenvertrag wortwörtlich genauso, s. Anlage 5, S. XX f. und Anlage 6, S. XXVII.
[150] vgl. Raum 2001, S. 49.
[151] August der Starke unterstützte zu seiner Zeit die katholische Kirche nach seinem Konfessionswechsel. Da die evangelischen Stände davon nichts merken sollten, ließ er keine Belege anfertigen, wie viel gezahlt wurde. Dies stand natürlich einer präzisen Aufarbeitung entgegen, vgl. Grande 2001, S. 158.
[152] vgl. Raum 2001, S. 50.
[153] vgl. Raum 2001, S. 48 f.

4.2 Neubewertung der altrechtlichen Ansprüche

4.2.1 Quantitative Aufwertung

Bei der wertmäßigen Übertragung ist zu unterscheiden zwischen Geldsummenschulden und Wertschulden. Wertschulden im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV sind beispielsweise Besoldungsleistungen und -zuschüsse. Diese waren nach der 1993 (Basisjahr für beide Kirchenverträge) gültigen Besoldungsordnung neu zu bewerten. Geldsummenschulden sind dagegen Zahlungspflichten, die in einer bestimmten Höhe vom Staatsgerichtshof festgesetzt wurden. Diese wiederkehrenden Leistungen rechnete das Justizministerium 1:1 um.[154]

In den zwanziger Jahren machte sich der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 15. Oktober 1927 Gedanken darüber, ob die Staatsleistungen an ein inflationsbedingtes Kaufkraftintervall anzupassen sind. Das Ergebnis war, dass der Staat die Leistungen erhöhen muss, wenn der allgemeine Wohlstand steigt, damit der Unterhalt der kirchlichen Bediensteten sichergestellt ist. Er darf die Leistungen allerdings kürzen, wenn er seine Beamten auch schlechter besoldet. Dem Staat steht jedoch nicht zu, die Leistungen wegen seiner schlechten finanziellen Lage zu drosseln. Das Sächsische Justizministerium orientierte sich bei der Neubewertung an diesen Grundsätzen.[155]

In den altrechtlichen Einzeltiteln sind die Leistungen in Reichsmark angegeben. Bei der Umrechnung in Deutsche Mark war zu beachten, dass sich seit 1928 „Kaufkraft, Einkommensstruktur, Geldwert, Lebensstandard und (…) [soziale] Rahmenbedingungen“[156] wesentlich geändert hatten. Die Mark der DDR blieb allerdings unberücksichtigt.[157] Sachleistungen bewertete man anhand des Lebenshaltungskostenindex neu. Aufgrund deutlich unterschiedlicher Steigerungsraten von Personal- und Sachaufwendungen mussten die Staatsleistungen danach getrennt ermittelt werden.[158]

4.2.2 Qualitative Aufwertung

Der Inhalt und Umfang der kirchlichen Verwaltungstätigkeiten haben sich seit der Weimarer Republik wesentlich geändert. Um eine Verwaltungsaufgabe zu erledigen, benötigt man nun mehr und besser ausgebildetes Personal. Da die Staatsleistungen zu einem Großteil auf Personalaufwand fußen, könnten sich diese Veränderungen auf die Berechnung der Staatsleistungen auswirken.[159]

Die Evangelische Landeskirche Sachsens beantragte zunächst, dass die Höhe der Staatsleistungen an den derzeitigen Personalbestand der Landeskirchen- bzw.

[154] vgl. Raum 2001, S. 53.
[155] vgl. Raum 2001, S. 53 f.
[156] Raum 2001, S. 50.
[157] vgl. Raum 2001, S. 50, 53.
[158] vgl. Raum 2001, S. 54 f.
[159] vgl. Raum 2001, S. 55.

Bezirkskirchenämter anknüpft.[160] Sie erwartete, dass die Kosten für den Besoldungsaufwand, die Pensionsleistungen und die Sachkosten der Kirchenämter vollumfassend gedeckt und nur eine Prüfung der Angemessenheit erfolgen würde.[161] Dies wurde vom Justizministerium jedoch gänzlich abgelehnt. Die Staatsleistungsgarantie ist auf einen Stichtag bezogen (z. B. Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung) und umfasst damit nur den Wert, der der Kirche zu diesem Zeitpunkt zustand.[162] Somit ist eine sachliche Ausweitung der Staatsleistungen, also eine Berechnung anhand der 1993 existierenden Personalstruktur, auch Realdotation genannt, nicht möglich. Dafür spricht auch, dass die Leistungen nicht zweckgebunden sind. Staatsleistungen dürfen also nicht im Sinne einer Funktionsgarantie erbracht werden. Sie bilden nur den Wert ab, der in altrechtlichen Titeln verankert ist.[163] Deshalb ermittelte das Sächsische Justizministerium nur, welchen heutigen staatlichen Funktionsstellen die damaligen kirchlichen Verwaltungstätigkeiten entsprechen, um sie in die aktuelle Besoldungsordnung einzustufen.[164]

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927 darf der Staat in Einzelfällen die tatsächlichen Kosten tragen, nämlich wenn die Kirchengemeinde finanzielle Probleme hat oder sie ihr Personal gezwungenermaßen aufstocken muss. Ansonsten könnte ein verwaltungsbedingter Mehraufwand der Kirchen mit freiwilligen Zuwendungen des Freistaates abgedeckt werden.[165]

4.3 Die Kirchen des ehemaligen preußischen Rechtskreises

Den Kirchen im ehemaligen preußischen Rechtskreis standen aufgrund des Preußischen Konkordats und Kirchenvertrags Staatsleistungen für die Kirchenleitung zu (Konsistorium bzw. Domkapitel und Ordinariat) und aufgrund von Gewohnheitsrecht Zuschüsse für die Besoldung der Pfarrer und Zuschüsse für die Alterssicherung der Pfarrer und deren Hinterbliebenen. Die Leistungen unterlagen dem Paritätsgrundsatz (Gleichbehandlungsgebot der Religionsgemeinschaften), sodass es keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen katholischer und evangelischer Kirche gab.[166]

4.3.1 Evangelische Kirche der niederschlesischen Oberlausitz und Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Evangelische Kirche der niederschlesischen Oberlausitz entspringt dem deutschen Teil der ehemaligen Schlesischen Kirche, die in der preußischen Provinz Schlesien angesiedelt war. Ihr heutiges Gebiet erstreckt sich auf Teile Sachsens und Brandenburgs, weshalb sie

[160] vgl. Raum 2001, S. 59.
[161] vgl. Bergmann 2001, S. 145.
[162] vgl. Raum 2001, S. 56, 59.
[163] BVerwGE 87, 115 (132).
[164] vgl. Raum 2001, S. 55 f.
[165] vgl. Raum 2001, S. 55.
[166] vgl. Raum 2001, S. 63 f.

2004 mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fusionierte.[167]

Das Territorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfasst das Gebiet der preußischen Provinz Sachsen, das heute auf die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Sachsen verteilt ist. 2009 schloss sich die Kirchenprovinz mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen.[168]

4.3.1.1 Aufwand für die Konsistorialbehörde

Der Preußische Kirchenvertrag sah für die Konsistorialbehörde Leistungen in Höhe von 4,95 Mio. Reichsmark (RM) vor.[169] Diesen Betrag teilte das Justizministerium durch die Anzahl der 1933 in Preußen lebenden Kirchenmitglieder (25.387.595)[170]. Es ergaben sich 0,1949771 RM pro Kirchenmitglied. Diese wurden dann mit der Anzahl der Kirchenmitglieder multipliziert, die nach dem 2. Weltkrieg ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirche der schlesischen Oberlausitz bzw. der Kirchenprovinz Sachsen hatten. Indem die Kirchenmitgliederzahl von 1950 der Berechnung zugrunde gelegt wurde, hat man den in erster Linie politisch bedingten Rückgang der Kirchenmitglieder in der DDR unberücksichtigt gelassen. 1950 wohnten auf dem Territorium der Kirche der schlesischen Oberlausitz 230.000 Kirchenmitglieder. Multipliziert mit den 0,1949771 RM ergab sich ein Betrag von 44.844, 74 RM.[171]

Bei der Kirchenprovinz Sachsen gestaltete sich diese Berechnung nicht so einfach. Das Problem bei dieser Kirche bestand darin, dass sie zu DDR-Zeiten im Verhältnis viel mehr Kirchenmitglieder verlor, als die anderen sächsischen Kirchen. Von 208.620 Mitgliedern im Jahre 1951 waren 1991 noch 34.652 übrig (Zahlen beziehen sich auf den jetzt sächsischen Teil der Kirche). Das Justizministerium hielt es für nicht angemessen, von dem Wert von 1951 auszugehen. Allerdings wollte man die Kirchenprovinz auch nicht schlechter stellen als die Kirchen, deren Mitgliederrückgang im DDR-Durchschnitt lag. Deshalb wurden die 34.652 Kirchenmitglieder mit dem Faktor 3,5 multipliziert, sodass sich grob 120.000 als fiktive Mitgliederzahl ergaben. 120.000 multipliziert mit 0,1949771 RM ergaben 23.397,25 RM für die Kirchenprovinz Sachsen.[172]

Die ermittelten Beträge mussten im Verhältnis zur Besoldungsentwicklung aufgewertet werden. Ausgangspunkt bildeten die Besoldungsleistungen zum 1. Januar 1932. Berücksichtigung fand ebenso die Verordnung vom Reichspräsidenten vom 8. Dezember

[167] vgl. Raum 2001, S. 63 und Anlage 36, S. XCIX.
[168] vgl. Anlage 35, S. XCVIII.
[169] s. Anlage 25, S. LXXX.
[170] Diese Größe ergab sich durch Volkszählung vom 16. Juni 1933.
[171] vgl. Raum 2001, S. 66 und Anlage 5, S. XXIII.
[172] vgl. Raum 2001, S. 72.

1931[173], die die Bezüge der Beamten kürzte und es den Ländern erlaubte, die Besoldungsleistungen für die Kirchen entsprechend anzupassen.[174]

Das Justizministerium verglich bei der Aufwertung der Beträge die aktuellen Besoldungsgruppen A6, A9, A13 und A 14 (Westbesoldungsniveau) mit den Anfangs- und Endbezügen der damaligen Gehaltsklassen 7, 4C, 2C und 2A. Das Ergebnis war, dass die Bezüge um das etwa 11-fache angestiegen sind. Das heißt, dass die ermittelten 44.844, 74 RM für die Kirche der schlesischen Oberlausitz mit diesem Faktor multipliziert werden mussten. Es ergaben sich dabei 493.000,14 DM.[175]

Der Preußische Kirchenvertrag sah von den Leistungen für die Konsistorialbehörde ca. 28 % für Sachkosten vor. Von 493.000,14 DM sind 28 % grob 138.000 DM. Die restlichen 355.170, 35 DM sind Personalkosten. Abgewertet auf das Niveau Ost entsprechen diese 267.964,13 DM. Insgesamt ergeben sich für die Kirche der schlesischen Oberlausitz 376.085,42 DM und für die Kirchenprovinz Sachsen 196.218,71 DM.[176] [177]

4.3.1.2 Pfarrbesoldungszuschüsse

Zunächst war fraglich, ob die Pfarrbesoldungszuschüsse überhaupt als Staatsleistung behandelt werden durften, da sie im Preußischen Kirchenvertrag nicht genannt worden sind. Dagegen spricht, dass sie in Preußen immer nur auf ein paar Rechnungsjahre begrenzt waren und zudem bloß freiwillig gewährt wurden. Die Gesetze zur Erhöhung der Zuschüsse enthielten außerdem ausdrücklich die Bestimmung, dass die Pfarrbesoldung nicht unter Art. 138 Abs. WRV fällt. Da die Zuschüsse jedoch durchgängig gewährt wurden, waren alle Bundesländer, die dies betraf, der Meinung, es handele sich, jedenfalls dem Grunde nach, um eine Staatsleistung.[178]

Als problematisch stellte sich trotzdem heraus, wie die damals gewährten Zuschüsse heute der Höhe nach zu bewerten sind. Sachsen wollte sich bei der Erbringung dieser Leistungen nicht am aktuellen Bedarf der Kirchen orientieren. Da die Staatsleistungsgarantie von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung ausgeht und damals ein anderer Bedarf als heute bestand, wäre dies auch nicht möglich gewesen. Außerdem erfordert die Trennung von Kirche und Staat eine endgültige Auseinandersetzung, wie viel der Staat nun zu zahlen hat. Schließlich sollen die Kirchen langfristig auf sich selbst gestellt sein. Einziger Anhaltspunkt für die Bewertung stellte ein verwaltungsinternes Gutachten des Senats von

[173] s. Anlage 26, S. LXXXII.
[174] vgl. Raum 2001, S. 66 und Anlage 5, S. XXIII f.
[175] vgl. Raum 2001, S. 67, für die Kirchenprovinz Sachsen ließ sich leider kein entsprechender Betrag finden.
[176] Für die Kirchenprovinz Sachsen ließen sich leider keine entsprechenden Zahlen zur Aufschlüsselung von Sach- und Personalkosten finden.
[177] vgl. Raum 2001, S. 67 und Anlage 5, S. XXIV f.
[178] vgl. Raum 2001, S. 68 und Anlage 5, S. XXIV.

Berlin vom 11. Januar 1960 dar. Darin wurde ein Drittel des Gesamtbesoldungsaufwandes als erstattungsfähig angesehen.[179]

Weiterhin musste überlegt werden, wie viele Pfarrstellen in der Berechnung anzusetzen waren. In der Weimarer Republik kamen auf einen Pfarrer durchschnittlich 2.463 Gemeindeglieder. In der DDR war die Kirchenmitgliederzahl extrem gesunken, jedoch ist das Justizministerium der Meinung gewesen, dass die Pfarrstellen nicht in entsprechendem Verhältnis gekürzt werden konnten. Deshalb erachtete es ein durchschnittliches Verhältnis von einem Pfarrer auf 1200 Kirchenmitglieder als angemessen.[180] Die Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfüllte diesen Durchschnitt allerdings nicht, sie beschäftigte durchschnittlich einen Pfarrer pro 845 Gemeindeglieder. Das Justizministerium erkannte hier nicht die tatsächlichen Pfarrstellen an, sondern nur die, die im Verhältnis 1:1200 angemessen waren.[181]

Fraglich ist ebenfalls gewesen, ob der Aufwand für die Krankenversicherung mit zu berücksichtigen war. In den Pfarrbesoldungsgesetzen wurden Zuzahlungen für Heilbehandlungen nicht erwähnt. Da die Staatsleistungen aber am Beamtentum anknüpfen, erschien es naheliegend, „den Arbeitgeberanteil für die Krankenversicherung als Gehaltsleistung anzusehen. Wie bei Beamten muss deshalb die Hälfte des Kostenaufwandes für Heilbehandlungen durch den Dienstherren übernommen werden.“[182] Dafür spricht auch, dass in Preußen bei der katholischen Kirche die Bulle „de salute animarum“ vom 23. August 1821 den Staat verpflichtete, die Krankenfürsorge zu unterstützen. In Preußen galt für die Religionen das Paritätsprinzip, sodass auch für die evangelischen Kirchen ein entsprechender Zuschuss anzusetzen ist.[183]

Für die Kirchenprovinz Sachsen leistete 1951 das frühere Sachsen-Anhalt 46 % der Besoldungsaufwendungen. Es handelte sich um eine Einmalzahlung, die den Anforderungen einer Staatsleistung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 SächsVerf nicht entspricht. So blieb man auch bei hier bei einem Ansatz von einem Drittel der Aufwendungen.[184]

Die Kirche der schlesischen Oberlausitz teilte dem Justizministerium einen plausibel erscheinenden Besoldungsaufwand einschließlich der Krankenversicherung für ihre beschäftigten Pfarrer in Höhe von 3.053.813,70 DM mit. Multipliziert mit einem Drittel ergaben sich anzusetzende 1.017.937,90 DM. Bei der Kirchenprovinz Sachsen wurden insgesamt 456.863,70 DM errechnet.[185]

[179] vgl. Raum S. 68 f. und Anlage 5, S. XXIV.
[180] vgl. Raum 2001, S. 69.
[181] vgl. Raum 2001, S. 72 und Anlage 5, S. XXIV.
[182] Raum 2001, S. 69.
[183] vgl. Raum 2001, S. 69 f.
[184] vgl. Raum 2001, S. 72 f.
[185] vgl. Raum 2001, S. 70 und Anlage 5, S. XXIV f.

4.3.1.3 Zuschüsse für die Altersversorgung und abgelehnte Leistungen

In zwei preußischen Pfarrbesoldungsgesetzen[186] wird deutlich, dass die Versorgungsleistungen in den Zuschüssen zur Pfarrbesoldung enthalten sind. Da „in Preußen Besoldungs- und Versorgungszuschüsse einheitlich behandelt wurden“[187], hat das Justizministerium ebenfalls ein Drittel der Aufwendungen für beide Kirchen als erstattungsfähig anerkannt.[188]

Im Gegensatz zu den Staatsbeamten sind Pfarrer Mitglied in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Das führte zu einigen Problemen bei der Berechnung, da Renten anders versteuert werden als Pensionen. Das Justizministerium setzte 70 % statt 75 % der Aufwendungen an, weil Renten aufgrund der geringeren Ertragswertbesteuerung steuerlich im Vorteil sind. Damit kam man in etwa auf denselben Betrag, der sich ergeben hätte, wenn die Pfarrer Pensionen erhielten.[189] Die Aufwendungen setzten sich aus den Beiträgen zur Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und den Zuzahlungen der Kirchen an Ruhestandspfarrer und deren Hinterbliebene zusammen.[190]

Für die Kirche der schlesischen Oberlausitz wurden 650.388,44 DM für Rentenversicherungsbeiträge und 759.834,93 DM an Zuzahlungen für Ruhestandspfarrer und deren Hinterbliebene angesetzt, in der Summe sind das 1.410.223,37 DM, die mit einem Drittel multipliziert 470.074,43 DM ergeben.[191] Bei der Kirchenprovinz Sachsen ergaben sich insgesamt 187.471,65 DM.[192] Für die Mitarbeiter des Konsistoriums sind keine Ansprüche aus der Altersversorgung bewilligt worden, da diese Aufwendungen bereits in dem angepassten Betrag für die Konsistorialbehörde enthalten sind.[193]

Nach dem 2. Weltkrieg musste sich die ehemals Schlesische Kirche neu konstitutionieren. Die dabei entstandenen erheblichen Mehrkosten übernahm der Freistaat nicht.[194] Auch die Aufwendungen für die Synode, die bei den Kirchen im ehemaligen Sachsen übernommen wurden, bewilligte man nicht. Der preußische Staat hatte diese Kosten nie übernommen, anderenfalls wären sie den Kosten des Kirchenregiments zuzuordnen, die vom Preußischen Kirchenvertrag als eine gesamte Leistung erfasst gewesen sind.[195]

[186] § 2 des Gesetzes vom 30. April 1928 und § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1931.
[187] Raum 2001, S. 70.
[188] vgl. Raum 2001, S. 70, 73 und Anlage 5, S. XXIV.
[189] In der Kirche der schlesischen Oberlausitz entsprach der Ruhegeldbezug etwa 70 % des letzten Pfarrgehalts, vgl. Raum 2001, S. 70 f.
[190] vgl. Raum 2001, S. 70 f.
[191] vgl. Raum 2001, S. 71 und 5, S. XXIV.
[192] vgl. Anlage 5, S. XXV.
[193] vgl. Raum 2001, S. 70 f.
[194] vgl. Raum 2001, S. 65 f.
[195] vgl. Raum 2001, S. 71.

4.3.2 Bistum Görlitz und Bistum Magdeburg

Das Bistum Görlitz erstreckt sich neben einem kleinen Teil in Sachsen hauptsächlich auf Brandenburg. Auch die Diözese Magdeburg hat nur einige wenige Pfarreien in Sachsen, ihr Einflussgebiet liegt vor allem in Sachsen-Anhalt und Brandenburg.[196]

Die Berechnungsgrundlagen gestalteten sich analog zu denen der evangelischen Kirchen. Das heißt, dass für die Berechnung des Aufwands für das Domkapitel (Bischof) und das Ordinariat (Bedienstete und Sachkosten der Ordinariatsverwaltung) der im Preußischen Konkordat angesetzte Betrag auf einen in Preußen lebenden Katholiken umgerechnet und dann mit der Anzahl der 1950 im Bistum lebenden Kirchenmitglieder multipliziert wurde. Davon hat man den Anteil für die im Bistum im heutigen Sachsen lebenden Gemeindeglieder errechnet und diesen im Verhältnis zur Besoldungsentwicklung aufgewertet. Das preußische Konkordat sah für kirchenregimentliche Zwecke insgesamt 2,8 Millionen RM vor.[197] Für Domkapitel und Ordinariat wurden beim Bistum Görlitz 83.656 DM und beim Bistum Magdeburg 38.285,82 DM errechnet.[198]

Auch für diese Bistümer waren als Grundlage für die Pfarrbesoldungszuschüsse die preußischen Pfarrbesoldungsgesetze heranzuziehen. Die Erstattungen beliefen sich gemäß dem Gutachten des Senats von Berlin ebenfalls auf ein Drittel. Für die Diözese Görlitz wurden insgesamt 224.174,11 DM und für die Diözese Magdeburg 109.137,79 DM ermittelt.[199]

Der Zuschuss zur Altersversorgung wurde nur dem Bistum Görlitz in Höhe von 34.762,24 DM anerkannt, da die Geistlichen in der Diözese Magdeburg die Kosten für ihre Alterssicherung schon immer selber getragen haben. Auch hier fand das Gutachten des Senats von Berlin Anwendung.[200]

Der Gesamtbetrag für kirchenregimentliche Zwecke aus dem Konkordat umfasste für die Administratur Görlitz zu seiner Zeit auch Zuschüsse für Theologieseminare und für die Erhaltung der Kathedrale und Aufwendungen für den dort abgehaltenen Gottesdienst. Diese Posten erkannte das Justizministerium nicht an. Dagegen wurden die Mietkosten der Mitglieder des Domkapitels als Sachkosten in die Staatsleistungen miteinbezogen, da diese im damaligen Preußen freie Unterkunft erhielten.[201]

Streitpunkt bei den Verhandlungen mit dem Freistaat bildete die altrechtliche Bulle „de salute animarum“ von 1821. Die Bistümer wollten eine Anerkennung der Leistungen aus diesem Titel erreichen. Das Justizministerium lehnte dies ab, da die Bulle bereits in den zwanziger Jahren

[196] vgl. Grande 2001, S. 151 f.
[197] s. Anlage 24, S. LXXIX.
[198] vgl. Raum 2001, S. 73 und Anlage 6, S. XXIX f.
[199] vgl. Anlage 6, S. XXIX f.
[200] vgl. Raum 2001, S. 74 und Anlage 6, S. XXIX.
[201] vgl. Raum 2001, S. 73 f.

an Bedeutung verloren hatte.[202] Das Preußische Konkordat und die Gesetze zur Pfarrbesoldung und Alterssicherung lösten die Bulle quasi ab. Deshalb wäre es unangemessen gewesen, sowohl die Leistungen aus dem Vertrag und den Gesetzen, als auch die aus der Bulle zu berücksichtigen.[203]

4.4 Die Kirchen des ehemaligen Königreiches Sachsen

4.4.1 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen

4.4.1.1 Aufwand fürs Landeskirchenamt

Nach der Vorlage Nr. 22 vom 24. Januar 1931 wurden 1928 11 akademisch vorgebildete Beamte, 14 nicht akademisch vorgebildete Beamte und 7 Vertragsangestellte von der sächsischen Staatskasse besoldet.[204] Diese und vier weitere Stellen für die ehemalige Konsistorialbehörde Bautzen wurden bei der Berechnung der Staatsleistungen berücksichtigt. Das Sächsische Justizministerium hatte für das Jahr 1919 keine entsprechenden Zahlen vorliegen, sodass es von diesen Größen ausgehen musste.[205] [206]

Die akademisch vorgebildeten Beamten hatten in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments Leitungsaufgaben inne, während die kirchlichen Mitarbeiter nach der Wende nur untergeordnete Tätigkeiten ausübten. Die oben genannten Stellen mussten den heutigen Stellen gleichgesetzt werden, die ihnen inhaltlich entsprechen, damit die dafür maßgeblichen Besoldungen angesetzt werden konnten. Hilfreich war dabei die Besoldungsordnung vom 21. Mai 1920, die erkennen lässt, dass „der Präsident des Landeskirchenamts einem Ministerialdirektor und die Oberkirchenräte[207] den Präsidenten kleinerer Landgerichte bzw. Ministerialräten gleichgestellt“[208] sind. Das Justizministerium bewertete die Stellen „entsprechend dem Berechnungsmodell der Personenkostendurchschnittstabelle (…) mit einem bestimmten Geldwert nach dem Besoldungsniveau West“[209] neu.[210]

Der Aufwand für die gesamten Personalkosten betrug für das Landeskirchenamt 2.823.101 DM (Westbesoldung). Davon wurden weitere 15 % für Sachkosten angesetzt.[211] Es ergeben sich dafür (2.823.101 DM * 15 % =) 423.465,15 DM. Da im Osten die Pensionen niedriger

[202] 1928 betrugen die Leistungen aus der Bulle 4,5 % dessen, was Preußen aus den Besoldungsgesetzen gezahlt hat, vgl. Raum 2001, S. 73.
[203] vgl. Raum 2001, S. 73 f.
[204] s. Anlage 27, S. LXXXVIII.
[205] Die heutige Stellenzahl ist natürlich wesentlich höher; da die Staatsleistungen aber nicht nach dem heutigen Bedarf, sondern in der Höhe ihres historischen Umfangs geleistet werden müssen, mussten die damaligen Stellenzahlen der Berechnung zugrunde gelegt werden, vgl. dazu Anlage 5, S. XXII.
[206] vgl. Raum 2001, S. 60 f.
[207] Leiten heute die Bezirkskirchenämter.
[208] Raum 2001, S. 60.
[209] Raum 2001, S. 60.
[210] vgl. Raum 2001, S. 60.
[211] Das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932 bezieht sich bei dem Sachkostenanteil von 15 % der Personalkosten zwar nur auf die Kircheninspektionen (mittlerweile Bezirkskirchenämter), da beide Ämter aber vergleichbar sind und anderweitige Kriterien für die Berechnung fehlten, ging das Justizministerium von diesem Wert aus, vgl. Raum 2001, S. 61.

waren, wurden die Personalkosten auf Ostniveau heruntergerechnet. Für die akademisch vorgebildeten Beamten betrugen diese dann nur noch 934.061 DM (66,77 % der Westbesoldung) und für die nicht akademisch vorgebildeten Beamten und die Vertragsangestellten 961.890,09 DM (67,54 % der Westbesoldung).[212]

Weiterhin wurden die kirchlichen Ansprüche auf die Gewährung der Ruhegehälter für oben genannte Stellen anerkannt. Hier setzte man 25 % des gesamten Aufwandes für Personalkosten (Ostniveau) an.[213] Für die akademisch vorgebildeten Beamten ergaben sich (934.061 DM * 25 % =) 233.515,28 DM, für die nicht akademisch vorgebildeten Beamten und die Vertragsangestellten (961.890,09 DM * 25 % =) 240.472,52 DM.[214]

4.4.1.2 Aufwand für die Bezirkskirchenämter

Auch für die Bezirkskirchenämter wurden Personal- und Sachkosten und der Aufwand für die Ruhegehälter anerkannt. Die Vorgänger der Bezirkskirchenämter hießen Kircheninspektionen, deren Verwaltung und Führung von weltlichen Koinspektoren wahrgenommen wurde. Diese sind ebenfalls staatlich besoldete Beamte gewesen. Der Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 qualifiziert die Abschaffung der Koinspektoren als ablösungspflichtige Staatsleistung.[215] In seinem Urteil vom 20. Dezember 1932 hat der Staatsgerichtshof die Höhe dieser Leistung nach dem damals maßgebenden Besoldungssystem berechnet. Das Justizministerium übertrug die damaligen Stellen auf die heutigen Verhältnisse, sodass sich für die Koinspektoren 5 Stellen der Besoldungsstufe A 15 ergaben (da die Oberkirchenräte kirchliche Mittelbehörden leiten, empfand man diese Einstufung als angemessen), weiterhin 12 Stellen im gehobenen Dienst und 10 Stellen im mittleren Dienst.[216]

Nach dem Besoldungsniveau West ergeben sich 1.847.304,50 DM an Personalkosten. Gemäß dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932 waren davon 15 % zusätzlich als Sachkosten anzusetzen. 1.847.304,50 DM multipliziert mit 15 % sind 277.095,67 DM. Die Personalkosten betragen auf dem Besoldungsniveau Ost aufgeschlüsselt auf die Akademiker 380.502,26 DM und auf die sonstigen Beamten 862.779,19 DM. Das Urteil des Staatsgerichtshofes sieht außerdem für Ruhegehälter 25 % der Personalkosten (Niveau Ost) vor. 25 % von insgesamt 1.243.281,45 DM (= 380.502,26 DM + 862.779,19 DM) sind 310.820,35 DM.[217]

---

[212] vgl. Raum 2001, S. 61.
[213] Hier wurde wieder vom Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932 ausgegangen, das sich nur auf die Kircheninspektionen bezog, vgl. Raum 2001, S. 62.
[214] vgl. Raum 2001, S. 62.
[215] Durch die Koinspektoren wurden den Kirchen zahlreiche Verwaltungsaufgaben abgenommen. Dies stellte einen Vermögenswert für die Kirchen dar, der unter den Art. 138 Abs. 1 WRV fiel, vgl. Raum 2001, S. 62.
[216] vgl. Raum 2001, S. 62.
[217] vgl. Raum 2001, S. 63 und Anlage 5, S. XXII.

4.4.1.3 Aufwand für die Superintendenturen und die Landessynode

Neben ihren seelsorgerlichen Aufgaben fungierten die Superintendenten ebenfalls als Bestandteile des Kirchenregiments. Aus der Regierungsvorlage Nr. 22 von 1931 ergibt sich, dass 1929 der Besoldungsaufwand für die Superintendenten insgesamt 62.940 RM betragen hat. Davon wurden 53.760 RM aus der Staatskasse bezahlt. Die Sachkosten (Dienstaufwand) betrugen 1929 insgesamt 83.928 RM[218], davon entfielen 39.000 RM auf die Staatskasse.[219] In diesem Verhältnis sah man sich verpflichtet, die neuen Staatsleistungen zu erbringen. Es wurde vom tatsächlichen Aufwand ausgegangen, jedoch begrenzte man die Anzahl der Superintendenturen auf 31, weil es 1929 nicht mehr gab. „Bezüglich der Personalkosten für Hilfskräfte wurden im Vergleichswege insgesamt 4 Stellen in der Entgeltgruppe BAT VII[220] zugebilligt."[221] Das Justizministerium errechnete damit einen Gesamtbetrag für die Superintendenturen in Höhe von 2.107.543,50 DM.[222]

Die grundsätzliche Kostentragungspflicht für die Landessynode ergab sich aus § 45 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913[223], aus dem Publikationsgesetz vom 30. März 1868[224] und aus dem Gesetz vom 10. Juli 1912[225]. Als zu gewährende Leistung wurden die tatsächlichen Aufwendungen von 145.431 DM angesetzt.[226]

4.4.1.4 Zuschüsse zum Besoldungsaufwand, zu den Versorgungsleistungen für Pfarrer und deren Hinterbliebene und sonstige Leistungen

Der Anspruch der Kirche auf Zuschüsse zum Besoldungsaufwand wurde in dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932 i. V. m. dem Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 bestätigt. Das Justizministerium berücksichtigte dafür die 1993 berufstätigen Pfarrer und setzte insoweit 8.232.628,12 DM an.[227]

Die sächsischen Gesetze vom 1. Dezember 1837, 8. April 1872[228], 3. Mai 1892[229], 21. Juni 1912[230] und 25. Juli 1923[231] erkannten einen direkten Anspruch der Pfarrer bzw. seiner Angehörigen gegen den Staat auf Zahlung von Pensionen im Ruhestand an. Da mittlerweile alle Pfarrer gesetzlich rentenversichert sind, sollte dieses System nicht wiedereingeführt werden. Stattdessen wurde ein Anspruch auf Staatsleistungen ermittelt. Ausgehend vom

[218] In der Regierungsbegründung zum Evangelischen Kirchenvertrag ist von 83.223 RM die Rede (s. Anlage 5, S. XXII).
[219] siehe Anlage 27, S. LXXXIX.
[220] Bundes-Angestelltentarifvertrag, galt bis 30.09.2005, darin gab es Entgeltgruppen von X bis I, vgl. Anlage 37, S. C.
[221] Anlage 5, S. XXII.
[222] vgl. Anlage 5, S. XXII.
[223] s. Anlage 18, S. LXXI.
[224] „Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend", GVBl. S. 201.
[225] „Gesetz, das Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend", GVBl. S. 403.
[226] vgl. Anlage 5, S. XXII.
[227] vgl. Anlage 5, S. XXII.
[228] s. Anlage 11, S. XLI.
[229] s. Anlage 15, S. LIV.
[230] s. Anlage 17, S. LXV.
[231] s. Anlage 20, S. LXXIII.

finanziellen Ansatz im Sächsischen Haushaltsplan von 1922 verglich man die jeweiligen Besoldungen und rechnete sie auf das heutige Niveau hoch. Es ergab sich ein Betrag in Höhe von 7.565.147,80 DM.[232]

Der Staatsgerichtshof verurteilte in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1932 den ehemaligen Freistaat außerdem zu bestimmten Zahlungen. Dazu gehören die Entschädigung für weggefallene Stolgebühren[233] (310.000 RM), die Ablösungsrente für den geistlichen Getreidezehnten (1.000 RM), einen Betrag für den Gottesdienst in der ehemaligen evangelischen Hofkirche (12.000 RM) und 3.000 RM für die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisenstiftung. Jährlich ergab dies einen Gesamtbetrag in Höhe von 326.000 RM. Das Justizministerium wertete die 326.000 RM nach dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex um 425,83 % auf, sodass insgesamt 1.388.205,80 DM als Staatsleistung zu erbringen sind.[234]

4.4.2 Bistum Dresden-Meißen

Das Bistum Dresden-Meißen liegt zum größten Teil in Sachsen, ein kleiner Bereich erstreckt sich zudem auf Thüringen.[235] Im Verhältnis zum Bistum Görlitz wurden dem Bistum Dresden-Meißen nur geringe finanzielle Ansprüche zugesprochen.[236] Der Grund dafür liegt darin, dass die katholische Kirche in Sachsen eine Minderheitenkirche war und größtenteils von Sachzuwendungen des katholischen Herrscherhauses lebte. Diese betrafen hauptsächlich Gebäude, die die katholische Kirche nutzen konnte (z. B. das sogenannte „Geistliche Haus“) und für die nun der Freistaat im Rahmen seiner Baulastpflicht aufkommt.[237] Das Bistum Dresden-Meißen hat heute „die Nutzungsrechte für die Hofkirche in Dresden und die drei Schloßkapellen in Pillnitz, Moritzburg und Hubertusburg“[238].

4.4.2.1 Aufwand für den Bischof und die Ordinariatsverwaltung

Bereits das frühere Königreich Sachsen und der ehemalige Freistaat Sachsen gewährten aufgrund von Gewohnheitsrecht dem Bischof und seiner Verwaltung Gehalts- und Sachleistungen. Das Justizministerium erkannte diese Leistungen dem Grunde nach als Staatsleistung an. Die Höhe ergab sich aus dem Sächsischen Haushaltsplan von 1928, der eine genaue Aufschlüsselung der Leistungen bereithielt. Das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932 stellte wie bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche die Berechnungsgrundlage dar. So wurden die Sachkosten aus 15 % und die Ruhegehaltsaufwendungen aus 25 % der Personalkostenzuschüsse von 1928 errechnet.

[232] vgl. Anlage 5, S. XXII f.
[233] Stolgebühren waren Gebühren, die die Pfarrer für bestimmte kirchliche Handlungen (beispielsweise Taufe, Beerdigung, Hochzeit) verlangt haben. In Deutschland gibt es diese Verfahrensweise nur noch in vereinzelten katholischen Bistümern. Vgl. Anlage 38, S. CI.
[234] vgl. Anlage 5, S. XXIII.
[235] vgl. Grande 2001, S. 151 f.
[236] vgl. Grande 2001, S. 158.
[237] vgl. Raum 2001, S. 74 und das Schlußprotokoll zu Art. 17 Abs. 1 SachsenKKV (s. Anlage 6, S. XIV f.).
[238] Grande 2001, S. 158.

Auch hier bewertete das Justizministerium die Besoldungsstufen neu. Insgesamt ergab sich somit ein Gesamtbetrag von 417.792,50 DM auf der Grundlage von 67 % der Westbesoldung.[239]

4.4.2.2 „Staatsleistungen zugunsten einzelner Pfarreien und kirchlicher Institute“[240] und stiftungsmäßige Leistungen

Hierunter fielen folgende Leistungen: Die Stolgebühren, die mit Gesetz vom 22. Mai 1876 übernommen worden sind[241], nach Gewohnheitsrecht gezahlte Besoldungszuschüsse für katholische Geistliche und die Pfarrer in Schirgiswalde und Neuleutersdorf und pauschale Tagegelder für Krankenbesuche. Für die Stolgebühren hatte der Staatsgerichtshof bezüglich der evangelischen Landeskirche in seinem Urteil vom 20. Dezember 1932 einen bestimmten Betrag festgesetzt. Das Justizministerium bediente sich dieser Berechnungsweise für die eben aufgeführten Leistungen und ermittelte so einen Gesamtbetrag in Höhe von 156.468,66 DM (67 % Westniveau).[242]

Bis 1945 zahlte Sachsen „Leistungen aufgrund von Stiftungen an das Bistum“[243]. Da der Staat damit eine Pflicht zur Zahlung von Zinsen übernommen hat, fielen die Stiftungsleistungen unter die Garantie des Art. 138 Abs. 1 WRV. Das Justizministerium wertete diese nicht auf, da die Zahlungen auf einem festen Kapitalstock basierten. Bei der Festlegung der Höhe ging man von dem Ansatz im Sächsischen Staatshaushalt von 1945 aus und ermittelte schließlich 10.322,47 DM an Stiftungsleistungen.[244]

4.4.2.4 Geistliches Haus und Kanzleihaus

Das Geistliche Haus war ein Gebäude in der Schlossstraße in Dresden, das 1945 durch Bomben zerstört worden ist.[245] In Frage kamen entweder eine Neuerrichtung oder eine Ablösung. Beides wäre sehr teuer gewesen, die Ablösung beispielsweise hätte den Freistaat über 60 Mio. DM gekostet. Politisch hätte man eine derartige Zahlung nicht vermitteln können.[246] Stattdessen einigten sich die katholische Kirche und der Freistaat auf das sogenannte Kanzleihaus. Dieses Gebäude liegt auch in Dresden, ganz in der Nähe der Katholischen Hofkirche. Es bestand zu diesem Zeitpunkt lediglich aus einigen Kellergewölben und einer Außenmauer. Der Freistaat übereignete dem Bistum Dresden-Meißen das Grundstück. Damit galt er alle Ansprüche ab, die das Bistum aus dem Geistlichen Haus hatte. Das Bistum musste sich verpflichten, das Kanzleihaus wiederaufzubauen und bekam dafür

[239] vgl. Anlage 6, S. XXVIII.
[240] Anlage 6, S. XXVIII.
[241] s. Anlage 14, S. LII.
[242] vgl. Anlage 6, S. XXVIII.
[243] Anlage 6, S. XXVIII.
[244] vgl. Anlage 6, S. XXVIII.
[245] vgl. Grande 2001, S. 157.
[246] vgl. Raum 2001, S. 83.

vom Freistaat einen Zuschuss von 19 Mio. DM.[247] Der Zuschuss wurde als Entschädigung wegen der geringeren Grundstücksfläche (Geistliches Haus hatte ca. 800 qm mehr), zur Vermeidung von künftigem Bauunterhalt und für die bislang entgangene Nutzungsmöglichkeit gezahlt. Diese Kompromisse sind aus der „Rahmenvereinbarung über mögliche Ansprüche in Bezug auf das Geistliche Haus“, die am 14. September 1994 geschlossen wurde, ersichtlich.[248]

4.5 Gesamtrechnung

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Basisjahr 1992.[249] Für die Berechnung bezüglich des Jahres 1993 ist die allgemeine Erhöhung der Beamtenbesoldung und der Anstieg des Besoldungsniveaus Ost auf durchschnittlich 77 % (von der Westbesoldung) zu berücksichtigen gewesen.[250]

4.5.1 Evangelische Kirchen

Insgesamt ergeben sich für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz auf der Grundlage von 67 % der Westbesoldung 1.612.577,20 DM (237.964,13 DM Personalkosten + 138.121,29 DM Sachkosten + 1.017.937,90 DM Zuschüsse zur Pfarrbesoldung + 470.074,43 DM Zuschuss zur Altersversorgung = 1.864.097,75 DM. Der auf die sächsische Bevölkerung entfallende Teil: 1.864.097,75 DM * 8.495 / 9.820 = 1.612.577,20 DM). Davon ist der Sachkostenanteil 119.484,70 DM hoch. Das Gesamtergebnis beträgt aufgewertet auf 100 % 2.347.980,90 DM. [251]

Für die Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wurden insgesamt 840.554,06 DM auf der Grundlage von 67 % des Besoldungsniveaus West errechnet. Auf 100 % der Personalkosten aufgewertet, entspricht dies 1.219.064,20 DM.[252]

Für das Landeskirchenamt ergeben sich insgesamt (423.465,15 DM Sachkosten + 934.061 DM Personalkosten Akademiker + 961.890,09 DM Personalkosten Sonstige + 233.515,28 DM Ruhegehälter Akademiker + 240.472,52 DM Ruhegehälter Sonstige =) 2.793.404,04 DM.[253]

Der Gesamtbetrag für die Bezirkskirchenämter beträgt 1.831.197,40 DM (= 380.502,26 DM Personalkosten Akademiker + 862.779,19 DM Personalkosten Sonstige + 277.095,67 DM Sachkosten + 310.820,35 DM Ruhegehälter).[254]

[247] vgl. Raum 2001, S. 84.
[248] s. Anlage 7, S. XXXII.
[249] vgl. Anlage 5, S. XXI und Anlage 6, S. XXVII.
[250] vgl. Anlage 5, S. XXV und Anlage 6, S. XXX.
[251] vgl. Raum 2001, S. 71 und Anlage 5, S. XXIV.
[252] vgl. Anlage 5, S. XXV.
[253] vgl. Raum 2001, S. 61 f.
[254] vgl. Raum 2001, S. 62.

Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche standen auf der Grundlage von 67 % Westbesoldung insgesamt 24.063.556 DM zu (= 2.793.404,04 DM Landeskirchenamt + 1.831.197,40 DM Bezirkskirchenämter + 2.107.543,50 DM Superintendenturen + 145.431 DM Landessynode + 8.232.628,12 DM Zuschuss Besoldungsaufwand + 7.565.147,80 DM Versorgungsleistungen + 1.388.205,80 DM Sonstige Leistungen). Bei 100 % Westbesoldung sind 34.600.834 DM anzusetzen.[255]

Für die evangelischen Kirchen wurden insgesamt auf der Grundlage von 67 % Westbesoldung 26.516.687 DM errechnet (= 24.063.556 DM Evangelisch-Lutherische Landeskirche + 840.554,06 DM Kirchenprovinz + 1.612.577,20 DM Kirche der schlesischen Oberlausitz). Auf 100 % aufgewertet entspräche dies 38.167.879 DM.[256]

4.5.2 Katholische Diözesen

Die Gesamtsumme für die Diözese Görlitz waren auf 67 % der Westbesoldung bezogen 342.592,82 DM und für das Bistum Magdeburg 147.423,61 DM. Aufgewertet auf 100 % entsprach dies 498.982,43 DM bzw. 216.558,93 DM.[257]

Für das Bistum Dresden-Meißen ergaben sich auf der Grundlage von 67 % der Westbesoldung 584.583,63 DM (= 417.792,50 DM Bischof/Ordinariatsverwaltung + 156.468,66 DM Sonstiges + 10.322,47 DM Stiftungsmäßige Leistungen). Aufgewertet auf 100 % beliefen sich die Leistungen auf 756.268 DM.[258]

Für die katholischen Bistümer im Freistaat wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von 1.074.599 DM in Bezug auf 67 % des Besoldungsniveaus West errechnet (= 584.583,63 DM Bistum Dresden-Meißen + 342.592,82 DM Bistum Görlitz + 147.423,61 DM Bistum Magdeburg). Auf 100 % Besoldungsniveau West bezogen, betrug die Summe 1.471.809 DM.[259]

4.6 Reduzierung der Staatsleistungen

Angesichts des enormen Mitgliederschwundes der Kirchen argumentierte der Freistaat, dass mittlerweile weniger Personal (Pfarrer und Verwaltungsmitarbeiter) gebraucht würde als in den zwanziger Jahren und deshalb ein Abschlag an den Staatsleistungen vorzunehmen sei. Eine Reduzierung wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann möglich, wenn sich die maßgeblichen Umstände, die den Staatsleistungen zugrunde liegen, völlig geändert haben. Dazu zählt „auch eine wesentliche Veränderung der konfessionellen Verhältnisse“[260].[261] Die Leistungen dürften aber nicht so weit gekürzt werden, dass „ihr

[255] vgl. Anlage 5, S. XXIII.
[256] vgl. Anlage 5, S. XXV.
[257] vgl. Anlage 6, S. XXX.
[258] vgl. Anlage 6, S. XXIX.
[259] vgl. Anlage 6, S. XXX.
[260] Raum 2001, S. 56.
[261] vgl. Raum 2001, S. 56.

ursprünglicher Zweck, weiten Bevölkerungskreisen eine ausreichende seelsorgerische Betreuung zu gewährleisten, nicht mehr erreicht werden kann."[262]

Das Sächsische Justizministerium hat sich, abgesehen von der Kirche der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen, gegen einen Abzug aufgrund der oben genannten Überlegungen entschieden. Zwei Erwägungen spielten dabei eine Rolle. Erstens ist die Begünstigte der Leistungen immer noch die Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft und nicht deren Mitglieder. Des Weiteren ist der Funktions- und Aufgabenbereich der Kirche nicht in dem gleichen Verhältnis zurückgegangen wie der Austritt ihrer Mitglieder. Aufgaben wie Seelsorge, Diakonie und Verwaltung sind trotz allem umfangreich geblieben. Die Anzahl der Pfarrer wurde bereits von den Kirchen selbst reduziert.[263]

Zweitens hängt der im Vergleich zu den westlichen Bundesländern drastische Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen stark mit der jahrzehntelangen repressiven Kirchenpolitik des SED-Regimes zusammen. Hier spielt der Gedanke der Wiedergutmachung eine große Rolle. Zudem wollte Sachsen nicht „von den Früchten kirchenfeindlicher DDR-Politik profitieren"[264]. Die Gewährleistung von Staatsleistungen in der Sächsischen Verfassung fungierte außerdem als eine „Wiedereinsetzung in die zeitliche Epoche nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung"[265].[266]

Ein Abzug käme allerdings in Frage, wenn sich nach Vertragsschluss die Bezugsgrößen, die der Berechnung zugrunde liegen, z. B. die aktuelle seelsorgerische Versorgung oder der landeskirchliche Aufwand, anlässlich von Sparmaßnahmen ändern würden. Dann müssten die Staatsleistungen gegebenenfalls gekürzt werden.[267]

Aus anderen Erwägungen nahm der Freistaat dennoch einen Abschlag vor. Er begründete dies mit seiner wirtschaftlich schlechten Situation und finanziellen Abhängigkeit von den westlichen Bundesländern, in denen weniger Staatsleistungen pro Kirchenmitglied gezahlt wurden.[268] Das Kabinett beauftrage das Justizministerium, in den Verhandlungen die errechneten Staatsleistungen um 20 bis 25 % abzusenken. Als Grund führte man trotz bereits beschriebener Abwägungen wieder den Mitgliederschwund der Kirchen an. Beide Seiten einigten sich schließlich auf eine Reduzierung um 17,2 %, sowohl für die Ansprüche der evangelischen als auch der katholischen Kirchen. Für die evangelischen Kirchen wurde ein jährlicher Abgeltungsbetrag von 25 Mio. DM und für die katholischen Diözesen von 1 Mio. DM ausgehandelt.[269] Eine Ausnahme bildete das Bistum Magdeburg. Dort wurden keine

[262] Raum 2001, S. 57.
[263] vgl. Raum 2001, S. 57
[264] Bergmann 2001, S. 147.
[265] Raum 2001, S. 58.
[266] vgl. Raum 2001, S. 57 f.
[267] vgl. Anke 2000, S. 310.
[268] Da die Grundlagen für die Staatsleistungen in jedem Bundesland anders sind, hätte dieser Vergleich nicht angestellt werden dürfen.
[269] vgl. Raum 2001, S. 82.

Abschläge vorgenommen, da es bisher „auf die Zahlung von Zuschüssen zur Altersversorgung verzichtet hatte.“[270]

4.7 Werterhaltungsklausel und Zahlungsmodalitäten

Da die Staatsleistungen überwiegend aus Personalkosten bestehen (ca. 93 % bei den evangelischen Kirchen), wird in den Verträgen die Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung garantiert. Mit einer Änderung der Besoldung der staatlichen Beamten ändert sich auch der vereinbarte Abgeltungsbetrag in entsprechender Höhe.[271] Zugrunde liegt „das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, siebente Dienstaltersstufe, verheiratet, zwei Kinder.“[272] „Maßgebend ist die Besoldungsordnung für Beamte aus dem Beitrittsgebiet.“[273] Damit finden „sowohl allgemeine Besoldungserhöhungen als auch Anhebungen der Ost-Besoldung“[274] Anwendung. „Berücksichtigungsfähig sind Besoldungsänderungen, die ab dem 1. Januar 1994 wirksam werden.“[275]

Alle auf einzelnen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der jeweiligen Landeskirchen bzw. Bistümer wurden zu einem Gesamtbetrag für die evangelische bzw. katholische Kirche zusammengefasst.[276] Die Verteilung des Abgeltungsbetrages müssen die Kirchen und Bistümer unter sich regeln. Der jährliche Gesamtbetrag wird in monatlich gleichen Raten auf ein Konto der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bzw. auf ein Konto des Bistums Dresden-Meißen gezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass dem zuständigen Staatsministerium (Staatsregierung)[277] schriftlich mitgeteilt wird, wie der Betrag intern verteilt wird. Sollte die Mitteilung fehlen oder eine Einigung nicht erfolgt sein, wird der Betrag nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937[278] hinterlegt.[279]

Für das Jahr 1990 wurden an die Kirchen und Bistümer keine Zahlungen erbracht. Bei der katholischen Kirche verblieb man bei den geleisteten Abschlagszahlungen für die Jahre 1991 und 1992. Im evangelischen Kirchenvertrag ist ebenfalls geregelt, dass für diese zwei Jahre zu viel gezahlte Staatsleistungen nicht zurückgefordert werden. Sollte allerdings zu wenig gezahlt worden sein, ist geregelt, dass „unter Berücksichtigung der bereits gewährten

[270] Raum 2001, S. 83.
[271] vgl. Anlage 5, S. XXV f. und Anlage 6, S. XXXI.
[272] Art. 14 Abs. 3 S. 2 evKVSachsen (s. Anlage 1, S. IX) und lit. e S. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (s. Anlage 2, S. XVII).
[273] S. 1 des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 3 evKVSachsen (s. Anlage 1, S. IX) und lit. e S. 1 des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (s. Anlage 2, S. XVII).
[274] Anlage 5, S. XXVI und Anlage 6, S. XXXI.
[275] S. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 3 evKVSachsen (s. Anlage 1, S. IX) und Art. 20 S. 2 SachsenKKV (s. Anlage 2, S. XIV).
[276] vgl. Anke 2016, S. 142.
[277] vgl. Anke 2016, S. 144.
[278] Die Hinterlegungsordnung ist mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt worden, seitdem gilt das Hinterlegungsgesetz, vgl. Anlage 48, S. CXV.
[279] vgl. Art. 14 Abs. 1 und 4 evKVSachsen und Schlußprotokoll zu Art. 14 Abs. 4 evKVSachsen (s. Anlage 1, S. IX) und lit. c des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (s. Anlage 2, S. XVI f.).

Leistungen eine Nachzahlung, deren Höhe sich nach denselben Grundsätzen bemißt, die für die Feststellung des Gesamtbetrages maßgebend waren“ [280] erfolgt. Beispielsweise wurden 1991/92 an die Evangelische Kirche der niederschlesischen Oberlausitz und an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu hohe Abschlagszuweisungen geleistet, die nicht zurückgezahlt werden mussten.[281]

„Die Mittel stehen zur freien Verfügung der Kirchen [bzw. Bistümer]. Eine Prüfung der Verwendung (…) durch staatliche Stellen findet nicht statt.“[282]

[280] S. 3 – 5 des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 2 evKVSachsen (s. Anlage 1, S. IX) und lit. d des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (s. Anlage 2, S. XVII).
[281] vgl. Bergmann 2001, S. 147.
[282] S. 1, 2 des Schlußprotokolls zu Art. 14 Abs. 2 evKVSachsen (s. Anlage 1, S. IX) und lit. b S. 1, 3 des Schlußprotokolls zu Art. 20 SachsenKKV (s. Anlage 2, S. XVI).

5 Fazit

Zum Schluss möchte ich wieder auf meine einleitenden Worte zurückkommen: Erscheint die Kritik an den Staatsleistungen gerechtfertigt oder nicht? Ich denke, dass man dies auf verschiedene Weise betrachten kann.

Die Gesamtausgaben des Freistaates betrugen im Jahr 2017 18.600.000.000 Euro[283], die gesamten Staatsleistungen 26.217.300 Euro, dies ergibt einen Anteil von 0,14 %. Das ist im Verhältnis gesehen nicht wirklich viel Geld. Natürlich könnte man diesen Betrag auch für andere Zwecke verwenden, zum Beispiel im Bereich der Sozialpolitik. Aber die Kirchen leisten ebenfalls einen großen sozialen Beitrag, sodass aus meiner Sicht die Politiker, die die Staatsleistungen kritisieren, lieber an anderen Stellen diskutieren sollten, ob das Geld dort unbedingt notwendig ist.

Für die Kirchen dagegen sind die Staatsleistungen eine wichtige Einnahme. Im Jahr 2016 bedeuteten sie für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens immerhin 10 % ihrer Gesamteinnahmen[284]. 10 % stellen zwar einen bedeutenden Anteil dar, die Kirche könnte gegebenenfalls aber darauf verzichten[285]. Allerdings sind die Leistungen eine Wiedergutmachung dafür, dass den Kirchen ihre Ansprüche seit der Weimarer Republik unzureichend anerkannt worden sind. 1922/23 stand die Sächsische Landeskirche vor dem finanziellen Ruin, zu dieser Zeit hätte sie die Dotationen deshalb dringend benötigt. Nach der Wende wollte Sachsen nicht undankbar gegenüber den Kirchen sein, die 1989 einen unübersehbaren Beitrag zur Friedlichen Revolution geleistet hatten.

Pro sächsischem Einwohner ergaben sich für 2017 6,42 € an Staatsleistungen[286]. Meiner Meinung nach ist das eine zumutbare Summe, auch für Steuerzahler, die nicht Mitglied in einer Kirche sind. Desweiteren ist allgemeinhin auch wenig bekannt, dass den Kirchen höhere Leistungen zustünden. Nicht nur in den neunziger Jahren wurde in den Verhandlungen ein politischer Kompromiss über eine Absenkung der Ansprüche um 17,2 % gefunden, auch im Urteil des Staatsgerichtshofs von 1932 fand bereits eine Kürzung statt, um den Staat zu entlasten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Kirchenmitgliederzahlen zurückgehen, 2017 machten sie nur noch 23,1 % der sächsischen Bevölkerung aus.[287] Der Staat schien dem wenig Bedeutung zuzumessen, da das Sächsische Justizministerium bei der Berechnung von den viel höheren Kirchenmitgliederzahlen von 1950 ausging und nicht von den stark zurückgegangenen Mitgliederzahlen nach der Wende. Dieses Entgegenkommen signalisiert auch, dass der

[283] vgl. Anlage 44, S. CVII.
[284] vgl. Anke 2016, S. 123.
[285] vgl. Bergmann 2001, S. 148.
[286] vgl. Anlage 43, S. CVI.
[287] vgl. Anlage 43, S. CVI.

Freistaat die Kirchen nicht nur als Religionsgemeinschaften ansieht, sondern zusätzlich ihre gesellschaftlichen Funktionen anerkennt und für fördernswert erachtet.

Tatsache ist natürlich, dass sich beide Seiten in Zukunft darüber einig werden sollten, wie lange die Zahlungen noch zu erfolgen haben. Die Weimarer Reichsverfassung spricht von „Ablösung“ und diese kann nicht über viele Jahrzehnte andauern. Im Grundgesetz ist die Trennung von Staat und Kirche verankert. Die Staatsleistungsgarantie ist aus meiner Sicht eine Übergangslösung, die den Kirchen helfen soll, der staatlichen Abhängigkeit zu entkommen und selbstständig zu werden.

Ich denke, diese Garantie wurde mit dem Gedanken ins Leben gerufen, dass den Kirchen in den ersten zwanzig bis dreißig Jahren weiterhin die Zuschüsse gezahlt werden, damit sie genug Zeit haben, andere Finanzierungsquellen zu erschließen und eine eigene Verwaltung aufzubauen. Aufgrund der geschichtlichen Ereignisse war dies in Sachsen leider nicht so leicht zu bewerkstelligen. Natürlich stehen die sächsischen Kirchen und Bistümer mittlerweile auf eigenen Beinen und bräuchten die Leistungen nicht unbedingt, um existieren zu können. Aber die kirchlichen Ansprüche sind auch nie vollständig abgelöst worden, sodass eine vertragliche Vereinbarung notwendig gewesen ist.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Auszug aus dem Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 VIII

Anlage 2 Auszug aus dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen (Katholischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 2. Juli 1996..... XI

Anlage 3 Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen XVIII

Anlage 4 Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen ..XIX

Anlage 5 Auszug aus der Regierungsbegründung zum Evangelischen Kirchenvertrag XX

Anlage 6 Auszug aus der Regierungsbegründung zum Katholischen Kirchenvertrag XXVII

Anlage 7 Rahmenvereinbarung über mögliche Ansprüche in Bezug auf das „Geistliche Haus“ XXXII

Anlage 8 § 22 der Verfassung des Königreiches Sachsen vom 4. September 1831 XXXIV

Anlage 9 Gesetz, die Errichtung einer Prediger-, Witwen- und Waisenkasse betreffend vom 1. Dezember 1837..... XXXV

Anlage 10 Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend vom 10. Februar 1851 XXXIX

Anlage 11 Gesetz, Pensionen für Geistliche und deren Hinterbliebene betreffend vom 8. April 1872..... XLI

Anlage 12 Auszug aus dem Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 XLVII

Anlage 13 Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 16. April 1873 XLIX

Anlage 14 Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend vom 22. Mai 1876 LII

Anlage 15 Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 LIV

Anlage 16 Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898..... LXI

Anlage 17 Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Geistlichen, vom 21. Juni 1912 LXV

Anlage 18 Auszug aus der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 18. Oktober 1913 LXXI

Anlage 19 Auszug aus der Weimarer Reichsverfassung vom 14. August 1919 LXXII

Anlage 20 Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetz für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen, vom 25. Juli 1923 LXXIII

Anlage 21 Auszug aus dem Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 . LXXV

Anlage 22 Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche (Sächsisches Trennungsgesetz) vom 17. Juli 1926 LXXVII

Anlage 23 Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927 LXXVIII

Anlage 24 Auszug aus dem Preußischen Konkordat vom 14. Juni 1929 LXXIX

Anlage 25 Auszug aus dem Preußischen Staatskirchenvertrag vom 11. Mai 1931 LXXX

Anlage 26 Auszug aus der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 LXXXII

Anlage 27 Auszug aus der Vorlage Nr. 22 des Gesamtministeriums an den Sächsischen Landtag vom 24. Januar 1931 LXXXVI

Anlage 28 Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932 XC

Anlage 29 Auszug aus dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 XCII

Anlage 30 Auszug aus der Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949 XCIII

Anlage 31 Auszug aus dem Grundgesetz XCIV

Anlage 32 Auszug aus der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 XCV

Anlage 33 Auszug aus dem Grundsteuergesetz XCVI

Anlage 34 Auszug aus dem Bewertungsgesetz XCVII

Anlage 35 Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen XCVIII

Anlage 36 Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz XCIX

Anlage 37 Bundes-Angestelltentarifvertrag C

Anlage 38 Stolgebühren CI

Anlage 39 Auszug aus dem Sächsischen Haushaltplan 2017/2018; Einzelplan 05 – Staatsministerium für Kultus CII

Anlage 40 Staatskirchenvertrag: Sachliche Debatte statt Kirchenkampf CIII

Anlage 41 Die Kirchen und das liebe Geld CIV

Anlage 42 Ablösung von Staatsleistungen an Kirchen CV

Anlage 43 Staatsleistungen der Länder an die Kirchen (evangelische Kirche, katholische Kirche) im Jahr 2017 (Stand 09.01.2017) CVI

Anlage 44 Gesamthaushalt Freistaat Sachsen 2017/2018 CVII

Anlage 45 Staatsleistungen CVIII

Anlage 46 Staatsleistungen CXIII

Anlage 47 Sichtweise der Bundesregierung CXIV

Anlage 48 Hinterlegungsordnung CXV

Anlage 49 Päpstliche Bulle CXVI

Anlage 1 Auszug aus dem Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994[288]

Zustimmungsgesetz

Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen)

Vom 24. März 1994

Der Freistaat Sachsen
(im folgenden: der Freistaat),
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
(im folgenden: die Kirchen),
jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsgemäßen Vertreter,
haben

- im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl des Landes und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,
- mit dem Ziel, unter den neuen politischen Bedingungen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung das Verhältnis zwischen Staat und Kirche partnerschaftlich neu zu ordnen,
- in Anknüpfung an die geschichtlich gewachsenen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche und die Tradition des Preußischen Staatskirchenvertrages vom 11. Mai 1931,
- in Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirchen und ihres Öffentlichkeitsauftrages,

auf der Grundlage von Artikel 109 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgendes vereinbart:

Artikel 11
Kirchliche Gebäude in nicht-kirchlichem Eigentum

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Freistaates stehen und zu kirchlichen oder diakonischen Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird der Freistaat für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen.
(2) Durch Vereinbarung mit der Kirche kann sich der baulastpflichtige Eigentümer verpflichten, das kirchlichen oder diakonischen Zwecken gewidmete Grundstück unter Ablösung der Baulast, gegebenfalls gegen eine Entschädigung, zu übereignen.

[288] Quelle: Sächsische Staatskanzlei: Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen). https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5231-StV-Sachsen-Evangelische-Landeskirchen, gef. am 06.02.18.

Artikel 14
Staatsleistungen

(1) Der Freistaat zahlt zur Abgeltung der Ansprüche der Kirchen aus Staatsleistungen einen jährlichen Gesamtbetrag. Die Kirchen regeln die Verteilung des Gesamtbetrags unter sich durch Vereinbarung.
(2) Die Höhe der Zahlung des Freistaates nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 1993: 25 Millionen DM.
(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die in Absatz 2 festgesetzte Summe in entsprechender Höhe. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, siebente Dienstaltersstufe, verheiratet, zwei Kinder.
(4) Der Freistaat leistet an die Kirchen jeweils monatlich im voraus ein Zwölftel des jährlichen Gesamtbetrages.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 14 Abs. 1:

Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, daß von der getroffenen Abgeltungsklausel sämtliche Ansprüche aus der Staatsleistungsgarantie gemäß Artikel 109 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und gemäß Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen erfaßt sind. Damit entfallen diese Ansprüche unabhängig davon, ob die entsprechenden Rechtsgrundlagen den Parteien bei Vertragsschluß bereits bekannt waren. Die Ansprüche aus staatlichen Baulastverpflichtungen gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

Zu Artikel 14 Abs. 2:

Die Mittel stehen zur freien Verfügung der Kirchen. Eine Prüfung der Verwendung dieser Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.
Soweit im Hinblick auf die bisher geleisteten Abschlagszahlungen für die Jahre 1991 und 1992 Rückzahlungspflichten einzelner Kirchen zugunsten des Freistaates entstanden sind, werden diese erlassen. Im übrigen erfolgt unter Berücksichtigung der bereits gewährten Leistungen eine Nachzahlung, deren Höhe sich nach denselben Grundsätzen bemißt, die für die Feststellung des Gesamtbetrages maßgebend waren. Für das Jahr 1990 werden keine Zahlungen geleistet.

Zu Artikel 14 Abs. 3:

Maßgebend ist die Besoldungsordnung für Beamte aus dem Beitrittsgebiet. Berücksichtigungsfähig sind Besoldungsänderungen, die ab dem 1. Januar 1994 wirksam werden.

Zu Artikel 14 Abs. 4:

Die Zahlungen erfolgen auf ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu benennendes Konto, das dem zuständigen Staatsministerium bekanntgegeben wird. Eine Leistung auf dieses Konto wird erst vorgenommen, nachdem die vertragschließenden Kirchen dem zuständigen Staatsministerium gegenüber ihre Einigung über die interne Verteilung der Beträge schriftlich mitgeteilt haben. Diese Mitteilung ist für den Freistaat bindend, solange sie nicht von einer der beteiligten Kirchen gegenüber dem zuständigen Staatsministerium widerrufen wird. Soweit keine Einigung zwischen den beteiligten Kirchen besteht, sind die jeweils fälligen Gelder nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), zu hinterlegen.

Zu Artikel 26 Abs. 2:

Die Kirchen erklären, daß aus ihrer Sicht dieser Vertrag für die ehemals preußischen Landesteile an die Stelle des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 tritt.

Anlage 2 Auszug aus dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen (Katholischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 2. Juli 1996[289]

Vertrag	**Accordo**
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen	**fra la Santa Sede e lo Stato Libero di Sassonia**
DER HEILIGE STUHL, vertreten durch	LA SANTA SEDE, rappresentata dal
den Apostolischen Nuntius in Deutschland	Nunzio Apostolico in Germania,
Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo,	Arcivescovo Dott. Giovanni Lajolo,
und	e
DER FREISTAAT SACHSEN, vertreten durch	LO STATO LIBERO DI SASSONIA, rappresentato dal
den Ministerpräsidenten	Ministro-Presidente
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,	Prof. Dott. Kurt Biedenkopf,
haben	
unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es den Freistaat Sachsen bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929,	considerando il vigente Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933, per quanto esso vincola lo Stato Libero di Sassonia, e tenendo presente la Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929;

[289] Quelle: Sächsische Staatskanzlei: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5487-Vertrag-Heiliger-Stuhl-Freistaat-Sachsen?follow_successor=no#v, gef. am 06.02.18.

in Anbetracht der neuen freiheitlichen Gesellschaftsordnung im Freistaat Sachsen, die es ermöglicht, die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat partnerschaftlich zu regeln,

tenuto conto del nuovo ordinamento sociale di libertà nello Stato Libero di Sassonia, che rende possibile regolamentare in mutua cooperazione le relazioni fra la Santa Sede e lo Stato Libero;

in der Absicht, auf der Grundlage und in inhaltlicher Fortbildung der obengenannten Verträge das Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und der katholischen Kirche in freundschaftlichem Geist zu festigen und zu fördern,

nell'intenzione di consolidare e promuovere in spirito di amicizia i rapporti fra lo Stato Libero di Sassonia e la Chiesa cattolica, prendendo come base i succitati Accordi e sviluppandone il contenuto,

folgendes vereinbart:

hanno convenuto quanto segue:

Artikel 17
Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Freistaates stehen und zu kirchlichen oder karitativen Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird der Freistaat für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen.

(2) Durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Bistum kann sich der baulastpflichtige Eigentümer verpflichten, das kirchlichen oder karitativen Zwecken gewidmete Grundstück unter Ablösung der Baulast, gegebenenfalls gegen eine Entschädigung, zu übereignen.

Artikel 20
Staatsleistungen

Der Freistaat zahlt zur Abgeltung der Ansprüche der Bistümer aus Staatsleistungen einen jährlichen Gesamt-

Articolo 17
Edifici ecclesiastici di proprietà non-ecclesiastica

(1) Per le chiese e gli altri edifici ecclesiastici, che sono di proprietà dello Stato Libero e vengono usati per scopi ecclesiastici o caritativi, viene garantito illimitatamente il fine di destinazione. Nel quadro del proprio obbligo di contribuire al mantenimento dei fabbricati, lo Stato Libero si prenderà cura della manutenzione di tali edifici o parti di edifici.

(2) Per mezzo di un'intesa con la rispettiva diocesi, il proprietario obbligato al mantenimento dell'edificio si può impegnare a trasferire la proprietà del terreno destinato a scopi ecclesiastici o caritativi, svincolandosi dall'onere di contribuzione al mantenimento del fabbricato, eventualmente dietro indennizzo.

Articolo 20
Prestazioni finanziarie dello Stato

Lo Stato Libero versa, a saldo dei diritti delle diocesi derivanti da prestazioni statali, una somma

betrag in Höhe von 1.000.000 DM. Dieser Betrag ändert sich entsprechend den nach dem 31. Dezember 1993 wirksam werdenden Änderungen der Besoldung der Beamten im Staatsdienst.

globale annua di 1.000.000 di marchi tedeschi. Questa somma cambia conformemente alle variazioni della retribuzione dei funzionari a servizio dello Stato effettive a partire dal 31 dicembre 1993.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tag geschlossenen Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Protocollo Finale

Al momento di procedere alla firma dell'Accordo oggi concluso fra la Santa Sede e lo Stato Libero, sono state fatte le seguenti concordi dichiarazioni, che formano parte costitutiva integrante dell'Accordo medesimo.

Zu Artikel 17 Abs. 1

Der Freistaat erkennt seine Baulastpflicht an der Kathedrale (Hofkirche) in Dresden sowie an folgenden Schloßka-

In relazione all'Articolo 17, comma 1

Lo Stato Libero riconosce il proprio obbligo di contribuzione al mantenimento degli edifici della cattedrale

pellen an:

1. Hubertusburg
2. Pillnitz
3. Moritzburg.

Die katholische Kirche wird bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erfüllung staatlicher Baulastverpflichtungen auf die wirtschaftliche Lage des Freistaates Rücksicht nehmen.

Zu Artikel 20

a) Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, daß von der getroffenen Abgeltungsklausel sämtliche Ansprüche aus der Staatsleistungsgarantie gemäß Artikel 109 Abs. 4 Sächsischer Verfassung in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und gemäß Artikel 112 Abs. 1 Sächsischer Verfassung erfaßt sind. Damit entfallen diese Ansprüche unabhängig davon, ob die entsprechenden Rechtsgrundlagen den Parteien bei Vertragsschluß bereits bekannt wa-

(Hofkirche) di Dresda, come pure delle cappelle nei seguenti castelli:

1. Hubertusburg
2. Pillnitz
2. Moritzburg.

Nel far valere i propri diritti in ordine all'adempimento degli obblighi statali di contribuzione al mantenimento degli edifici, la Chiesa cattolica avrà riguardo della situazione economica dello Stato Libero.

In relazione all'Articolo 20

a) Le Parti contraenti concordano che dalla clausola di saldo, qui adottata, sono compresi tutti i diritti derivanti dalla garanzia di prestazione statale a norma dell'articolo 109, comma 4, della Costituzione della Sassonia in connessione con l'articolo 138, comma 1, della Costituzione del Reich Germanico dell'11 agosto 1919 e a norma dell'articolo 112, comma 1, della Costituzione della Sassonia. Con ciò, detti diritti vengono a cessare indipendentemente dal fatto che i rispettivi fondamenti giuridici fossero

ren. Die Ansprüche aus staatlichen Baulastverpflichtungen gemäß Artikel 17 dieses Vertrages bleiben unberührt.

già noti alle Parti all'atto di concludere l'Accordo. I diritti derivanti dagli obblighi dello Stato di contribuire al mantenimento di edifici, di cui all'Articolo 17 del presente Accordo, restano intatti.

b) Die Mittel stehen zur freien Verfügung der Bistümer. Die Bistümer regeln die Verteilung des Gesamtbetrages unter sich. Eine Prüfung der Verwendung dieser Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

b) I fondi sono a libera disposizione delle diocesi. Le diocesi regolano tra di loro la ripartizione della somma globale. Sull'impiego di questi fondi non si effettua alcun controllo da parte di uffici statali.

c) Die Zahlungen erfolgen in zwölf Monatsraten auf ein vom Bistum Dresden-Meißen zu benennendes Konto, das dem zuständigen Staatsministerium bekanntgegeben wird. Eine Leistung auf dieses Konto erfolgt, nachdem die Bistümer dem zuständigen Staatsministerium gegenüber ihre Einigung über die interne Verteilung der Beträge schriftlich mitgeteilt haben. Diese Mitteilung ist für den Freistaat bindend, solange sie nicht von einem der beteiligten Bistümer gegenüber dem zuständigen

c) I pagamenti si effettuano in dodici rate mensili su un conto intestato alla diocesi di Dresda-Misnia, che viene notificato al competente Ministero di Stato. I versamenti su questo conto vengono effettuati dopo che le diocesi hanno comunicato per iscritto al competente Ministero di Stato il loro accordo in ordine alla suddivisione interna degli importi. Tale comunicazione è vincolante per lo Stato Libero fino a quando non venga revocata nei confronti del competente Ministero di Sta-

Staatsministerium widerrufen wird. Soweit keine Einigung zwischen den Bistümern besteht, sind die jeweils fälligen Gelder nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl.I S. 1765), zu hinterlegen.

to da una delle diocesi interessate. Qualora non sussista un accordo fra le diocesi, i fondi da versare di volta in volta vanno depositati ai sensi delle prescrizioni del regolamento dei depositi del 10 marzo 1937 (*RGBl. I*, pag. 285), modificato ultimamente con la legge del 20 agosto 1990 (*BGBl. I*, pag. 1765).

d) Für die Jahre 1991 und 1992 verbleibt es bei den bislang geleisteten Abschlagszahlungen. Von den Vertragsparteien werden keine Nach- oder Rückforderungen erhoben. Für das Jahr 1990 werden keine Zahlungen geleistet.

d) Per gli anni 1991 e 1992 si resta d'accordo sui pagamenti in acconto finora effettuati. Le Parti contraenti non sollevano richieste di integrazione o di restituzione. Per l'anno 1990 non si effettuano pagamenti.

e) Maßgebend ist die Besoldungsordnung für Beamte aus dem Beitrittsgebiet. Zugrundegelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, verheiratet, zwei Kinder.

e) Vale come norma l'ordinamento retributivo per funzionari del territorio di accessione alla Repubblica Federale di Germania. Viene presa come base la carica d'ingresso per il servizio amministrativo superiore non-tecnico, gruppo di retribuzione A 13 dell'ordinamento retributivo federa-

Anlage 3 Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen[290]

G zum StV Evangelischer Kirchenevertrag Sachsen

Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen

Vom 24. Juni 1994

Der Sächsische Landtag hat am 26. Mai 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 24. März 1994 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) einschließlich des Schlußprotokolls wird zugestimmt. Der Staatsvertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Änderungen des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens

Das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 353 ff.), wird für den Freistaat Sachsen wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt nach Maßgabe des Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages.
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im übrigen sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen sowie der Vorschriften über Strafen und Bußgelder."
2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Widerspruch" durch das Wort „Rechtsbehelf" ersetzt.

Artikel 3
Schlußbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag, einschließlich des Schlußprotokolls, nach seinem Artikel 26 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz-und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. Juni 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

[290] Quelle: Sächsische Staatskanzlei: Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3051-G-zum-StV-Evangelischer-Kirchenevertrag-Sachsen, gef. am 06.02.18.

Anlage 4 Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen[291]

Gesetz
zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen

Vom 24. Januar 1997

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 2. Juli 1996 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen einschließlich des Schlußprotokolls wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1252), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „vom Einkommen“ durch die Worte „als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form“ durch die Worte „in ihrem Amtsblatt“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
   „(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist die festgesetzte Einkommensteuer nach Kürzung um die Beträge des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 nach dem Verhältnis aufzuteilen, welches sich aus der Anwendung der Einkommensteuergrundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergibt. Werden die Ehegatten oder Ehegatten und Kinder oder Einzelpersonen und Kinder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, so ist die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung eines jeden einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würde.“.
3. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „hören“ folgende Worte eingefügt: „und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu informieren“.

Artikel 3

§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens gilt nach Maßgabe des Schlußprotokolls zum Staatsvertrag zu Artikel 21 Abs. 3.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. [1]

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. Januar 1997

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

[291] Quelle: Sächsische Staatskanzlei: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4080-Gesetz-zum-Vertrag-Heiliger-Stuhl-Freistaat-Sachsen, gef. am 06.02.18.

Anlage 5 Auszug aus der Regierungsbegründung zum Evangelischen Kirchenvertrag[292]

Zu Artikel 14:

Die Staatsleistungen sind durch das Grundgesetz (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV) sowie durch die Sächsische Verfassung (Artikel 112 Abs. 1, Artikel 109 Abs. 4 i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV) gewährleistet. Nachdem die Staatsleistungen teilweise schon während der NS-Zeit und dann später in der DDR nicht mehr in Übereinstimmung mit den altrechtlichen Grundlagen erbracht wurden, ist aufgrund der langen Zeitspanne eine ausführliche und eingehende Neuberechnung erforderlich geworden. Maßgebliche Zielvorstellung für beide Parteien war dabei, daß

[292] Quelle: Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 205 – 211.

die Staatsleistungen zunächst betragsmäßig festgelegt und dann auf eine neue Schuldgrundlage gestellt werden, um zukünftig Auseinandersetzungen um die Feststellung und Bewertung der zugrunde liegenden Ansprüche zu vermeiden. Damit wird zugleich eine erhebliche, für beide Seiten vorteilhafte, Vereinfachung erzielt.

Absatz 1 stellt für den festgelegten Gesamtbetrag eine eigenständige Schuldgrundlage dar. Hierdurch entfallen – wie im Schlußprotokoll zu Absatz 1 ausdrücklich hervorgehoben wurde – die auf einzelnen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der Kirchen gegenüber dem Freistaat, soweit sie ihre Grundlage in der Staatsleistungsgarantie haben. Ausgenommen von der Gesamtabgeltung werden mußten die – bislang nur bruchstückhaft erfaßten – staatlichen Baulastverpflichtungen, die in Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages geregelt sind.

Die Verteilung des Gesamtbetrages ist eine innere Angelegenheit der Kirchen. Dementsprechend geht der Kirchenvertrag davon aus, daß die Aufteilung der Mittel zwischen den vertragschließenden Kirchen im Wege einer Vereinbarung erfolgt.

Absatz 2 legt für das Jahr 1993 als Gesamtbetrag eine Summe in Höhe von 25 Mio DM fest. Zugrunde gelegt wurde dabei die nachfolgend erläuterte Berechnung, die sich auf das Jahr 1992 bezieht und die deshalb bei den anzusetzenden Personalkosten von einem Besoldungsansatz in Höhe von 67 % der Westbesoldung als jährlichem Durchschnittsmittel ausgeht. Für die jeweiligen Kirchen ergibt sich dabei im einzelnen folgendes:

a) Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens

(1) Landeskirchenamt/Bezirkskirchenämter
Rechtsgrundlage für diese Leistung ist, daß die höheren Kirchenbeamten, die Leitungsfunktionen innerhalb der Kirchen ausgeübt haben, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung Staatsbeamte waren (vgl. Gesetz vom 16. April 1873). Mit der durch die Weimarer Reichsverfassung angeordneten Trennung von Staat und Kirche ist dieser Zustand des landesherrlichen Kirchenregiments verfassungswidrig geworden und durch das Trennungsgesetz vom 17. Juli 1926 im früheren Freistaat aufgehoben worden. Aufgrund der Staatsleistungsgarantie mußte der Staat den Besoldungsaufwand der nunmehr in den kirchlichen Dienst übergeleiteten Beamten übernehmen. Von dieser Leistung erfaßt sind die

Mitarbeiter des Landeskirchenamtes und der Bezirkskirchenämter (frühere Kircheninspektionen). Zugrunde gelegt wurde die damals bestehende und nicht die – wesentlich höhere – heutige Stellenzahl, weil die Staatsleistungen nicht nach dem derzeitigen Bedarf, sondern allein in Höhe ihres historischen Umfangs gewährt werden dürfen. Entsprechend dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20.12.1932 wurden für Pensionsleistungen 25 Prozent und für Sachleistungen 15 Prozent der Personalkosten angesetzt.
Für das Landeskirchenamt und die Bezirkskirchenämter ergab dies einen Gesamtansatz in Höhe von 4.624.601,50 DM.

(2) Superintendenturen
Die Superintendenten waren neben ihren seelsorgerlichen Funktionen ebenfalls Bestandteile des Kirchenregiments. Entsprechend dem Ansatz in der Regierungsvorlage Nr. 22 aus dem Jahre 1931 wurde der damals vorgesehene Erstattungssatz für den Besoldungsaufwand

(5.376) und für die Sachkosten (39.000) auch für die
(6.294) (83.223)

derzeitigen Aufwendungen übernommen, wobei allerdings die Anzahl der Superintendenturen auf den damaligen Stand (31) zu beschränken war.

Bezüglich der Personalkosten für Hilfskräfte wurden im Vergleichswege insgesamt 4 Stellen (BAT VII) zugebilligt. Der Gesamtbetrag belief sich damit auf 2.107.543,50 DM.

(3) Landessynode
Die Kostentragungspflicht des Freistaates ergibt sich aus dem Gesetz vom 30. März 1868 i.V.m. dem Gesetz vom 10. Juli 1912. Angesetzt wurde der tatsächliche Aufwand in Höhe von 145.431 DM.

(4) Zuschuß zum Besoldungsaufwand
Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 20.12.1932 i.V.m. dem Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17.2.1926. Zu berücksichtigen waren nur die im Gemeindedienst stehenden Pfarrer. Anzusetzen waren insoweit: 8.232.628,12 DM.

(5) Versorgungsleistungen an Pfarrer und deren Hinterbliebene
Nach der Rechtslage im früheren Freistaat Sachsen (Gesetze vom 1. De-

zember 1837, 8. April 1872, 3. Mai 1892, 21. Juni 1912 und 25. Juli 1923) hatten der Pfarrer im Ruhestand bzw. seine Angehörigen einen direkten Anspruch auf Zahlung der Pension gegen den Staat. Nachdem die Pfarrer mittlerweile sämtlich rentenversichert sind, kam eine Übernahme dieses Systems nicht mehr in Betracht. Der Anspruch wurde dadurch ermittelt, daß der Ansatz im Haushaltsplan 1922 durch einen Vergleich der jeweiligen Besoldungen auf heutiges Niveau hochgerechnet wurde, wobei ein Betrag von 7.565.147,80 DM festgestellt wurde.

(6) Aufgewertete Leistungen
Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20.12.1932, das insoweit selbst den maßgeblichen altrechtlichen Titel im Sinne des Artikels 112 Abs. 1 SächsVerf bildet, wurde der ehemalige Freistaat zu Zahlungen für bestimmte Zwecke verurteilt. In dieser Entscheidung hat der Staatsgerichtshof als Entschädigung für weggefallene Stolgebühren (310.000,- RM), als Ablösungsrente für den geistlichen Getreidezehnten (1000,- RM), für den Gottesdienst in der vormaligen evangelischen Hofkirche (12.000,- RM) und für die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisenstiftung (3000,- RM) jährlich insgesamt 326.000,- RM angesetzt. Dieser Betrag war nach dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex mit dem Faktor 425,83 % aufzuwerten; dies ergab eine Gesamtsumme in Höhe von 1.388.205,80 DM.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf der Basis des Jahres 1992 (67 % - Westbesoldung) auf 24.063.556,- DM. Bei einem Ansatz von 100 % der Westbesoldung ergibt das 34.600.834,- DM.

b) Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Diese Kirche gehört dem preußischen Rechtskreis an. Die Ansprüche unterscheiden sich deshalb in Art und Umfang von denen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(1) Leistungen für die Konsistorialbehörde
Maßgebend war insoweit der preußische Kirchenvertrag, der insgesamt für die evangelischen Kirchen 4,95 Mio RM als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke festgesetzt hatte. Dieser Betrag wurde auf das einzelne Kirchenmitglied umgerechnet und mit der Zahl der im Gebiet der Kirche der schlesischen Oberlausitz im Jahre 1950 lebenden Kirchenmitglieder multipliziert. Der so errechnete - nach der Kirchenmitgliederzahl auf das heutige Territorium entfallende Betrag - mußte entsprechend

der Besoldungsentwicklung aufgewertet werden. Die ansatzfähigen Leistungen beliefen sich danach auf 376.085,42 DM.

(2) Pfarrbesoldungszuschüsse
Pfarrbesoldungszuschüsse wurden in unterschiedlicher Höhe durch die preußischen Pfarrbesoldungsgesetze (Gesetze vom 2.7.1898, 17.12.1920, 7.8.1922, 25.5.1926 und 30.4.1928) festgelegt. Diese Gesetze stellen zwar nicht in ihrer jeweiligen Höhe, aber dem Grunde nach Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138 Abs. 1 WRV dar. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Senats von Berlin aus dem Jahre 1960 (S. 10) wurde als verfassungsrechtlich verfestigter Durchschnittswert von einem Erstattungssatz in Höhe von einem Drittel ausgegangen. Ausgehend von dem von der Kirche mitgeteilten Gesamtbesoldungsaufwand ergab sich damit ein ansatzfähiger Betrag in Höhe von 1.017.937,90 DM.

(3) Zuschüsse zur Altersversorgung
Für die Zuschüsse zur Altersversorgung, die in den Pfarrbesoldungsgesetzen ausdrücklich eingeschlossen waren, gelten dieselben Grundsätze wie für die Pfarrbesoldungszuschüsse. Auch insoweit wurde der Ansatz in Höhe eines Drittels für angemessen erachtet. Danach errechnete sich unter Zugrundelegung der von der Kirche angegebenen Aufwendungen ein Betrag in Höhe von 470.074,43 DM.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf der Grundlage von 67 % der Westbesoldung für 1992 auf 1.612.577,20 DM. Aufgewertet auf 100 % entspricht dies 2.347.980,90 DM.

c) Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Da diese Kirche ebenso wie die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz dem preußischen Rechtskreis entstammt, ergeben sich dieselben Berechnungsansätze. Eine Abweichung war insoweit geboten, weil innerhalb der Kirchenprovinz ein besonders hoher Rückgang an Kirchenmitgliedern vorhanden war, die Pfarrerdichte wesentlich geringer und dementsprechend auch die Anzahl der Versorgungsberechtigten größer ist. Bei der Berechnung der Pfarrbesoldungszuschüsse wurde deshalb – wie bei sämtlichen anderen Kirchen – nur ein Verhältnis von einem Pfarrer auf jeweils etwa 1.200 Kirchenmitglieder den Berechnungen zugrunde gelegt.

Danach ergaben sich für diese Kirche:

(1) Leistungen für die Konsistorialbehörde - 196.218,71 DM,
(2) Pfarrbesoldungszuschüsse - 456.863,70 DM,
(3) Altersversorgung - 187.471,65 DM.

Insgesamt entsprach dies einem Betrag - bezogen auf das Besoldungsniveau 67 % West - in Höhe von 840.554,06 DM. Aufgewertet auf 100 % der Personalkosten entspricht dies 1.219.064,20 DM. Die Kirchenprovinz hat dem Berechnungsansatz widersprochen, diesen aber als Grundlage für einen Vergleichsabschluß akzeptiert.

Für die evangelischen Kirchen insgesamt errechnete sich damit für das Jahr 1992 ein Anspruch in Höhe von 26.515.687,- DM. Aufgewertet auf das Niveau West (100 % Besoldung) entspricht dies 38.167.879,- DM. Für das Jahr 1993 war die allgemeine Erhöhung der Beamtenbesoldung und der Anstieg der Ostbesoldung (im Jahresdurchschnitt 77 %) zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die angespannte wirtschaftliche Lage und die schwierige finanzielle Situation des Freistaates wurde ein Abschlag vorgenommen und einvernehmlich zwischen den Parteien der gerundete Betrag von 25 Mio. DM festgelegt. Gleichzeitig wurde im Vergleichswege bestimmt, daß Rückzahlungen nicht erfolgen, soweit die vom Staatsministerium für Kultus getätigten Abschlagszahlungen 1991 und 1992 höher waren als die vom Freistaat geschuldeten Leistungen. Sofern die Abschlagszahlungen unter den geschuldeten Beträgen lagen, erfolgt eine Nachzahlung auf der Grundlage der vorstehend dargestellten Berechnungsansätze.

Im Schlußprotokoll wurde klargestellt, daß ein Verwendungsnachweis nicht zu fordern ist, weil dies grundsätzlich dem Charakter einer Staatsleistung widerspräche. Diese verlangt - im Gegensatz zu einer Subvention - keine konkrete Zweckbestimmung (vgl. Isensee, Handbuch des Staatskirchenrechts II, S. 76). Im übrigen würde es dem Grundgedanken der Gesamtabgeltung zuwiderlaufen, wenn die aus den alten Rechtstiteln abgeleiteten Verwendungszwecke staatlicherseits überprüft werden müßten.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Anpassung der Höhe des Gesamtbetrages an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend der Regelung in Kirchenverträgen anderer Bundesländer wurde als Parameter einheitlich die Veränderung der Beamtengehälter gewählt, zumal der Sachkostenanteil bei den evangelischen Kirchen nach der dargestellten

Berechnung nur etwa 7 % beträgt. Durch die Anlehnung an die für Beamte aus dem Beitrittsgebiet geltenden Besoldungsregelungen ist sichergestellt, daß sowohl allgemeine Besoldungserhöhungen als auch Anhebungen der Ost-Besoldung Berücksichtigung finden. Bei der Feststellung der für das Jahr 1994 geschuldeten Zahlung wird zu beachten sein, daß für das Jahr 1993 als Durchschnittssatz 77 % der Westbesoldung zugrunde gelegt ist, der Besoldungsstand im Beitrittsgebiet zum 1.1.1994 aber bereits 80 % beträgt. Absatz 4 legt eine monatliche Zahlungsweise und – nach den hierzu im Schlußprotokoll getroffenen ergänzenden Bestimmungen – die Zahlungsmodalitäten fest. Um zu verhindern, daß der Freistaat möglicherweise in Streitigkeiten zwischen den Kirchen über die Verteilung der Gelder verwickelt wird, sind im Schlußprotokoll zu Absatz 4 entsprechende Schutzregelungen getroffen worden.

Anlage 6 Auszug aus der Regierungsbegründung zum Katholischen Kirchenvertrag[293]

Zu Artikel 20:

Die Staatsleistungen sind durch das Grundgesetz (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung) sowie durch die Sächsische Verfassung (Artikel 112 Abs. 1, Artikel 109 Abs. 4 i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung) gewährleistet. Nachdem die Staatsleistungen teilweise schon während der NS-Zeit und dann später in der DDR nicht mehr in Übereinstimmung mit den altrechtlichen Grundlagen erbracht wurden, ist aufgrund der langen Zeitspanne eine ausführliche und eingehende Neuberechnung erforderlich geworden. Maßgebliche Zielvorstellung für beide Parteien war dabei, daß die Staatsleistungen zunächst betragsmäßig festgelegt und dann auf eine neue Schuldgrundlage gestellt werden, um zukünftig Auseinandersetzungen um die Feststellung und Bewertung der zugrundeliegenden Ansprüche zu vermeiden. Damit wird zugleich eine erhebliche, für beide Seiten vorteilhafte, Vereinfachung erzielt.

Die nun getroffene Regelung stellt für den festgelegten Gesamtbetrag eine eigenständige Schuldgrundlage dar. Hierdurch entfallen – wie im Schlußprotokoll unter a) ausdrücklich hervorgehoben wurde – die auf einzelnen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der Kirchen gegenüber dem Freistaat, soweit sie ihre Grundlage in der Staatsleistungsgarantie haben. Ausgenommen von der Gesamtabgeltung werden die – bislang nur bruchstückhaft erfaßten – staatlichen Baulastverpflichtungen, die in Artikel 17 dieses Vertrages geregelt sind. Die Verteilung des Gesamtbetrages ist eine innere Angelegenheit der beteiligten Bistümer. Dementsprechend sieht der Kirchenvertrag eine interne Aufteilung der Gelder vor.

Satz 1 legt als Gesamtbetrag eine Summe in Höhe von 1 000 000 DM fest. Zugrundegelegt wurde dabei die nachfolgend erläuterte Berechnung, die sich auf das Jahr 1992 bezieht und die deshalb bei den anzusetzenden Personalkosten von einem Besoldungsansatz in Höhe von 67 % der Westbesoldung als jährlichem Durchschnittsmittel ausgeht. Für die einzelnen Bistümer ergibt sich dabei folgendes:

[293] Quelle: Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 297 – 301.

a) Bistum Dresden-Meißen

(1) Aufwendungen für Gehalts- und Sachleistungen an den Bischof und die Ordinariatsverwaltung:

Diese Leistungen, die bereits vom früheren Königreich Sachsen und später dann vom ehemaligen Freistaat Sachsen gewährt wurden, beruhen auf Gewohnheitsrecht. Für die Feststellung der Höhe wurden die Ansätze im Haushaltplan für das Jahr 1928 zugrundegelegt, die eine Aufschlüsselung der betreffenden Leistungen enthielten. Gemäß dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20.12.1932 wurde für die Sachkosten eine Erhöhung um 15 % und für die Ruhegehaltsaufwendungen eine um 25 % der im Haushaltsplan angesetzten Personalkostenzuschüsse vorgenommen. Nach einer vergleichenden Betrachtung der jeweiligen Besoldungsleistungen und entsprechender Aufwertung auf Grundlage von 67 % der Westbesoldung war insoweit ein Gesamtbetrag in Höhe von 417.792,50 DM anzusetzen.

(2) Staatsleistungen zugunsten einzelner Pfarreien und kirchlicher Institute im Bistum:

Anzusetzende Staatsleistungen waren die Stolgebühren (Gesetz vom 22.05.1876) sowie die auf Gewohnheitsrecht beruhenden Besoldungszuschüsse für Geistliche, die Beiträge für die Besoldung der Geistlichen in Schirgiswalde und Neuleutersdorf sowie die pauschalen Tagegelder für Krankenbesuche. Da bezüglich der Stolgebühren zugunsten der evangelischen Landeskirche Sachsens durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20.12.1932 eine entsprechende betragsmäßige Festlegung erfolgt ist, wurde für sämtliche vorstehend aufgeführten Leistungen ein entsprechendes Berechnungsverfahren gewählt. Daraus ergab sich – auf der Grundlage von 67 % Westbesoldung – ein Betrag in Höhe von 156.468,66 DM.

(3) Stiftungsmäßige Leistungen:

Noch bis 1945 wurden seitens des Staates Leistungen aufgrund von Stiftungen an das Bistum gewährt. Unabhängig von ihrer stiftungsrechtlichen Grundlage unterfallen diese Leistungen der Staatsleistungsgarantie aus Artikel 138 Abs. 1 WRV, weil der Staat historisch eine Zinszahlungspflicht übernommen hat, die sich mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich verfestigt hat. Eine Aufwertung wurde nicht vorgenommen, weil Basis für diese Zahlungen ein fester Kapitalstock war. Entsprechend der Festlegung im Haushalt 1945 waren deshalb insgesamt 10.322,47 DM anzusetzen.

Insgesamt ergab sich damit für das Bistum Dresden-Meißen auf der Grundlage des Jahres 1992 (67 % Westbesoldung) ein Anspruch in Höhe von 584.583,63 DM. Bei einem Ansatz von 100 % der Westbesoldung beläuft sich der Betrag auf 756.268 DM.

b) Bistum Görlitz:
Das Bistum gehört dem preußischen Rechtskreis an. Die Ansprüche unterscheiden sich deshalb in Art und Umfang von denen des Bistums Dresden-Meißen.

(1) Aufwand für Domkapitel und Ordinariat:
Maßgebliche Berechnungsgrundlage war insoweit das Preußenkonkordat aus dem Jahre 1929, das für die katholische Kirche in Preußen als Dotation insgesamt 2,8 Mio. Reichsmark festgesetzt hatte. Dieser Betrag wurde auf das einzelne Kirchenmitglied umgerechnet und mit der Zahl der im Gebiet des Bistums im Jahre 1950 lebenden Kirchenmitglieder multipliziert. Der so errechnete (nach der Kirchenmitgliederzahl auf das heutige Territorium entfallende Betrag) mußte entsprechend der Besoldungsentwicklung aufgewertet werden. Die ansatzfähigen Leistungen beliefen sich danach auf 83.656 DM.

(2) Pfarrbesoldungszuschüsse:
Pfarrbesoldungszuschüsse wurden in unterschiedlicher Höhe durch die preußischen Pfarrbesoldungsgesetze (Gesetze vom 02.07.1898, 17.12.1920, 07.08.1922, 25.05.1926, 30.04.1928 und 03.07.1931) festgelegt. Diese Gesetze stellen zwar nicht in ihrer jeweiligen Höhe, aber dem Grunde nach Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138 Abs. 1 WRV dar. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Senats von Berlin aus dem Jahre 1960 (Seite 10) wurde als verfassungsrechtlich verfestigter Durchschnittswert von einem Erstattungssatz in Höhe von einem Drittel ausgegangen. Auf der Grundlage des vom Bistum Görlitz mitgeteilten Gesamtbesoldungsaufwands ergab sich damit ein ansatzfähiger Betrag in Höhe von 224.174,11 DM.

(3) Zuschüsse zur Altersversorgung:
Für die Zuschüsse zur Altersversorgung, die in den Pfarrbesoldungsgesetzen ausdrücklich eingeschlossen war, gelten dieselben Grundsätze wie für Pfarrbesoldungszuschüsse. Auch insoweit wurde der Ansatz in Höhe eines Drittels für angemessen erachtet. Danach errechnete sich unter Zugrundelegung der von dem Bistum angegebenen Aufwendungen ein Betrag in Höhe von 34.762,24 DM.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf der Grundlage von 67 % der Westbesoldung für das Jahr 1992 auf 342.592,82 DM. Aufgewertet auf 100 % entspricht dies 498.982,43 DM.

c) Bistum Magdeburg

Ebenso wie das Bistum Görlitz entstammt das Bistum Magdeburg dem preußischen Rechtskreis. Es ergeben sich deshalb dieselben Berechnungsansätze wie bei dem Bistum Görlitz. Eine Ausnahme besteht insoweit, als das Bistum Magdeburg keine Leistungen für die Altersversorgung seiner Pfarrer erbringt. Für das Bistum Magdeburg war deshalb anzusetzen:

1. Aufwand für Domkapitel und Ordinariat – 38.285,82 DM,
2. Pfarrbesoldungszuschüsse – 109.137,79 DM.

Der Anspruch des Bistums für das Jahr 1992 bei 67 % der Personalkosten West beläuft sich auf 147.423,61 DM. Bei 100 % der Personalkosten entspricht dies 216.558,93 DM.

Insgesamt errechnete sich ein Betrag zugunsten der katholischen Kirche im Freistaat auf der Basis des Jahres 1992 (67 % Besoldung) in Höhe von 1.074.599 DM. Aufgewertet auf das Niveau West (100 % Besoldung) entsprach dies 1.471.809 DM. Für das Jahr 1993, das Grundlage für die kirchenvertragliche Festlegung bilden sollte, war die allgemeine Erhöhung der Beamtenbesoldung und der Anstieg der Ostbesoldung (im Jahresdurchschnitt 77 % des Westbesoldung) zu berücksichtigen. Gleichzeitig war zugunsten des Bistums Magdeburg bezüglich zukünftiger Leistungen für die Altersversorgung eine pauschale Kompensation einzubeziehen. Im Hinblick auf die allgemein angespannte wirtschaftliche Lage und die schwierige finanzielle Situation des Freistaates Sachsen wurde ein Abschlag vorgenommen und einvernehmlich zwischen den Parteien der gerundete Betrag von 1.000.000 DM festgelegt. Gleichzeitig wurde – Schlußprotokoll unter d) – bestimmt, daß durch die Abschlagszahlungen für 1991 und 1992, die seitens des Staatsministeriums für Kultus ausbezahlt wurden, die Ansprüche aus Staatsleistungen erfüllt sind und beiderseits keine Forderungen mehr erhoben werden. Für das Restjahr 1990 werden keine Staatsleistungen gezahlt.

Im Schlußprotokoll – unter b) – wurde klargestellt, daß ein Verwendungsnachweis nicht zu fordern ist, weil dies grundsätzlich dem Charakter einer Staatsleistung widerspräche. Diese verlangt – im Gegensatz zu einer Sub-

vention – keine konkrete Zweckbestimmung. Im übrigen würde es dem Grundgedanken der Gesamtabgeltung zuwiderlaufen, wenn die aus alten Rechtstiteln abgeleiteten Verwendungszwecke staatlicherseits überprüft werden müßten.

Satz 2 des Vertrages regelt in Verbindung mit dem Schlußprotokoll unter e) das Verfahren der Anpassung der Höhe des Gesamtbetrages an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend der Regelung in Kirchenverträgen anderer Bundesländer wurde als Parameter einheitlich die Veränderung der Beamtengehälter gewählt, zumal der Sachkostenanteil nicht erheblich ins Gewicht fiel. Durch die Anlehnung an die für Beamten aus dem Beitrittsgebiet geltenden Besoldungsregelungen ist sichergestellt, daß sowohl allgemeine Besoldungserhöhungen als auch Anhebungen der Ostbesoldung Berücksichtigung finden.

Das Schlußprotokoll legt unter c) eine monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsmodalitäten fest. Um zu verhindern, daß der Freistaat möglicherweise in Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bistümern über die Verteilung der Gelder verwickelt wird, sind im Schlußprotokoll unter c) Sätze 3 und 4 entsprechende Schutzregelungen getroffen worden.

Anlage 7 Rahmenvereinbarung über mögliche Ansprüche in Bezug auf das „Geistliche Haus“[294]

4. Rahmenvereinbarung über mögliche Ansprüche in bezug auf das „Geistliche Haus“

Der **Freistaat Sachsen** (im folgenden: der Freistaat),
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen und den Staatsminister der Justiz,
und das **Bistum Dresden-Meißen** (im folgenden: das Bistum),
vertreten durch den Diözesanbischof,
schließen über mögliche Ansprüche der katholischen Kirche aufgrund ihrer früheren Nutzung des „Geistlichen Hauses“ – jeweils unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassungen – folgenden

Vergleich

1. Der Freistaat verpflichtet sich zur Abgeltung der Nutzungsansprüche des Bistums an dem ehemaligen Grundstück „Geistliches Haus“ in Dresden, Schloßstraße 32, das Grundstück „Kanzleihaus“, Flurstück 739 im Grundbuch Dresden-Altstadt I, dem Bistum zu übereignen. Die Grundfläche des auf dem ursprünglichen Grundstück befindlichen Treppenhauses des „Georgentors“ wird herausgemessen.
2. Das Bistum verpflichtet sich, auf dem Grundstück nach historischem Vorbild das Kanzleihaus in seiner äußeren Gestaltung sowie im Inneren in seinen wesentlichen Grundrißstrukturen denkmalgerecht wiederzuerrichten. Das Gebäude wird unmittelbar an das Treppenhaus des Georgentors angebaut.
3. Das zu erbauende Gebäude dient kirchlichen Zwecken. Dort sollen insbesondere das Dompfarramt sowie Wohnungen für den Bischof und weitere Geistliche eingerichtet werden.
4. Der Freistaat zahlt an das Bistum im Hinblick auf die geringere Grundstücksfläche (Differenz gegenüber dem früheren „Geistlichen Haus“ circa 800 qm), die Vermeidung künftigen Bauunterhalts sowie die bislang entgangene Nutzungsmöglichkeit einen Betrag in Höhe von 19 Millionen DM.
5. Der Freistaat übernimmt die Kosten für die erforderlichen archäologischen Vorgrabungen.
6. Der Erwerb des Grundstücks erfolgt für das Bistum frei von Gebühren, öffentlichen Abgaben und Lasten.
7. Die „Alte Stadtmauer“, die Bestandteil des Grundstücks „Kanzleihaus“ ist, steht in der Nutzung des Bistums. Teile der Räumlichkeiten der „Alten Stadtmauer“ werden derzeit von der Staatlichen Schlösser-

[294] Quelle: Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 346 f.

verwaltung als Umkleide- und Lagerräume für Aufführungen von Theater- und Musikveranstaltungen genutzt. Das Bistum wird mit der Staatlichen Schlösserverwaltung eine gesonderte Vereinbarung über die zukünftig notwendige Nutzung zugunsten der Schlösserverwaltung schließen. Gleiches gilt für den Zugang zu den Schiedsrichterlogen.

8. Die Vertragsparteien sehen bezüglich des zeitlichen Rahmens für die Umsetzung dieses Vertrages vor, daß
   1) die archäologischen Vorgrabungen bis spätestens 1. April 1995 beginnen und
   2) seitens des Freistaates Baufreiheit bis spätestens 1. Januar 1996 geschaffen wird.
9. Die auf dem Gelände des „Kanzleihauses" am Treppenhaus Georgentor befindliche Montageöffnung wird von der Staatshochbauverwaltung für die Baustelle „Schloß" noch bis mindestens Ende 1996 benötigt. Die Zugänglichkeit dieser Öffnung ist zu sichern. Ihre Beseitigung, die spätestens bis zum 31. Dezember 1998 vorzunehmen ist, erfolgt im Einvernehmen mit der Staatshochbauverwaltung auf Kosten des Freistaats.
10. Die Vertragschließenden gehen als Grundlage ihrer Vereinbarung davon aus, daß die Stadt Dresden als insoweit planerisch und baurechtlich zuständige Behörde
    a) das bauliche Vorhaben gemäß den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Grundsätzen genehmigt,
    b) die Einrichtung von mindestens acht unterirdischen Stellplätzen für das Gebäude erlaubt,
    c) eine Zufahrtsmöglichkeit für den im Kanzleihaus wohnhaften oder beschäftigten Personenkreis schafft und
    d) Parkmöglichkeiten für sonstige Besucher des Anwesens „Kanzleihaus" in zumutbarer Entfernung einrichtet.
11. Mit dieser Vereinbarung erledigen sich etwaige Ansprüche des Bistums an den Grundstücken des ehemaligen „Geistlichen Hauses" (Dresden, Schloßstraße 32, Schössergasse 25 und 27, Sporergasse 1 und 3) sowie mögliche Ansprüche auf Zurverfügungstellung nach Lage, Art und Größe gleichwertiger Räumlichkeiten, wie sie in dem ehemaligen „Geistlichen Haus" vorhanden waren.

Anlage 8 § 22 der Verfassung des Königreiches Sachsen vom 4. September 1831[295]

§ 22 Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainengutes zu betrachten, und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit Fünfmalhundert Tausend Thalern verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten:

die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kindern, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

[295] Quelle: documentArchiv.de: Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen. http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfsachsen.html, gef. am 07.02.18.

Anlage 9 Gesetz, die Errichtung einer Prediger-, Witwen- und Waisenkasse betreffend vom 1. Dezember 1837[296]

№ 58.) Gesetz,

die Errichtung einer Prediger- Wittwen- und Waisencasse betreffend;

vom 1sten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Errichtung der Casse.

§ 1. Es soll eine Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen errichtet werden.

Fonds derselben.

§ 2. Der Stammfonds für diese Casse wird entnommen von den Ueberschüssen, die aus der von dem Churfürsten August im Jahre 1583 errichteten Stiftung angesammelt worden sind.

Es sollen daher von denselben 223,661 Thlr. 20 gr. 11 pf. sofort in diese Casse eingelegt und dasjenige, was aus Staatscassen zeither zu den Pensionen der Wittwen und Waisen von Geistlichen aus den, dem Königreiche Sachsen verbliebenen Theilen der Stifter Merseburg und Zeitz an die Augusteische Stiftungscasse gezahlt worden ist, soll alljährlich an die neue Casse abgegeben werden.

Die übrigen Fonds und die jährlichen Einkünfte der Augusteischen Stiftung, an 1968 Thlr. 18 gr. — = Rente, werden fernerhin abgesondert verwaltet und der Stiftungsurkunde vom 4ten April 1583 gemäs zu Unterstützungen alter, verdienter Geistlichen in den Erblanden, so wie deren Wittwen und Waisen verwendet.

Theilhaber an derselben.

§ 3. Alle Superintendenten, Pfarrer und Diaconen, so wie deren Substituten, in Unserem Königreiche, jedoch für jetzt mit Ausschluß derjenigen Geistlichen, welche sich nach § 4 noch einzukaufen haben, sind dieser Pensionsanstalt beizutreten verbunden und berechtigt, sie mögen verheirathet sein und Kinder haben, oder nicht. Vicarien und Hülfsprediger nehmen jedoch an der Casse keinen Antheil.

Fortsetzung.

§ 4. Da an der Augusteischen Stiftung die Geistlichen in der Oberlausitz und in dem Sprengel des Consistorii zu Glaucha, ingleichen die reformirten Geistlichen keinen Antheil haben, so bleiben die Wittwen und Waisen dieser Geistlichen von der zu errichtenden Pensionscasse so lange ausgeschlossen, bis für dieselben ein Fonds ermittelt und zu dieser Casse eingezahlt wird, der, nach Verhältniß der Zahl dieser Geistlichen zu der Zahl der bei der Augusteischen Stiftung betheiligten Stellen, dem Capital gleich kommt, welches jetzt aus der Augusteischen Stiftungscasse in die neue Pensionscasse fließt. Bei Berechnung dieses Fonds wird von der aus der Augusteischen Stiftungscasse eingelegten Summe (§ 2) der § 8 angegebene Betrag in Abrechnung gebracht, so daß hiernach für jede geistliche Stelle 200 Thlr. — = — = einzuzahlen sind.

[296] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1837/38, S. 185.

Beiträge.

§ 5. Jeder Theilnehmer hat bei seiner Aufnahme Vier Thaler — = — = Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler — = — = auch einen jährlichen Beitrag und zwar

der Oberhofprediger von 23 Thlrn. 8. gr. — =,
ein Hofprediger von 16 Thlrn. 16 gr. — =,
ein Superintendent von 13 Thlrn. 8 gr. — =,
jeder andere Prediger von 8 Thlrn. 8 gr. — =,

an die Casse zu zahlen und zu Deckung des letzteren die Vergütung, welche seiner Stelle für die ehemalige Trankſteuerbefreiung aus der Staatscasse gewährt wird, nach Höhe desselben der Pensionscasse zu überlassen. Diejenigen, welche geringere Trankſteueräquivalente beziehen, haben das Ermangelnde zuzuschiessen.

Substituten zahlen den jährlichen Beitrag nicht doppelt, sondern mit dem Senior zusammen nur einmal.

Andere Zuflüsse.

§ 6. Ferner wird dieser Casse, wiewohl ohne Gewähr der Fortdauer, der dritte Theil aller Bezeigungsquanta zugewiesen, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen, vom 1sten Januar 1837 an, von den Betheiligten eingehen. Auch soll ein jährlicher Beitrag von 2000 Thalern — = — = aus der Staatscasse, vorläufig zu Bildung eines Reservefonds mit Rücksicht auf die Bestimmung § 12, bestimmt und angesammelt werden. Es bleibt aber spätern Beschlüssen vorbehalten, ob ein Theil desselben zu der Prediger- Wittwen- und Waisencasse gezogen und, nach Befinden, zu Erhöhung der Pensionen verwendet werden kann.

Pensionsberechtigte — Betrag der Pensionen.

§ 7. Aus dieser Casse sollen die Wittwen und die eheleiblichen Kinder aller Theilnehmer, mit Wegfall der Provisionen, welche solchen Wittwen und Waisen jetzt aus der Augusteischen Stiftung verabreicht werden, folgende jährliche Pensionen erhalten:

die Wittwe des Oberhofpredigers 200 Thaler — = — =,
die Wittwe eines Hofpredigers 120 Thaler — = — =,
die Wittwe eines Superintendenten 96 Thaler — = — =,
die Wittwe jedes andern Predigers 60 Thaler — = — =,
jede Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre 12 Thaler — = — =.

Würden jedoch unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Geistlichen auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18te Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch die Summe von 12 Thalern —= —= jährlich nicht übersteigen darf.

Pensionen der Wittwen und Wai-

§ 8. Die Wittwen und Waisen der vor Eröffnung dieser Pensionsanstalt verstorbenen Geistlichen, welche bei der Augusteischen Stiftung betheiligt sind, erhalten die

sen früher verstorbener Geistlichen.

zeither aus dieser Stiftung verabreichten Provisionen nunmehr aus der neuen Pensionscasse, jedoch ganz nach den zeitherigen Bestimmungen. Es ist zu dem Ende die Summe von 41,661 Thlrn. 20 gr. 11 pf. von den aus der Augusteischen Stiftung einzuzahlenden Ueberschüssen (§ 2 und 4) abzuziehen, besonders zur Pensionscasse einzulegen und davon die Deckung dieser Provisionen zu bewirken.

Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts.

§ 9. Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Geistliche, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Casse verlieren.

Geistliche, welche disciplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Casse, es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Casse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Geistlichen wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein Geistlicher nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben seine Wittwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pension aus der Casse zu erwarten.

Anfang der Pension — Wegfall oder Verlust derselben.

§ 10. Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Geistlichen aufhört.

Es erlischt aber

1) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;
2) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18ten Jahre sich verheirathet, oder unentgeldlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18ten Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Casse wieder zu gewähren;
3) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz, oder zum Theil ausnahmsweise gestatten.

Besondere Bestimmungen.

§ 11. Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pensionen durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht Statt.

§ 12. Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll. Vertretung der Casse.

Der Capitalfonds der Casse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§ 13. Die Casse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit geniessen und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten. Deren Rechte und Immunitäten.

§ 14. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen. Ausführung und Verwaltung der Anstalt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 1sten December 1837.

Friedrich August.

(LS) Hans Georg von Carlowitz.

Anlage 10 Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend vom 10. Februar 1851[297]

№ 15) Gesetz,

die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend;

vom 10ten Februar 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 14ten Juli 1840, wird andurch aufgehoben.

Es leiden daher auf alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 17ten März 1832 „über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen"

und „über die Errichtung der Landrentenbank" volle Anwendung, so daß gedachte Naturalleistungen von nun an wieder ohne Ausnahme auf einseitigen Antrag ablösbar sind.

§ 2.

Insoweit jedoch die abzulösenden Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer in Körnerfrüchten der unten bemerkten Gattungen bestehen, welche ihnen ausgedroschen oder unausgedroschen zukommen, so soll eine Ermittelung des Werths der Körner nach den Bestimmungen §§ 92 — 97 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 nicht vorgenommen werden, sondern die Ablösung im ganzen Lande nach einem festen Preise dergestalt erfolgen, daß

der Scheffel Weizen mit	4 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
der Scheffel Roggen, Erbsen oder Heidekorn mit . .	3 „	— „	— „
der Scheffel Gerste oder Wicken mit	2 „	— „	— „
der Scheffel Hafer mit	1 „	12 „	5 „

im Vierzehnthalerfuße berechnet wird.

[297] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1851/52, S. 45.

§ 3.

Die für dergleichen Ablösungen früher erlangten, nach § 7 des Gesetzes vom 14ten Juli 1840 zur Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogenen Capitalien oder Landrentenbriefe sind, wie zeither, auch fernerhin von diesem Ministerium zu verwalten und den Berechtigten fortwährend mit Vier vom Hundert zu verzinsen, so daß bei Anlegung der Capitalien zu einem geringern Zinsfuße der sich ergebende Ausfall aus der Staatscasse zu decken ist.

Die Capitalien oder Landrentenbriefe aus allen künftigen Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer werden ebenfalls von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwaltung übernommen und vorläufig den Betheiligten nach dem Zinsfuße der Landrentenbriefe zu $3\frac{1}{3}$ Procent verzinst, bis durch anderweite Anlegung der Capitalien es möglich wird, Allen Vier Procent Zinsen zu zahlen.

Der Gewinn, welcher durch Anlegung der älteren und neueren Ablösungscapitalien zu höheren Zinsen gemacht wird, bildet einen Reservefond, um etwaige Verluste zu decken und durch seinen Zinsertrag den Betheiligten die Verzinsung ihrer Capitalantheile zu Vier Procent für alle Zeiten thunlichst zu sichern.

§ 4.

Der Rentenzuschuß, welcher in Gemäßheit § 8 des Gesetzes vom 14ten Juli 1840 für abgelöste Getreidezinsen oder Zehntgetreide Kirchen- oder Schuldienern bewilligt worden ist, verbleibt den betreffenden Lehnen und soll auch den Nachfolgern der dermaligen Nutznießer aus der Staatscasse gewährt werden.

§ 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und das Ministerium des Innern, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen. Dresden, am 10ten Februar 1851.

Friedrich August.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

Anlage 11 Gesetz, Pensionen für Geistliche und deren Hinterbliebene betreffend vom 8. April 1872[298]

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1872.

№ 49. Gesetz,

die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom 8. April 1872.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf den Vorschlag Unserer in Evangelicis beauftragten Staatsminister über die Pensionirung der in Ruhestand tretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen beschlossen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder auch nach 40 Dienstjahren in einem Alter von 65 Jahren sein Amt niederlegen will.

Geistliche, welche vor Erlassung dieses Gesetzes schon ständig angestellt waren und aus den vorangegebenen Ursachen vor erfülltem 10. Dienstjahre in Ruhestand zu treten genöthigt sind, werden nach dem Gesetze vom 19. September 1864 (Seite 308 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) pensionirt.

Das Ministerium des Cultus ist auch ermächtigt, später angestellten Geistlichen, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Ministerium des Cultus überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung bis zur Höhe des niedrigsten Pensionssatzes aus dem geistlichen Emeritirungsfond zu gewähren.

§ 2. Die Pension wird aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfond gezahlt.

[298] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1872, S. 105.

Sie wird nach demjenigen Einkommen berechnet, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellencataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen und durch Beiträge zum Emeritirungsfond versteuert worden ist, und beträgt:

vom erfüllten 10. bis mit erfülltem 18. Dienstjahre $\frac{33}{100}$,
= = 18. = = = 19. = $\frac{34}{100}$,
= = 19. = = = 20. = $\frac{35}{100}$,
= = 20. = = = 21. = $\frac{36}{100}$,
= = 21. = = = 22. = $\frac{37}{100}$,
= = 22. = = = 23. = $\frac{38}{100}$,
= = 23. = = = 24. = $\frac{39}{100}$,
= = 24. = = = 25. = $\frac{40}{100}$,
= = 25. = = = 26. = $\frac{41\frac{1}{2}}{100}$,
= = 26. = = = 27. = $\frac{43}{100}$,
= = 27. = = = 28. = $\frac{44\frac{1}{2}}{100}$,
= = 28. = = = 29. = $\frac{46}{100}$,
= = 29. = = = 30. = $\frac{47\frac{1}{2}}{100}$,
= = 30. = = = 31. = $\frac{49}{100}$,
= = 31. = = = 32. = $\frac{50\frac{1}{2}}{100}$,
= = 32. = = = 33. = $\frac{52}{100}$,
= = 33. = = = 34. = $\frac{53\frac{1}{2}}{100}$,
= = 34. = = = 35. = $\frac{55}{100}$,
= = 35. = = = 36. = $\frac{57\frac{1}{2}}{100}$,
= = 36. = = = 37. = $\frac{60}{100}$,
= = 37. = = = 38. = $\frac{62\frac{1}{2}}{100}$,
= = 38. = = = 39. = $\frac{65}{100}$,
= = 39. = = = 40. = $\frac{67\frac{1}{2}}{100}$,
= = 40. = = = 41. = $\frac{70}{100}$,
= = 41. = = = 42. = $\frac{72\frac{1}{2}}{100}$,
= = 42. = = = 43. = $\frac{75}{100}$,
= = 43. = = = 44. = $\frac{77\frac{1}{2}}{100}$,
= = 44. = = = 45. = und weiter $\frac{80}{100}$ Theile.

Es soll jedoch die Pension eines vor erfülltem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 200 Thlr. und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 300 Thlr. betragen, das Ministerium auch ermächtigt sein, den Geistlichen, welche vor erfülltem 25. Dienstjahre emeritirt werden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die für sie ausfallende Pension bis auf 300 Thlr. zu erhöhen.

Die höchste Pension soll nicht mehr als 2000 Thlr. betragen.

§ 3. Bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl als der Abentrichtungen zum Emeritirungsfond (§§ 6, 9, 12) sind

persönliche, dem Geistlichen auf seine Dienstzeit bewilligte, nicht widerrufliche Zulagen, sowie

der Werth einer freien Dienstwohnung oder ein Aequivalent dafür

mit in Anrechnung zu bringen.

Die freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen

bis 500 Thlr. mit 100 Thlr.,
= 1000 = = 150 = ,
über 1000 = = 200 = ,

in Ansatz.

§ 4. Superintendenten werden rücksichtlich ihres Pfarreinkommens und der Ephoralsporteln wie andere Geistliche behandelt; von der festen Besoldung, welche sie, zugleich als Entschädigung für Dienstaufwand, aus der Staatscasse beziehen, erhalten sie zwei Dritttheile der § 2 geordneten Pension.

§ 5. Geistlichen, welche vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt öffentliche Schulämter bekleidet haben, wird die Dienstzeit in einem ständigen Schulamte vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

§ 6. Dem geistlichen Emeritirungsfond werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. Jeder ständige Geistliche zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens, und zwar von einem Einkommen

bis 1000 Thlr. $\frac{4}{5}$ Procent,
über 1000 Thlr. = 2000 = 1 =
über 2000 = $1\frac{1}{2}$ = .

Vorstehende Abentrichtungen steigen mit jeden 25 Thlrn. des Amtseinkommens, überschießende Beträge von weniger als 25 Thlrn. bleiben frei. Ebenso treten die höheren Procentsätze erst dann ein, wenn die vorhergehende Classe des Einkommens mit 25 Thlrn. überstiegen ist. Die festen Besoldungen, welche die Superintendenten aus der Staatscasse beziehen, kommen dabei nur zu zwei Dritttheilen in Aufrechnung.

So lange ein Geistlicher nach § 9 einen Theil seines Einkommens an den Emeritirungsfond abzugeben hat, bleibt derselbe von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei.

Geistliche, welche auf ihrer gegenwärtigen Stelle länger als 5 Jahre eine Provision an ihren Amtsvorgänger abgegeben haben, deren Betrag höher war, als ein Dritttheil ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sollen, so lange sie auf dieser Stelle bleiben, ebenfalls keine Jahresbeiträge an den Emeritirungsfond entrichten.

Während einer Vacanz der Stelle sind die jährlichen Beiträge aus dem Einkommen derselben fortzuzahlen.

§ 7. Hülfsgeistliche und Vicare zahlen, da sie keinen Anspruch auf Pension haben, auch keinen jährlichen Beitrag; die Zeit, die sie in solchen Aemtern gestanden, soll ihnen aber, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in den Ruhestand treten, bei Berechnung der Amtszeit angerechnet werden.

§ 8. 2. Jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, zahlt einen nach $2\frac{1}{2}$ Procent der Einnahme davon zu berechnenden Beitrag an den Emeritirungsfond.

§ 9. 3. Beziehen Geistliche

a) vor erfülltem 30. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 900 Thlr.,
b) = = 35. = = = = = = 1200 = ,
c) = = 40. = = = = = = 1500 = ,

so haben sie in jedem dieser drei Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Amtseinkommens an den Emeritirungsfond abzugeben.

§ 10. 4. Der Emeritirungsfond erhält weiter einen Zuschuß von 3000 Thlrn. jährlich aus der sogenannten Gesangbuchscasse.

§ 11. Wenn die §§ 6 bis 10 aufgeführten Zuflüsse des Emeritirungsfonds nebst den Capitalzinsen nicht ausreichen, das Bedürfniß desselben zu decken, so ist das Fehlende aus der Staatscasse zuzuschießen.

§ 12. Sustentationsquanta, die im Falle einer verschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder der Familie desselben ausgesetzt werden, sind bis zur Wiederbesetzung der betreffenden Stelle aus dem Amtseinkommen zu bestreiten, dann aber auf den Emeritirungsfond zu übernehmen. Sie dürfen nicht mehr als ein Viertheil des von dem entlassenen Geistlichen zuletzt bezogenen Amtseinkommens und höchstens 600 Thlr. betragen.

§ 13. Wenn ein emeritirter Geistlicher eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an und theilen solche unter sich nach Köpfen. Enkel haben auf diesen Gnadengenuß keinen Anspruch.

§ 14. Mehr als ein Dritttheil der Pension darf vor der Verfallzeit weder der pensionirte Geistliche an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es den Betrag von $\frac{1}{3}$. überschreitet, für nichtig zu achten.

§ 15. Ein emeritirter Geistlicher verliert seinen Ruhegehalt:

a) wenn er wegen eines nach seiner Pensionirung entdeckten Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, verurtheilt oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Cultus vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum bis zur Hälfte des Pensionsbetrags zu verwilligen;

b) wenn der Pensionär eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein, seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches oder höheres Einkommen gewährt;

c) wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes, seinem vorigen ähnliches geistliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;

d) wenn der Pensionär in einem Privatdienste ein seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches Einkommen erwirbt, so kann von der Pension auf so lange, als er dieses Einkommen bezieht, so viel eingezogen werden, daß mindestens noch ein Dritttheil für den Pensionär übrig bleibt.

§ 16. Specialcassen und andere Einrichtungen, durch welche die Geistlichen auf gewissen Stellen im Falle ihrer Emeritirung Pension erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen.

Der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritirter aus Specialcassen und dem Emeritirungsfond bezieht, darf nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Ueberschuß geht dem Emeritirungsfond und den betheiligten Specialcassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu Gute.

Bezüge aus privaten, von den Geistlichen selbst unterhaltenen Cassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.

§ 17. Ein emeritirter Geistlicher, welcher künftig seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thlr. beträgt, einen Abzug von 10 Procent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§ 18. Die Geistlichen haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritirungsfond vorstehend getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 19. So lange bereits angestellte Geistliche in ihren jetzigen Aemtern verbleiben, findet § 9 auf sie dann keine Anwendung, wenn ihnen die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes vom 19. September 1864, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, günstiger sind; es bewendet vielmehr solchenfalls für sie bei ihren auf diesen Bestimmungen beruhenden Verpflichtungen. Im Uebrigen und unbeschadet der Vorschrift im § 1 wird das Gesetz vom 19. September 1864 hierdurch aufgehoben.

§ 20. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. April 1872.

Johann.

LS

Dr. Carl Friedrich von Gerber.

Anlage 12 Auszug aus dem Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873[299]

№ 47. Kirchengesetz,

die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend;

vom 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

§ 2. Dasselbe soll unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räthe bestehen. Außerdem ist der jedesmalige Oberhofprediger Mitglied des Collegiums mit dem Vorrange vor den anderen Räthen. Alle Mitglieder des Landesconsistoriums werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt.

Zur Unterstützung des Landesconsistoriums, namentlich bei den von ihm abzuhaltenden Prüfungen werden außerordentliche theologische Beisitzer, und zu Bildung einer Recursinstanz in reinen Verwaltungssachen und Disciplinarsachen (§ 5, Nr. 18) wird eine Anzahl weltlicher und geistlicher außerordentlicher Beisitzer von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, welche von dem Präsidenten des Landesconsistoriums eintretenden Falls zu berufen sind.

§ 3. Die Mitglieder des Landesconsistoriums haben die übliche kirchliche Verpflichtung zu leisten; die ordentlichen Mitglieder, ingleichen die bei der Canzlei desselben

[299] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1873, S. 376.

angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sowie das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen ꝛc. betreffend, Anwendung.

§ 4. Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landesconsistorium über.

Die Leitung des gesammten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium; es hat aber das Landesconsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung zu führen.

Glaubt das Landesconsistorium sich bei einer Entschließung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu.

Das zeitherige evangelische Landesconsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des neuen Landesconsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden.

§ 5. Der Geschäftskreis des Landesconsistoriums umfaßt insbesondere:

1. die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

   Es hat daher kirchliche Gesetze und andere Vorlagen an die Landessynode vorzubereiten und bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern alles weiter Erforderliche in dieser Hinsicht zu beantragen.

   An sich zulässige Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, insbesondere alle Nachsichtsertheilungen an evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Ehesachen, sind beim Landesconsistorium nachzusuchen und von demselben, beziehendlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu ertheilen;

2. die Veranstaltungen wegen der von den in Evangelicis beauftragten Staatsminstern zu berufenden Landessynode und die Abänderung der Wahlbezirke;

3. die obere Aufsicht, Beschlußfassung und Entscheidung über Form und Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, soweit nöthig durch Anstellung besonderer und allgemeiner Kirchenvisitationen (vergl. jedoch §§ 24 und 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und § 7 fg. dieses Gesetzes);

Anlage 13 Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 16. April 1873[300]

2) Gesetz

zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums;

vom 16. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. I. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, wird bezüglich der §§. 1, 3, 4 (Absatz 2 und 3), 5 (Nr. 1, Absatz 2, Nr. 4, 6, Nr. 18, Nr. 23 und 24) und 9, in denen es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch mit folgenden Bestimmungen genehmigt.

§. II. Die im §. 1 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 erwähnte Oberaufsicht der mit der Landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra).

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das evangelisch-lutherische Landesconsistorium (jus circa sacra) führt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (§. 57 der Verfassungsurkunde, Absatz 1).

[300] Quelle: Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden: Das Königl. sächsische Volksschulgesetz und die Kirchengesetze vom 15. und 16. April 1873 nebst der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. http://digital.slub-dresden.de/fileadmin/data/39998268X/39998268X_tif/jpegs/39998268X.pdf, S.51 ff., gef. am 14.02.18.

Der Vorstand dieses Ministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen.

§. III. Die im Absatz 2 des §. 4 des gedachten Kirchengesetzes und im §. 5 des letzteren unter Nr. 4 dem Landesconsistorium vorbehaltene Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung beschränkt in keiner Weise das ausschließliche Recht des Staates auf Leitung des gesammten Schulwesens, und ermächtigt das Landesconsistorium nur bezüglich des Religionsunterrichts zur Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur Stellung von Anträgen an das Unterrichtsministerium auf Grund von Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung.

§. IV. Zu den im §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 1 dem Landesconsistorium zugewiesenen „Dispensationen von kirchlichen Gesetzen," soweit sich solche auf „Nachsichtsertheilungen in Ehesachen" beziehen, gehören die Ehedispensationen betreffs rein bürgerlicher Verhältnisse nicht.

§. V. Die Anordnung neuer allgemeiner Fest- und Bußtage, wie sie §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 6 in den Geschäftskreis des Landesconsistoriums aufgenommen worden ist, erlangt einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse im Sinne des Gesetzes vom 10. September 1870 nicht anders, als nach vorgängiger Genehmigung seitens der competenten politischen Behörde.

§. VI. Die im §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 23 dem Landesconsistorium zugesprochene „Genehmigung zur Anlegung neuer, zur Säcularisation und Veräuße-

rung alter Gottesäcker" erstreckt sich nur auf solche Gottesäcker, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden.

§. VII. Dadurch, daß im §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 24 die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien dem Landesconsistorium zugewiesen wird, erhält Letzteres keinerlei Berechtigung, die staatliche Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen auszusprechen oder zu ersetzen und ihnen dadurch die Rechte juristischer Personen zu ertheilen. Vielmehr gehört hierzu in jedem einzelnen Falle auch fernerhin die Genehmigung der betreffenden Stiftung und ihres Zweckes Seiten der competenten Behörden des Staates.

Auch erstrecken sich die unter Nr. 24 des §. 5 des Kirchengesetzes dem Landesconsistorium zugewiesenen Befugnisse auf solche Stiftungen, welche nicht ausschließlich für rein kirchliche Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt sind, nur insoweit, als die Stiftungen sich auf jene Zwecke oder diese Personen beziehen. Insoweit dagegen die Stiftungen für andere Zwecke oder Personen mit bestimmt sind, verbleibt bezüglich der Annahme oder Genehmigung der Annahme den zuständigen Behörden, beziehendlich den berechtigten Personen die freie Entschließung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 16. April 1873.

Johann.

(L. S.) Carl Friedrich von Gerber.

Anlage 14 Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend vom 22. Mai 1876[301]

№ 42. Gesetz,

die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend;

vom 22. Mai 1876.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Seite 23 fg. des Reichs-Gesetzes vom Jahre 1875) die unentgeltliche Vollziehung von Taufen, kirchlichen Aufgeboten und Trauungen wünschenswerth erscheint, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Zahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen wird für die letztverflossenen vier Kalenderjahre ermittelt, nach den herkömmlichen oder matrikelmäßigen niedrigsten Gebührensätzen berechnet und nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage aus der Staatskasse entschädigt.

§ 2. Die Entschädigungsbeträge werden von der betreffenden Kirchenbehörde ermittelt und nach vorgängiger Prüfung von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts festgestellt.

§ 3. Die festgestellte Entschädigung wird vom 1. Januar 1876 an in halbjährigen Raten den Kirchengemeinden unter der Bedingung gewährt, daß

a) Taufen, Aufgebote und Trauungen in einer von der kirchlichen Oberbehörde vorgeschriebenen Form unentgeltlich vollzogen werden,

b) einem jeden Geistlichen und Kirchendiener an Stelle aller und jeder Einnahmen an Accidenzien und Stolgebühren ein dem durchschnittlichen Betrage derselben während der letzten vier Kalenderjahre entsprechender fester Gehalt gewährt und ihm

c) die Verpflichtung auferlegt wird, vom Zeitpunkte der Fixation an für keine in sein Amt einschlagende und ihm obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen.

Den Gemeinden bleibt dabei unbenommen, in allen Fällen, in welchen eine über die unter a gedachte Form hinausgehende, nicht zum Wesen der kirchlichen Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung der Geistlichen oder Kirchendiener zulässiger Weise beansprucht wird, sowie an Stelle der übrigen fixirten Accidenzien und Stolgebühren eine vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der Kircheninspection festzustellende Ver-

[301] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1876, S. 251.

gütung auch ferner erheben zu lassen. Es hat jedoch diese Vergütung in die Kasse der Kirchengemeinde zu fließen.

§ 4. Wird den in § 3 bezeichneten Bedingungen bis zum 1. Januar 1878 nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kommt mit diesem Tage die Entschädigung in Wegfall. Dasselbe tritt ein, wenn später eine Einrichtung getroffen wird, welche einer jener Bedingungen widerspricht.

§ 5. Dem Staate bleibt vorbehalten, die Entschädigungsrente jederzeit abzulösen oder allmählig zu tilgen. Die Bedingungen der Ablösung oder Tilgung sind durch Staatsgesetz festzustellen.

§ 6. Wo eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, kommen die in §§ 3, 4 und 5 bezeichneten Verpflichtungen und Berechtigungen derjenigen Kasse zu, aus welcher die Fixation der betreffenden Geistlichen und Kirchendiener erfolgt.

§ 7. Dieses Gesetz gilt für alle Religionsgenossenschaften, welchen bis zum 31. December 1875 die Beurkundung des Personenstandes oblag, insbesondere auch analog für die Israeliten.

Soweit bei diesen Religionsgenossenschaften Stolgebühren bisher nicht bestanden haben, ist die Entschädigung unter Zugrundelegung der Zahl der fraglichen Handlungen und derjenigen Gebührensätze zu berechnen, welche bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden desselben Ortes, oder dafern eine solche nicht vorhanden, den unter ähnlichen Verhältnissen bestehenden, herkömmlich sind.

§ 8. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat wegen Ausführung des Gesetzes das Nöthige zu veranstalten.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1876.

Albert.

LS

Dr. Carl Friedrich von Gerber.

Anlage 15 Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892[302]

Nr. 43. Gesetz,

Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend;

vom 3. Mai 1892.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, soweit es sich um die evangelisch-lutherische Kirche handelt, im Einverständniß mit Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern und der evangelisch-lutherischen Landessynode, beschlossen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1, 2, 3 Absatz 2; §§ 5, 7, 12, 13, 15 und 18 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872;

2. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837.

An die Stelle des Aufgehobenen treten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfonds, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren sein Amt niederlegen will.

§ 2. Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu. Der bezügliche Beschluß des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums ist dem betreffenden Geistlichen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 3. Ist ein Geistlicher durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablauf des Jahres noch nicht völlig genesen oder in der Folgezeit durch erneute

Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so kann er, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in Wartegeld versetzt werden.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung ein.

Das Wartegeld beträgt $^{7}/_{10}$ des nach der Bestimmung in § 7 Absatz 1 zu ermittelnden Einkommens, mindestens aber 2100 ℳ für das Jahr, und ist, soweit es nicht etwa neben Belassung der Amtswohnung oder des statt derselben gewährten Wohnungsgeldes aus dem Stelleneinkommen gedeckt werden kann, von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium aus den zu seiner Verfügung stehenden landeskirchlichen Stiftungsmitteln zu bestreiten.

Die in Wartegeld verbrachte Zeit kommt bei der Pensionirung als active Dienstzeit in Anrechnung, auch ist dieselbe denjenigen Geistlichen, welche aus dem Wartegeldstande wieder in ein geistliches Amt eintreten, bei Berechnung der geordneten Dienstalterszulagen als active Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

In Wartegeld stehende Geistliche bleiben der Disciplinargewalt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums nach den für Geistliche geltenden Disciplinarvorschriften unterworfen.

Die Vorschriften in §§ 13 und 14 über Verlust und Entziehung der Pension haben auf das Wartegeld sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. Wenn ein Geistlicher innerhalb der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Emeritirung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus dem geistlichen Emeritirungsfonds zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Geistlicher während der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit der in § 7 angegebene niedrigste Pensionssatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 11 Anwendung.

§ 5. Sucht ein Geistlicher, welcher wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

[302] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1891/92, S. 132.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 11 Absatz 2, 12 und 13 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 haben hier sinngemäße Anwendung zu finden.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1 steht die Entschließung dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, im Falle erhobener Einwendung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu.

§ 6. Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Emeritirten, dafern er nicht das 40. Dienstjahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§ 7. Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist.

Die jährliche Pension beträgt:

nach erfülltem	10.,	jedoch vor	erfülltem	15.	Dienstjahre	$^{30}/_{100}$
" "	15.,	" "	"	16.	"	$^{31}/_{100}$
" "	16.,	" "	"	17.	"	$^{32}/_{100}$
" "	17.,	" "	"	18.	"	$^{34}/_{100}$
" "	18.,	" "	"	19.	"	$^{36}/_{100}$
" "	19.,	" "	"	20.	"	$^{38}/_{100}$
" "	20.,	" "	"	21.	"	$^{40}/_{100}$
" "	21.,	" "	"	22.	"	$^{42}/_{100}$
" "	22.,	" "	"	23.	"	$^{44}/_{100}$
" "	23.,	" "	"	24.	"	$^{46}/_{100}$
" "	24.,	" "	"	25.	"	$^{48}/_{100}$
" "	25.,	" "	"	26.	"	$^{51}/_{100}$
" "	26.,	" "	"	27.	"	$^{54}/_{100}$
" "	27.,	" "	"	28.	"	$^{57}/_{100}$
" "	28.,	" "	"	29.	"	$^{60}/_{100}$
" "	29.,	" "	"	30.	"	$^{63}/_{100}$
" "	30.,	" "	"	31.	"	$^{66}/_{100}$
" "	31.,	" "	"	32.	"	$^{69}/_{100}$
" "	32.,	" "	"	33.	"	$^{71}/_{100}$
" "	33.,	" "	"	34.	"	$^{73}/_{100}$
" "	34.,	" "	"	35.	"	$^{75}/_{100}$

nach erfülltem 35., jedoch vor erfülltem 36. Dienstjahre $^{76}/_{100}$,
= = 36., = = = 37. = $^{77}/_{100}$,
= = 37., = = = 38. = $^{78}/_{100}$,
= = 38., = = = 39. = $^{79}/_{100}$,
= = 39., = = = 40. =

und weiter $^{80}/_{100}$

des nach der Bestimmung im Eingange ermittelten Einkommens.

Bei der Aussetzung von Pensionen werden überschießende Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.

Die höchste Pension soll nicht mehr als 7200 ℳ jährlich betragen.

Die Pensionen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§ 8. Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl, als der Abentrichtungen zum geistlichen Emeritirungsfonds nach § 9 des angezogenen Gesetzes vom 8. April 1872 in Anrechnung zu bringende freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen

bis einschließlich 3000 ℳ mit 450 ℳ,
von über . . 3000 = = 600 =

in Ansatz.

§ 9. Geistlichen, welche vor ihrem Eintritt in das geistliche Amt öffentliche Schulämter im Königreiche Sachsen bekleidet haben, wird die in einem solchen öffentlichen Schulamte nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung oder nach Erlangung der Kandidatur für das höhere Schulamt oder der Theologie, sei es als ständiger Lehrer, sei es als Hilfslehrer oder Vicar verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

Desgleichen wird die Dienstzeit, welche die Geistlichen als Hilfsgeistliche oder Vicare im Königreiche Sachsen verbracht haben, ihnen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit angerechnet.

Geistliche, welche

a) ein geistliches Amt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,
b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

haben, wenn sie später angestellt worden sind, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium im Ein-

verständnisse mit dem Cultus-Ministerium kann jedoch nach Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Geistlichen gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Auch kann das evangelisch-lutherische Landesconsistorium im Einverständnisse mit dem Cultus-Ministerium die im Dienste der Kirche und Schule in anderer, als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Weise, verbrachte Amtszeit den Geistlichen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen.

§ 10. Ein Geistlicher, welcher disciplinarisch seines Dienstes entlassen wird, verliert den Anspruch auf Pension.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch einem solchen Geistlichen ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension als Unterstützung oder, so lange er lebt, seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium bewilligt werden.

Die Unterstützung darf jedoch, insoweit dieselbe, sei es auch nur theilweise, aus dem geistlichen Emeritirungsfonds zu gewähren ist, nur im Einverständnisse mit dem Cultus-Ministerium bewilligt werden und die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem Geistlichen im Falle der Pensionirung zu gewähren gewesen wäre, keinesfalls aber mehr als 2500 ℳ jährlich betragen.

Die Unterstützungen sind bis zu Wiederbesetzung der betreffenden geistlichen Stelle aus deren Einkommen zu bestreiten, dann aber auf den geistlichen Emeritirungsfonds zu übernehmen.

§ 11. Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über $^{8}/_{100}$ des der Pensionirung zu Grunde liegenden Diensteinkommens betragen.

§ 12. Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionirten Geistlichen Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.

§ 13. Der Geistliche verliert seinen Ruhegehalt:

1. wenn ihm nach Maßgabe der geltenden Disciplinarvorschriften sein Pensionsanspruch rechtskräftig aberkannt worden ist;
2. wenn er außerhalb Deutschlands eine Anstellung annimmt;
3. wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes seinem vorigen ähnliches geistliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;

4. wenn die Pension 3 Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch blos die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig fällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzugs in Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm das evangelisch-lutherische Landesconsistorium auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm 3 Jahre hintereinander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Theil gestatten.

Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen überstiegen wird.

§ 14. Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust der Pension von Rechtswegen zur Folge.

§ 15. Der Pensionsgenuß der Hinterlassenen eines evangelisch-lutherischen und eines evangelisch-reformirten Geistlichen tritt ein:

a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses,
b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse oder im Wartegeld war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

Den Hinterlassenen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen verbleibt der ihnen in § 13 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 eingeräumte Gnadengenuß der Pension.

§ 16. Nach dem Tode eines seines Dienstes entlassenen Geistlichen steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Unterstützung der in § 10 gedachten Art entlassen worden war.

§ 17. Uebernimmt die Wittwe eines Geistlichen eine mit Gehalt verbundene Funktion im öffentlichen oder im königlichen Hof-Dienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Funktion bekleidet.

§ 18. Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Geistlichen wird bezüglich der evangelisch-lutherischen Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium im Einverständnisse mit dem Cultus-Ministerium, bezüglich der evangelisch-

reformirten Geistlichen dem Cultus-Ministerium allein, die Zubilligung einer größeren Pension als die gesetzliche ist, vorbehalten. Der Mehrbetrag darf jedoch den vierten Theil der gesetzlichen Pension nicht übersteigen.

§ 19. Die Vorschriften

a) in § 39 Absatz 2 unter b und c, sowie Absatz 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, wonach in den daselbst gedachten Fällen ein Anspruch der Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Pension nicht stattfindet, und

b) die Vorschriften in § 46 unter A 1 und 2 des angezogenen Gesetzes über die Endschaft oder den Verlust der Pension der Hinterlassenen eines Staatsdieners

haben auf die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen der Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Beurtheilung und Entscheidung gebührt jedoch in jedem der hiernach in Frage kommenden Fälle bezüglich der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, jedoch soweit dasselbe dabei nicht selbst schon zur Ausschließung oder gänzlichen Aberkennung des Pensionsanspruchs gelangt, im Einverständnisse mit dem Cultus-Ministerium, bezüglich der Hinterlassenen der evangelisch-reformirten Geistlichen dem Cultus-Ministerium allein.

§ 20. Die Geistlichen und deren Hinterlassenen haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritirungsfonds später durch Gesetz getroffen werden.

§ 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Mai 1892.

LS

Albert.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Anlage 16 Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898[303]

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

Inhalt. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer, S. 155. — Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 243. — Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 260. — Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, S. 260.

(Nr. 10010.) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Anlagen 1 bis 6.

Die anliegenden Kirchengesetze, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Die Alterszulagekasse wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche" als selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der den anliegenden Kirchengesetzen beigefügten Satzungen vertreten und verwaltet.

Schriftliche Willenserklärungen, welche für die Alterszulagekasse Rechte oder Verpflichtungen begründen, sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Die Kassengeschäfte der Alterszulagekasse werden durch die staatlichen Kassen unentgeltlich besorgt.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1898.

[303] Quelle: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten, 1898. http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN781551005&PHYSID=PHYS_0006&DMDID=DMDLOG_0001, gef. am 14.02.18.

Artikel 3.

Behufs Gewährung von widerruflichen Beihülfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird eine Summe von 6 508 903 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt. Der jährliche Antheil an dieser Summe wird bestimmt:

I. für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen auf 4 277 237 Mark,

II. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf ..... 610 979 „

III. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf ..... 188 880 „

IV. für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel auf ..... 664 513 „

V. für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf ..... 367 189 „

VI. für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover auf ..... 100 105 „ .

Der Antheil der vorbezeichneten Landeskirchen an der durch die Vertheilung unter I bis VI nicht gedeckten Summe von 300 000 Mark wird in festen Beträgen von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen auf die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen entfallende Betrag wird durch eine von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Benehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath festzusetzende Matrikel auf die einzelnen Konsistorialbezirke vertheilt.

Desgleichen wird der auf die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover entfallende Betrag auf die einzelnen Konsistorialbezirke durch eine von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festzusetzende Matrikel vertheilt, wobei der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Kirchenbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover anhört.

Eine Revision der hiernach festzustellenden Matrikeln kann von denselben Ministern nach Anhörung des Evangelischen Ober-Kirchenraths beziehungsweise der Kirchenbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vorgenommen werden.

Die jährlichen Ersparnisse an den hiernach auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote übertragen. Dabei verbleiben die

jährlichen Ersparnisse an den innerhalb der Landeskirchen zu I und II vertheilten Beträgen denjenigen Konsistorialbezirken, in denen die Ersparnisse eingetreten sind.

Dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der Theilbeträge und der Ersparnisse vorzulegen.

Artikel 4.

Ueber die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihülfen beschließt die in den anliegenden Kirchengesetzen hierzu berufene Kirchenbehörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesammte wirthschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Artikel 5.

Behufs Gewährung von Beihülfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 600 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt.

Die Bewilligung der Beihülfen hat zur Voraussetzung, daß die Kirchenbehörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Die jährlichen Ersparnisse an dem nach Absatz 1 bereit gestellten Betrage fließen in die allgemeinen Staatsfonds zurück.

Artikel 6.

Die Beiträge der Kirchengemeinde für das Grundgehalt, die Alterszulagekassenbeiträge, die Zuschüsse und Miethsentschädigungen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Das Konsistorium stellt die Höhe der fälligen Beiträge fest.

Artikel 7.

Die in den §§. 12, 19 zu Nr. 2 bis 4 und den §§. 22, 26 der Satzungen der Alterszulagekasse bezeichneten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beziehungsweise Kirchengesetze bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die Beschlüsse der Kirchenbehörde im Falle der Artikel 4 und 6 Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Polizeipräsidenten in Berlin. Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Auf Anordnungen der Kirchenbehörde über Gewährung von Zuschüssen und Miethsentschädigungen finden die Vorschriften der Kirchenverfassungsgesetze, betreffend die Zwangsetatisirung, Anwendung.

Artikel 8.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Alterszulagekasse darüber, ob und in welcher Versicherungsklasse eine Pfarrstelle zu versichern ist, sowie gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde über die Uebernahme der Stelleneinkünfte seitens des Stelleninhabers findet der ordentliche Rechtsweg nicht statt.

Die in allgemeinen oder besonderen Gesetzen begründeten Rechte des Pfarrvermögens oder einzelner Theile desselben, insonderheit steuerliche Vorrechte oder sonstige Privilegien, welche mit dem Stellenvermögen oder den Einkünften der Pfarrstelle verknüpft sind, bleiben bestehen, auch wenn das Stellenvermögen oder die Einkünfte der Pfarrstelle auf Grund der Vorschriften der anliegenden Kirchengesetze sich nicht mehr im Nießbrauche des Stelleninhabers befinden.

Wegen der Ansprüche der Geistlichen auf das Grundgehalt, die Alterszulagen, die Zuschüsse und Miethsentschädigungen sowie wegen der Entschädigungen (§. 16 der Satzungen) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Anlage 17 Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Geistlichen, vom 21. Juni 1912[304]

Nr. 48. Gesetz

über die Versorgung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Geistlichen;

vom 21. Juni 1912.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben, soweit es sich um die evangelisch-lutherische Kirche handelt, im Einverständnisse mit Unsern in Evangelicis beauftragten Staatsministern und der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Witwen und die ehelichen Kinder derjenigen im Dienst oder im Genusse von Wartegeld oder Ruhegehalt verstorbenen evangelisch-lutherischen Geistlichen, die Mitglieder der Prediger-Witwen- und Waisenkasse sind, erhalten Gnadengenuß, Witwen- und Waisengeld, die Witwen und die ehelichen Kinder der evangelisch-reformierten Geistlichen Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

I. Gnadengenuß.

§ 2. Als Gnadengenuß ist das letzte Diensteinkommen, das Wartegeld oder der Ruhegehalt des Verstorbenen noch auf drei Monate außer dem Sterbemonate fortzugewähren.

§ 3. Wegen des Gnadengenusses vom letzten Diensteinkommen bewendet es bei den Bestimmungen des Kirchengesetzes, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 31. Mai 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 79) und bei den jeweilig geltenden Vorschriften, nach denen von diesem Gnadengenusse die im Amte begründeten Ausgaben und die Kosten der Stellvertretung ganz oder teilweise zu bestreiten sind.

§ 4. Der Gnadengenuß vom Wartegelde sowie der vom Ruhegehalt auf Grund von § 9 der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 59) wird aus denselben Mitteln wie das Wartegeld oder der Ruhegehalt bestritten.

§ 5. An welchen von mehreren Berechtigten der Gnadengenuß zu leisten ist, bestimmt, wenn der Geistliche Ruhegehalt oder Wartegeld bezog, das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

[304] Gefunden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreiches Sachsen, Band 1912, S. 309.

§ 6. (1) Sind zum Gnadengenusse berechtigte Hinterlassene nicht vorhanden, so kann der Gnadengenuß nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 ganz oder teilweise auch gewährt werden, wenn der Verstorbene eheliche Abkömmlinge zweiten oder entfernteren Grades, Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

(2) Die Entschließung hierüber steht, wenn Ruhegehalt oder Wartegeld als Gnadengenuß zu gewähren ist, dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu.

II. Witwen- und Waisengeld.

§ 7. (1) Das jährliche Witwengeld beträgt, soweit nicht die in Absatz 2 vorgesehenen Erhöhungen eintreten, $^{20}/_{100}$ des Diensteinkommens, das der Verstorbene vor seinem Tode oder, wenn er im Genusse von Wartegeld oder Ruhegehalt gestorben ist, vor seiner Versetzung in Wartegeld oder in Ruhegehalt zuletzt bezogen hat.

(2) Hatte der Verstorbene zehn Dienstjahre erfüllt, so steigt das Witwengeld mit je drei weiteren erfüllten Dienstjahren um $^{1}/_{100}$ des letzten Diensteinkommens.

(3) Der Höchstsatz des Witwengeldes beträgt $^{30}/_{100}$ des letzten Diensteinkommens des Verstorbenen.

(4) Die Dienstzeit wird nach den jeweiligen Vorschriften berechnet, die bei der Ermittelung des Ruhegehalts der Geistlichen anzuwenden sind. Soweit hierbei gewisse Zeiten auf die Dienstzeit angerechnet werden können, kann diese Anrechnung auch bei der Ermittelung des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden.

§ 8. Das jährliche Waisengeld beträgt

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, $^{1}/_{4}$ des Witwengeldes,
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes nicht berechtigt war, $^{1}/_{3}$ des Witwengeldes.

§ 9. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann das Witwengeld um $^{5}/_{100}$ des letzten Diensteinkommens, jedoch nicht über $^{30}/_{100}$ hinaus erhöht werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Berechnung des Waisengeldes der erhöhte Satz des Witwengeldes zugrunde gelegt werden.

§ 10. (1) Witwengeld und Waisengeld dürfen zusammen den anderthalbfachen Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, den der Verstorbene bezog oder zu beziehen gehabt hätte, wenn er am Schlusse des Sterbemonates in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ist der Geistliche vor Vollendung des zehnten Dienstjahres im Dienste

gestorben, so dürfen Witwen- und Waisengeld zusammen das Anderthalbfache des niedrigsten Ruhegehaltsatzes nicht übersteigen.

(2) Ergeben Witwen- und Waisengeld zusammen einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnisse ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Berechtigten erhöhen sich die Bezüge der übrigen vom Beginne des folgenden Monats an bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ 11. Witwen- und Waisengeld nach §§ 7 bis 10 erhalten auch die Witwen und Waisen amtsenthobener sowie solcher aus dem Dienste ausgeschiedener oder entlassener Geistlicher, die bis zu ihrem Tode gemäß § 4 Absatz 1 oder § 10 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 132) jährliche Unterstützungen bezogen haben. Die gemäß § 10 Absatz 2 und 3 des angezogenen Gesetzes der Familie eines entlassenen Geistlichen bewilligte jährliche Unterstützung wird hierbei einer dem Geistlichen selbst bewilligten Unterstützung gleichgeachtet.

§ 12. (1) Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die Waisen,

wenn der Geistliche die Ehe erst nach seiner Versetzung in Wartegeld oder in den Ruhestand oder nach seiner Entlassung geschlossen hat und nicht wieder in den Dienst als ständiger Geistlicher eingetreten ist.

(2) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe,

1. wenn der Geistliche im Zeitpunkte der Eheschließung und von da ab bis zu seinem Tode krank und dienstunfähig gewesen ist,
2. wenn die Witwe fünfundzwanzig oder mehr Jahre jünger ist als der Verstorbene und die Ehe erst nach vollendetem fünfundsechzigsten Lebensjahre des Mannes geschlossen worden ist,
3. wenn der Geistliche zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens der Frau zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

(3) Keinen Anspruch auf Waisengeld hat eine Waise,

1. wenn sie beim Tode des Geistlichen das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hatte,
2. wenn sie beim Tode des Geistlichen verheiratet war.

§ 13. (1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld beginnt mit dem ersten Monate nach dem Ablaufe des Gnadengenusses. Für Waisen, die erst später geboren worden sind, beginnt der Anspruch mit dem Anfange des Geburtsmonats.

(2) Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, hinsichtlich der Hinterlassenen von evangelisch-reformierten Geistlichen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 14. Ist ein Geistlicher, dessen Hinterlassenen im Falle seines Todes Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zustehen würde, verschollen, so kann den Hinterlassenen das Witwen- und Waisengeld schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 15. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt

1. mit dem Ablaufe des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 16. (1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld ruht,

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist,
2. solange der Berechtigte im öffentlichen Dienst oder im Hofdienst angestellt ist und das Diensteinkommen aus dieser Anstellung bei der Witwe 2000 ℳ, bei einer Waise 1000 ℳ übersteigt, in Höhe des Mehrbetrags des Diensteinkommens,
3. solange die Witwe aus einer von ihr bekleideten Stelle im öffentlichen Dienst oder im Hofdienst einen Ruhegehalt von mehr als 1500 ℳ bezieht, in Höhe des Mehrbetrags dieses Ruhegehalts.

(2) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld ruht ferner,

4. solange den Berechtigten die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind,
5. solange der Berechtigte Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Monate verbüßt oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeits-, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht ist,
6. solange der Berechtigte unter sittenpolizeilicher Aufsicht steht.

(3) Die Zahlung des ruhenden Betrags wird mit dem Ablaufe des Monats eingestellt, in dem das Ruhen eingetreten ist, wenn aber das Ruhen am ersten Tag eines Monats eingetreten ist, mit dem Beginne dieses Monats. Lebt der Anspruch auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats wieder an.

§ 17. (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können unverheirateten Töchtern und gebrechlichen Söhnen von Geistlichen, wenn sie nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr ohne ihr Verschulden außerstande sind, sich den Lebensunterhalt zu erwerben, jährliche Unterstützungen bewilligt werden.

(2) Die Unterstützungen dürfen die Sätze des Waisengeldes nicht übersteigen, die sich bei Anwendung der §§ 7 bis 10 ergeben würden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 18. Hinterlassene haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß, Witwen- oder Waisengeld, wenn sie den Tod des Geistlichen vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 19. Die Feststellung der nach diesem Gesetze zu gewährenden Bezüge liegt dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium hinsichtlich der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hinsichtlich der Hinterlassenen der evangelisch-reformierten Geistlichen ob. Diese Behörden haben auch die in § 7 Absatz 4 Satz 2, §§ 9, 14 und 17 vorgesehenen Entschließungen zu fassen, das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in den Fällen von § 7 Absatz 4 Satz 2, § 9 und § 14 im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die im zweiten Satze bezeichneten Entschließungen sind für das Gericht maßgebend.

§ 20. (1) Die Ansprüche aus diesem Gesetze können weder abgetreten noch verpfändet, noch auf andere Weise übertragen werden.

(2) Der Staatsfiskus ist berechtigt, gegen Ansprüche aus diesem Gesetz auch insoweit aufzurechnen, als sie der Pfändung nicht unterworfen sind.

§ 21. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, soweit dies noch nicht geschehen ist, außer Wirksamkeit

1. §§ 15 bis 19 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 132),
2. §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 2 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837 (G.- u. V.-Bl. S. 185),
3. §§ 4 bis 7 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 110),
4. § 6 Absatz 1 des Gesetzes, Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und ihre Hinterlassenen betreffend, vom 24. Dezember 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 377).

(3) Für die Versorgung der Witwen und Waisen von Geistlichen, die vor dem 1. Juli 1912 gestorben sind, bleiben die bisherigen Vorschriften mit folgenden Einschränkungen in Geltung:

1. Die Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld erlöschen und ruhen vom 1. Juli 1912 ab nur nach Maßgabe der §§ 15 und 16; § 16 Absatz 1 Nr. 1 findet jedoch keine Anwendung auf Witwen und Waisen, die bereits vor dem 1. Juli 1912 die Reichsangehörigkeit verloren haben;
2. § 20 gilt für alle mit und nach dem 1. Juli 1912 fällig werdenden Versorgungsansprüche, § 20 Absatz 1 jedoch nur unbeschadet der von Dritten vor dem 1. Juli 1912 erworbenen Rechte.

(4) Das Witwen- und Waisengeld der Hinterlassenen derjenigen Geistlichen, die sich am 1. Januar 1909 im Ruhestande befanden und bei Beginn des 1. Juli 1912 noch am Leben sind, wird nach den bisherigen Vorschriften berechnet, wenn diese zu einem den Hinterlassenen günstigeren Ergebnisse führen als die Vorschriften dieses Gesetzes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 21. Juni 1912.

LS

Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Anlage 18 Auszug aus der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 18. Oktober 1913[305]

Kirchenvorstands- und Synodalordnung

für die

evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

Um den evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, ist nachstehende

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen

erlassen worden.

§ 44.

Eröffnung und Schluß.

(1) Die Synode wird von einem der in **Evangelicis** beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Kommissar eröffnet und geschlossen.

(2) Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§ 45.

Kosten.

(1) Die Kosten der Synode werden aus der Staatskasse bestritten.

(2) Jeder Abgeordnete zur Synode erhält auf jeden Tag eine Auslösung und überdies Vergütung des nötigen Reiseaufwandes. Die Höhe der Auslösung richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Tagegelder für die Mitglieder der Ständekammern, und wenn bei diesen eine Gesamtaufwandsentschädigung besteht, nach der Höhe der während eines außerordentlichen Landtags zu gewährenden Tagegelder. Die in Dresden wohnenden Mitglieder beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§ 46.

Befreiung von Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

In besonderen Fällen kann auf Ansuchen von Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Befreiung erteilt werden (§ 7 Absatz 1 a des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 — G.- u. V.-Bl. S. 376 —).

[305] Quelle: Sächsische Kirchengesetze, Band 1913, S. 128.

Anlage 19 Auszug aus der Weimarer Reichsverfassung vom 14. August 1919[306]

Art 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 173[307]

(1) Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

[306] Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Die Verfassung des Deutschen Reichs. https://www.gesetze-im-internet.de/wrv/BJNR013830919.html, gef. am 06.02.18.
[307] Quelle: documentArchiv.de: Die Verfassung des Deutschen Reichs. http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html#Übergangsbestimmungen, gef. am 06.02.18.

Anlage 20 Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetz für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen, vom 25. Juli 1923[308]

§ 4.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Juli 1923.

Gesamtministerium.

Liebmann,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Nr. 221. Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetz für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen. Vom 25. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Änderung der Ruhegehaltsgesetze.

1. An Stelle von § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (GVBl. S. 132) treten folgende Vorschriften:

a) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das nach den für Grundgehälter und Ortszuschläge geltenden Grundsätzen des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer (Beamtenbesoldungsgesetzes) in seiner jeweiligen Fassung zuletzt zustehende Diensteinkommen zugrunde gelegt, höchstens aber nach der letzten Grundgehaltsstufe der Gruppe XI. Dabei wird der Ortszuschlag, und zwar auch hinsichtlich der Geistlichen, denen eine Dienstwohnung gewährt war, mit dem jeweilig für die Staatsbeamten geltenden ruhegehaltsfähigen Satze angerechnet. Dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen ist für die Übergangszeit das Einkommen gleich zu achten, das rückwirkend vom 1. April 1920 ab zu gewähren ist, auch wenn es den Geistlichen während ihrer Amtszeit nicht mehr ausgezahlt worden ist.

Als Grundgehalt gelten die jeweiligen Sätze nach Gruppe X und XI der Besoldungsordnung der Staatsbeamten und Lehrer dergestalt, daß bei weniger als 21 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren die Sätze der Gruppe X, bei 21 und mehr ruhegehaltsfähigen Dienstjahren die Sätze der Gruppe XI anzuwenden sind.

Stand einem Geistlichen im Einzelfalle nur ein geringeres Einkommen zu, so werden auch bei Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge nur die wirklichen Bezüge berücksichtigt.

Bei Einstufung der Geistlichen in die einzelnen Gruppen bleibt das Superintendentenamt als solches unberücksichtigt.

b) Ruhegehaltsfähig sind ferner die für Bekleidung eines Superintendentenamtes nach Maßgabe des Beamtenbesoldungsgesetzes jeweilig gewährten Besoldungen. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen, die Ehefrauenbeihilfe und der Ausgleichszuschlag, sind nicht ruhegehaltsfähig.

c) Für die Ruhegehaltssätze und die Abrundung der Versorgungsgebührnisse gelten die für die Staatsbeamten jeweilig maßgebenden Vorschriften.

2. Im Gesetze vom 3. Mai 1892 sind in § 3 Abs. 3 die Worte „beträgt $^7/_{10}$ des nach der Bestimmung in § 7 Abs. 1 zu ermittelnden Einkommens, mindestens aber 2100 ℳ für das Jahr" durch die Worte „wird nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften festgesetzt" zu ersetzen, und in § 10 Abs. 3 sind die Worte „keinesfalls aber mehr als 2500 ℳ jährlich betragen" zu streichen.

3. Ferner werden § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 11 des obengenannten Gesetzes aufgehoben. An die Stelle von § 13 Abs. 2 treten die jeweilig für die Staatsbeamten insoweit geltenden Vorschriften.

4. Für die Bezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Geistlichen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung (vergl. jedoch § 6).

5. Bei Berechnung des Ruhegehalts wird zu der in dem Zeitabschnitte vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Staatsdienst, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste der Kirche wirklich verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet. Dies gilt nicht

1. für die in Wartegeld verbrachte Dienstzeit,
2. für die Zeit, die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. März 1874 (GVBl. S. 22) und nach § 9 Abs. 3

[308] Gefunden im Sächsischen Gesetzblatt von 1923, S. 240.

und 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 angerechnet wird oder angerechnet werden kann, und

3. für die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in dem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat.

Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt.

6. § 4 Satz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1908 (GVBl. S. 377) wird, auch soweit er die Pension eines Geistlichen betrifft, aufgehoben.

§ 2.

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Geistlichen vom 21. Juni 1912 (GVBl. S. 309).

1. Das Gesetz vom 21. Juni 1912 wird wie folgt geändert:

a) An Stelle der §§ 7 bis 10 tritt folgende Bestimmung: Witwen- und Waisengeld werden nach den jeweilig für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten geltenden Vorschriften festgesetzt.

b) An die Stelle von § 16 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 treten die jeweilig für die Staatsbeamten insoweit geltenden Vorschriften.

2. Für die Bezüge der Witwen und Waisen von Geistlichen, die vor dem 1. April 1920 verstorben sind, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung (vergl. jedoch § 6).

3. Was zum letzten Diensteinkommen, zum Wartegeld und zum Ruhegehalt im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1912 zu rechnen ist und in welcher Höhe der Gnadengenuß zu gewähren ist, richtet sich nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften.

§ 3.

Kinderbeihilfe, Ehefrauenbeihilfe, Versorgungszuschlag, Ausgleichszuschlag.

Für die Kinderbeihilfen, die Ehefrauenbeihilfe, den Versorgungszuschlag und den Ausgleichszuschlag gelten die für die Staatsbeamten und ihre Hinterbliebenen jeweilig maßgebenden Vorschriften.

§ 4.

Zulässigkeit gesetzlicher Änderungen der Bezüge.

Die durch dieses Gesetz geregelten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz geändert werden.

§ 5.

Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen treten mit Ausnahme von § 1 Abs. 5 mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft. § 1 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 finden nicht statt.

Die bisher gezahlten Beträge, einschließlich der Vorschüsse, sind auf die nach diesem Gesetz zu leistenden Zahlungen anzurechnen.

Änderungen der Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes, die nach dem 1. April 1920 erfolgt sind, werden von denjenigen Zeitpunkten an berücksichtigt, zu denen sie in Kraft getreten sind.

§ 6.

Vorschriften für die Geistlichen, die zum 1. April 1920 oder früher in Wartegeld oder in Ruhestand versetzt worden sind usw.

Für die Geistlichen, die zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkte in Wartegeld oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie für Witwen und Waisen dieser und der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Geistlichen finden die für die Staatsbeamten und ihre Hinterbliebenen insoweit jeweilig geltenden Vorschriften Anwendung.

Als Grundgehalt für Geistliche, die ein Superintendentenamt bekleidet haben, gelten die Sätze der Gruppe XI zuzüglich des Superintendentengehalts im jeweiligen Durchschnittsbetrage, für die übrigen Geistlichen die Sätze der Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung.

§ 5 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 7.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 1872 (GVBl. S. 105) und § 9 jenes Gesetzes in der Fassung von § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1910 (GVBl. S. 83), § 8 des Ge-

setzes vom 3. Mai 1892 (GVBl. S. 132) in der Fassung von § 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1910 (GVBl. S. 83) werden aufgehoben.

§ 8.

Ausführung des Gesetzes.

Mit der Ausführung des Gesetzes werden das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den 25. Juli 1923.

Gesamtministerium.

Liebmann,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Anlage 21 Auszug aus dem Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926[309]

68. 1. Ist der sächsische Staat zur Gewährung von Beihilfen zur Besoldung der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche verpflichtet?

2. Ist der sächsische Staat verpflichtet, bei Auflösung der Kircheninspektionen die Leistung der weltlichen Koinspektion abzulösen?

Reichsverfassung Art. 138 Abs. 1, 173.

IV. Zivilsenat. Schiedsspruch v. 17. Februar 1926. IV Tgb. 320/25.

Auf Grund der §§ 2, 14 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts (RGBl. 1880 S. 190) in Verbindung mit § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) hat der Reichsminister der Justiz den Schiedsspruch über die zwischen dem sächsischen Staat und der evangelisch-lutherischen Landeskirche streitig gewordenen, in der Überschrift bezeichneten Fragen dem IV. Zivilsenat des Reichsgerichts übertragen. Dieser hat nach einem Schriftwechsel, in dem beide Parteien ihre Auffassung begründet haben, dahin entschieden:

1. Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen Zuschüsse zur Besoldung der Geistlichen aushilfsweise insoweit zu gewähren, als eine den Zeitverhältnissen entsprechende Besoldung in der einzelnen Kirchgemeinde nicht aus der Pfründe oder sonstigen Stiftungsmitteln bestritten und von der einzelnen Gemeinde, insbesondere auch durch Kirchensteuern, nicht aufgebracht werden kann.
2. Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, bei Auflösung der Kircheninspektionen die bisherigen Leistungen der Amtshauptleute als weltlicher Koinspektoren abzulösen. Die Ablösung hat nach dem Umfang der von den Amtshauptleuten besorgten Inspektionsgeschäfte zu erfolgen.

Der Freistaat Sachsen ist dagegen nicht verpflichtet, bei Auflösung der Kircheninspektionen die bisherigen Leistungen der Stadträte als weltlicher Koinspektoren abzulösen.

Aus den Gründen:

Die beiden im schiedsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Streitfragen haben sich bei den Verhandlungen ergeben, die nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 Staats-

[309] Gefunden in „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“, Band 113, S. 349.

regierung und Kirchenregierung des Freistaats Sachsen über die vorläufige Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche geführt haben. Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 138 Abs. 1:

> Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Und in Art. 173:

> Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß bis zur Erlassung des in ihnen vorbehaltenen, noch ausstehenden Reichsgesetzes die bei Inkrafttreten der Reichsverfassung auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an eine Religionsgesellschaft vom Staat einseitig weder eingestellt oder gemindert noch auch nur abgelöst, d. h. gegen Entschädigung aufgehoben werden dürfen. Dagegen steht die Reichsverfassung dem nicht entgegen, daß Staat und Kirche die Ablösung der Staatsleistungen im Wege der Vereinbarung schon vorher herbeiführen. Rechtliche Vorfrage für eine zu vereinbarende wie für die in einem Verfahren nach Maßgabe des künftigen Reichsgesetzes erfolgende Ablösung ist, ob und in welchem Umfang Gesetz, Vertrag oder besondere Rechtstitel Staatsleistungen an die Religionsgesellschaft begründet haben. Dabei kann sowohl in Betracht kommen, ob bisher tatsächlich bewirkte Staatsleistungen auf Gesetz usw. beruhen, als auch ob gewisse Handlungen, wie die Mitwirkung weltlicher Behörden bei der kirchlichen Verwaltung, im Sinne der Verfassungsbestimmungen als Staatsleistungen an die Religionsgesellschaft aufzufassen sind. Um jenes handelt es sich im wesentlichen bei der ersten, um dieses bei der zweiten der beiden vorliegenden Streitfragen.

A. Zur ersten Frage.

I. Die Kirche vertritt die Meinung, der Freistaat Sachsen sei verpflichtet, ihr (der evangelisch-lutherischen Landeskirche) aushilfsweise Beihilfen zur Besoldung von Geistlichen zu gewähren, soweit diese Besoldung nicht aus Stiftungsmitteln, insbesondere Pfründen, bestritten oder von den Kirchgemeinden aufgebracht werden könne.

Anlage 22 Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche (Sächsisches Trennungsgesetz) vom 17. Juli 1926[310]

Nr. 100. Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche. Vom 17. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und die Kircheninspektionen werden aufgehoben.

§ 2.

Hierdurch wird die Verpflichtung des Staates zur Weitergewährung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen oder zur Gewährung entsprechender Ersatzleistungen nicht berührt.

§ 3.

(1) a) Das Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend, vom 30. März 1868 (GVBl. S. 201);

b) das Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. April 1873 (GVBl. S. 374)

treten außer Kraft, soweit nicht durch die Reichsverfassung gewährleistete Rechte berührt werden.

(2) § 5 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (GVBl. S. 275) hat sich erledigt, soweit es sich um Kirchensachen handelt.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Dresden, den 17. Juli 1926.

Gesamtministerium.
Heldt, Ministerpräsident.

[310] Gefunden im Sächsischen Gesetzblatt von 1926, S. 153.

Anlage 23 Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927[311]

Anhang:

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

1.

In der verfassungsrechtlichen Streitsache

der

evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen
Antragstellerin

gegen

das Land Sachsen
Antragsgegner

betreffend die Auslegung des Artikels 173 der Reichsverfassung (StGH. 4/26)

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1927 für Recht erkannt:

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die im Staatshaushaltsplane als Staatsleistungen jeweilig eingestellten Positionen:

a) Entschädigungen an Geistliche und Kirchendiener für weggefallene Stolgebühren,
b) Zuschuß zu den Ablösungsrenten für geistliche Getreidezehnten,
c) Gottesdienst der vormaligen evangelischen Hofkirche zu Dresden,
d) Augusteische Priester-, Witwen- und Waisenstiftung

vom Rechnungsjahre 1924 ab unter billigem Ausgleich der Interessen des Landes Sachsen und der evangelisch-lutherischen Landeskirche aufzuwerten.

[311] Gefunden in „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“, Band 118, S. 1.

Anlage 24 Auszug aus dem Preußischen Konkordat vom 14. Juni 1929[312]

Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preußische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der Katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli

und das Preußische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten

den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun,

den Herrn Preußischen Staatsminister und Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung D. Dr. Carl Heinrich Becker und

den Herrn Preußischen Staats- und Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff

ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 4. (1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich zwei Millionen achthunderttausend Reichsmark betragen. Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgeblich.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1. Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

[312] Quelle: verfassungen.net: Vertrag des Freistaats Preußen mit dem heiligen Stuhle. http://www.verfassungen.de/de/preussen/konkordat29.htm, gef. am 13.02.18.

Anlage 25 Auszug aus dem Preußischen Staatskirchenvertrag vom 11. Mai 1931[313]

S. 1:

Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen

vom 11. Mai 1931

Preuß. GS. S. 107

Das Preußische Staatsministerium und die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Preußen[1] haben beschlossen, die Rechtslage der Kirchen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen wie folgt:

1 Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, Evangelische Landeskirche in Nassau, Evangelische Landeskirche Frankfurt/Main, Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover, Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont.

S. 2:

Art. 5

(1) [1]Die Dotation der Kirchen für kirchenregimentliche Zwecke wird künftig jährlich vier Millionen neunhundertfünfzigtausend Reichsmark betragen. [2]Sie wird auf die Kirchen gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) [1]Die den kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Dienstwohnungen sowie deren Einrichtungsgegenstände bleiben den Kirchen überlassen. [2]Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden. [3]Fälle gemeinschaftlicher Benutzung werden durch besondere Vereinbarung geregelt werden. [4]Die bauliche Unterhaltung wird nach den für Staatsgebäude jeweils geltenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Dotation maßgebend.

S. 4:

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

[313] Quelle: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck: Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen: https://www.kirchenrecht-ekkw.de/pdf/17609.pdf, S. 1 – 5, gef. am 09.02.18.

S. 5:

Zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1:

(1) Die Dotation enthält auch die Abgeltung der im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Nassau von staatlichen Behörden bisher geführten kirchlichen Kassengeschäfte.

(2) Auf die Dotation werden die in § 4 Abs. 3 und 4 des Staatsgesetzes vom 16. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) genannten Bezüge angerechnet.

(3) $_1$Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stand der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. $_2$Es besteht Einverständnis darüber, dass in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 Satz 4:

Die kirchlichen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der vom Staate zu unterhaltenden Predigerseminare werden den Beträgen der Dotation angepasst werden.

Anlage 26 Auszug aus der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931[314]

Kapitel VI

Gehaltskürzung

§ 1

(1) Vom 1. Januar 1932 ab werden um 9 vom Hundert gekürzt:

a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten einschließlich des Gnadenvierteljahres,

b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres,

c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) die Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,

e) die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,

f) die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw.).

(2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich. Für die Soldaten der Wehrmacht in den Besoldungsgruppen C 1 bis C 6 erfolgt besondere Regelung in den Durchführungsbestimmungen.

(3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(4) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen,

[314] Gefunden im Reichsgesetzblatt Teil I, S. 738.

Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Kapitels nicht.

(5) Soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Reichskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, hat der Beamte usw. den Kürzungsbetrag an die Reichskasse abzuführen.

(6) Zu den nach § 1 Abs. 1, f zu kürzenden laufenden Bezügen gehören auch Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich der Arbeitgeber an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat (z. B. bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, bei der Arbeiterpensionskasse B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), sowie die satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen.

(7) Die Kürzung nach Abs. 1 tritt zu den nach Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) und nach Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282) vorgenommenen Kürzungen hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

§ 2

(1) Bei denjenigen Ruhegeldempfängern, deren Ruhegeld nach bisher geltendem Rechte aus einem höheren Satze als 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens zu berechnen war, und die nunmehr nach § 3 Abschnitt I des Kapitel V des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) ein Ruhegeld von höchstens 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens erhalten, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 80 auf 75 vom Hundert mindert, 4 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 79 auf 75 vom Hundert mindert, 5 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 78 auf 75 vom Hundert mindert, 6 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 77 auf 75 vom Hundert mindert, 7 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 76 auf 75 vom Hundert mindert, 8 vom Hundert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für diejenigen Witwen und Waisen, deren Witwen- und Waisengeld nach § 8 Abs. 1 a. a. O. niedriger als nach bisher geltendem Recht festzusetzen ist.

(3) Bei Witwen, die als Witwengeld statt bisher 50 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens der Besoldungsgruppe B 7 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) nach § 8 Abs. 2 a. a. O. nur noch 47 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens dieser Besoldungsgruppe beziehen, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 vom Hundert 4 vom Hundert.

§ 3

(1) Ob und wieweit Wartegelder, Ruhegelder, Übergangsgebührnisse, Witwengelder oder Waisengelder zu ruhen haben, wird unter Zugrundelegung der ungekürzten Bezüge nach den geltenden Vorschriften berechnet; der sich ergebende nicht ruhende Betrag der Versorgungsbezüge unterliegt der Kürzung.

(2) Handelt es sich bei dem neuen Einkommen um Arbeitsentgelt, auf das die für die Versorgungsbezüge geltenden Kürzungsbestimmungen dieses Kapitels nicht anzuwenden sind, so sind bei der Ruhensberechnung das frühere Diensteinkommen sowie die Versorgungsbezüge mit den gekürzten Beträgen, das neue Einkommen in der tatsächlich gewährten Höhe anzusetzen.

(3) Der Kürzung unterliegen Versorgungsbezüge auch insoweit, als sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. auf Grund des § 26 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906) einem Pensionsfonds zu erstatten sind.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten, mit Wirkung vom Inkrafttreten der nachstehend genannten Vorschriften ab, auch für die Vorschriften des Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) und des Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282). Soweit entgegen der Vorschrift des Abs. 1 Ruhensberechnungen unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge vorgenommen worden sind, verbleibt es für die rückliegende Zeit dabei.

§ 4

(1) Die §§ 1 und 2 gelten auch für die Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen.

(2) Ist ein früherer Reichskanzler oder Reichsminister im Reichsdienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste wiederangestellt oder beschäftigt, so werden seine Versorgungsbezüge aus der Reichskasse soweit gekürzt, als sie zusammen mit den aus der

Wiederanstellung oder Beschäftigung fließenden Bezügen die nach Abs. 1 gekürzten Bezüge eines Reichskanzlers oder Reichsministers im Amte übersteigen. Das gleiche gilt beim Bezug eines Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 5

§ 1 gilt entsprechend für die Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

§ 6

(1) Vom 1. Januar 1932 ab ermäßigen sich die Lohnsätze der Arbeiter im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost um 10 vom Hundert; hierbei bleibt ein Bruchteil eines Reichspfennigs am Kürzungsbetrag von weniger als 0,5 unberücksichtigt, ein Bruchteil von 0,5 oder mehr gilt als voller Reichspfennig. Der Kürzung unterliegt jeder einzelne in Reichsmark oder Reichspfennig festgesetzte Lohnsatz der in Betracht kommenden Tarifverträge, Lohnordnungen oder sonstigen Lohnfestsetzungen mit Ausnahme der Kinderzuschläge, der Nachtdienstentschädigungen und der Fahrkosten- und sonstigen Aufwandsentschädigungen, die bei Auswärtsbeschäftigung gewährt werden. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

(2) Wurde die Lohntabelle bisher aus bestimmten Schlüssel- oder Ecklöhnen (z. B. Stundengrundlohn des 24jährigen männlichen Arbeiters bestimmter Lohnstaffeln oder der Ortsklasse A usw.) errechnet, so ermäßigen sich die Schlüssel- oder Ecklöhne gemäß Abs. 1 um 10 vom Hundert; aus diesen gekürzten Schlüssel- und Ecklöhnen ergeben sich die übrigen Lohnsätze der Lohntabelle nach dem bisherigen Schlüssel.

§ 7

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andere Tarifverträge) können, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind, frühestens zum 30. April 1932 gekündigt werden.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die §§ 5 und 6 gelten nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind.

(2) Auch die nach § 7 Abs. 2 und 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 282 — in der Fassung des Kapitel II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 538 —) herabgesetzten Dienstbezüge oder Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegen der Kürzung nach diesem Kapitel.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 und 2 bezeichneten befindet.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Kürzung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Kürzung vorzunehmen. § 1 Abs. 1, f und die §§ 5 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß für die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften insoweit, als diese Körperschaften nicht von sich aus eine für den einzelnen Arbeitnehmer günstigere Anordnung treffen. Die Kürzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kapitel hat keine Erhöhung der satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen zur Folge.

(3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeiter ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der nach §§ 1 bis 6 und 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 höchstzulässigen Kürzung herabzusetzen.

(4) Über die Verwendung der Beträge, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf Grund des § 8 Abs. 1 vom 1. Januar 1932 ab ersparen, entscheidet der Reichsminister der Finanzen für die Träger der Sozialversicherung und für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, im übrigen die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 10

Die Geistlichen und Lehrer gelten als Beamte im Sinne dieses Kapitels.

§ 11

(1) Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 kann für diejenigen Arbeitnehmer der dort bezeichneten Betriebe, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung nicht in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt waren, die Kürzung zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt werden. Die Regelung wird für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Betriebe vom Reichsminister der Finanzen, im übrigen von der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen.

§ 12

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Anlage 27 Auszug aus der Vorlage Nr. 22 des Gesamtministeriums an den Sächsischen Landtag vom 24. Januar 1931[315]

Es handelt sich hier um eine Königliche Zusicherung, die auf Grund von Abs. 5 des Landtagsabschieds vom 4. September 1831 ebenso verbindlich ist, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre. Wenn auch inzwischen die alte Verfassungsurkunde und die öffentlich-rechtlichen Sonderrechte, die durch die Provinzial-Landtags-Verfassung in der Oberlausitz und durch die Kreisverfassung in den alten Erblanden begründet sind, durch Artikel 52 und 53 der neuen Verfassung des Freistaats Sachsen vom 1. November 1920 aufgehoben worden sind, so sind doch die Rechte der Kirche durch Artikel 138 der Reichsverfassung gewährleistet, da die Verpflichtung des Staates zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung noch bestand.

Außer der Tätigkeit des geistlichen Rates sind auch die sonstigen früheren Leistungen der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde, wie sie sich aus der Verordnung des Kultusministeriums, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874 (GVBl. S. 299) ergibt, ablösungspflichtig.

3. Die Verpflichtung des Staates zur Ablösung der von seinen Behörden als weltlichen Koinspektionen der Landeskirche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juli 1926 gewährten Leistungen hat der Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926 — IV Tgb. 320/25 — festgestellt.

Zu b.

1. Die Superintendenten sind vom Staate als kirchliche Aufsichtsbeamte 1528 im damaligen Kurfürstentum Sachsen und 1539 im Meißnischen eingesetzt worden. Ihre Dienstobliegenheiten haben schon die Generalartikel vom 1. Januar 1580 — Codex Augusteus, Teil I S. 656 — näher geregelt. Ihren alten Charakter als unmittelbare landesherrliche Kirchenbeamte haben sie in Sachsen behalten. (Vgl. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen, Leipzig 1888, S. 198 unter A. a.) Das ist u. a. auch darin zum Ausdrucke gekommen, daß die Superintendenturen stets als „churfürstliche" und später als „königliche" bezeichnet wurden. Ursprünglich waren die Superintendenten in der Hauptsache auf den Bezug von Gebühren für ihre Amtsverrichtungen (Ephoralgebühren, Sporteln) angewiesen (vgl. Weber — Kirchenrecht — 1818, I. Teil, 1. Abt. S. 751). Statt dieser Gebühren ist ihnen seit dem Jahre 1839 eine feste (fixierte) Besoldung aus der Staatskasse gewährt worden, die erstmalig im Budget 1836/37 in Höhe von 11 265 Talern erscheint. Man war sich von Anfang an darüber klar, daß es sich hier um eine dauernde Staatsleistung handele (Landtags-Akten 1836/37, 3. Abt. 2. Bd. S. 452). Dem entsprechend war auch bei der Neuregelung des staatlichen Besoldungswesens — vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1926 — der Gehalt für die Superintendenten in die damals geltende Besoldungsordnung unter Abschnitt C (nach Mindest-, Durchschnitts- oder Höchstsätzen) als Ziffer 1 mit eingesetzt worden.

2. Die Kosten der Synode sind aus der Staatskasse zu bestreiten, vgl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1913 § 45 (früher 44), Publikationsgesetz vom 30. März 1868 (GVBl. S. 201) und Gesetz vom 10. Juli 1912 (GVBl. S. 403).

Zu c.

Die Verpflichtung zur Ablösung der Beihilfe zum Besoldungsbedarfe der Geistlichen hat der oben im Abschnitt „Zu a" unter 3 bezeichnete Schiedsspruch festgestellt.

Zu d bis g.

Daß die unter d bis g bezeichneten, dem Grunde nach nicht bestrittenen Staatsleistungen aufzuwerten sind, hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Streitsache der

[315] Quelle: Gefunden in der Bibliothek des Landeskirchenamtes Dresden.

Evangelisch-lutherischen Landeskirche gegen das Land Sachsen durch Urteil vom 15. Oktober 1927 — St. G. H. 4. 26 — entschieden.

Zu h.

Die Staatsleistungen für die Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen beruhen auf Gesetz. Vgl. insbesondere die Gesetze vom 3. Mai 1892 (GVBl. S. 132), vom 21. Juni 1912 (GVBl. S. 309) und vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 240)..

Zu i.

Die in Kap. 13 Abt. D Tit. 2 des Staatshaushaltsplans zugunsten bestimmter Gläubiger verschriebenen Renten gehören zwar nicht zu den eigentlichen Staatsleistungen im Sinne der Reichsverfassung, sind vielmehr Verpflichtungen des Staates als Rechtsträgers des Privatrechtsverkehrs und könnten daher außerhalb des vorliegenden Vertrags abgelöst werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden sie gleich hier mit behandelt. Sollte der Staat von einzelnen Gläubigern auch weiterhin in Anspruch genommen werden, so wäre er berechtigt, die Rente entsprechend zu kürzen.

Zu §§ 2 bis 6.

A. **Im Allgemeinen.**

Da eine Kapitalabfindung gegenwärtig nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, sieht der Vertrag die Gewährung einer in ihrem größeren Teile veränderlichen Geldrente zur Ablösung der bezeichneten Staatsleistungen vor. Die Auseinandersetzung wird damit soweit durchgeführt, als es unter den augenblicklichen Verhältnissen möglich ist. Die im Eingang erwähnten außersächsischen Verträge regeln die finanzielle Auseinandersetzung in der gleichen Weise.

Die Notwendigkeit der Veränderlichkeit des größten Teiles der Rente und die Bemessung der Veränderung nach dem Besoldungsstande ergibt sich daraus, daß die durch die Rente abzugeltenden Leistungen hauptsächlich auf Besoldungen rechnerisch bezogen sind, die Besoldung aber nicht als so unabänderlich angesehen werden kann, daß daraus eine für die Dauer bestimmte Rente ohne allzu große Fehler berechnet werden könnte.

Das Maß, in dem die Besoldungsänderung den staatlichen Besoldungsaufwand erhöht oder vermindert, läßt sich dadurch finden, daß für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsänderung der tatsächliche Besoldungsaufwand einerseits nach der bisherigen und andererseits nach der neu in Kraft tretenden Regelung berechnet wird, was ohne erhebliche technische Schwierigkeiten möglich ist. Das Verhältnis beider Zahlen ergibt dann den Steigerungs- oder Verminderungsfaktor, nach dem der bewegliche Teil der Geldrente umzurechnen ist.

Für die praktische Anwendung gilt folgendes:

Beruht eine Veränderung des staatlichen Besoldungsaufwands lediglich auf einer Stellenvermehrung oder einer Stellenverminderung, so tritt eine Veränderung der beweglichen Rente nicht ein. Ist eine Besoldungsänderung verbunden mit einer Vermehrung oder Verminderung der Stellen, so ist zu unterscheiden, inwieweit die Veränderung des staatlichen Besoldungsaufwands auf die Besoldungsänderung und inwieweit sie auf die Veränderung im Stellenbestand zurückzuführen ist. Die Veränderung der beweglichen Rente wird nur nach der auf die Besoldungsänderung entfallenden Änderung des staatlichen Besoldungsaufwands berechnet. Zu diesem Zwecke wird im Falle der mit einer Besoldungsänderung verbundenen Stellenvermehrung der künftige Besoldungsaufwand des Staates,

4. Beamte des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

a) Nach dem Staatshaushaltsplan für die Jahre 1918/19 gab es beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium

aa) 11 Stellen für akademisch vorgebildete Beamte,
bb) 14 Stellen für nicht akademisch vorgebildete Beamte,
cc) keine Stellen für Vertragsangestellte.

Bemerkung zu cc): Für Schreiblöhne waren 1500 ℳ vorgesehen (vgl. Punkt 9 Buchstabe a).

b) Nach Angabe des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums waren am 14. August 1919 tatsächlich vorhanden

aa) 10 akademisch vorgebildete Beamte,
bb) 14 nicht akademisch vorgebildete Beamte,
cc) 3 Vertragsangestellte.

Bemerkung: Maßgebend für die Ermittelung eines Beamtenbedarfs ist nicht, ob an einem bestimmten Tage zufällig eine Stelle unbesetzt war, vielmehr kommt es auf die Zahl der haushaltsplanmäßig für diese Zeit vorgesehenen Stellen an. Die elfte planmäßige Stelle für akademisch vorgebildete Beamte ist noch vor Ablauf des Jahres 1919 wieder besetzt worden.

c) Da der Vertrag mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft treten soll, ist die Frage, wieviel Beamte später im Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium vorhanden waren oder jetzt vorhanden sind, ohne Einfluß auf die Ablösung.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat aber auf diese Frage folgende Auskunft gegeben:

Anfang 1929 waren ebenso wie Anfang 1930 im Landeskonsistorium vorhanden:

aa) 13 akademisch vorgebildete Beamte,
bb) 26 nicht akademisch vorgebildete Beamte,
cc) 12 Vertragsangestellte.

Bemerkung: Von diesen Beamten und Angestellten wurden aus Mitteln der Staatskasse besoldet:

aa) 11 akademisch vorgebildete Beamte,
bb) 14 nicht akademisch vorgebildete Beamte,
cc) 7 Vertragsangestellte.

5. Vormalige Beamte der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde.

Nach dem Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918/19 waren bei der Kreishauptmannschaft Bautzen zur Erledigung der Geschäfte der Konsistorialbehörde besonders eingestellt:

a) 1 akademisch vorgebildeter Beamter (Kirchenrat, Kap. 43 Tit. 3e),
b) — nicht akademisch vorgebildete Beamte,
c) — Vertragsangestellte.

Der Kirchenrat war am 14. August 1919 tatsächlich vorhanden.

Die Einstellung weiterer besonderer Beamten für die Konsistorialbehörde kam nicht in Frage, weil die Beamtenschaft der Kreishauptmannschaft Bautzen die Arbeiten der „Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde“ mit erledigte. Die Verteilung der Geschäfte war eine innere Behördenangelegenheit.

bb) Jetzt gibt es die weltlichen Koinspektionen nicht mehr. Die Ersatzgeldleistungen sind im Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1927 erstmalig ermittelt worden, vgl. Kap. 62 Tit. 1, Erläuterungen zu Tit. 1 unter c.

10. Arbeitslast der vormaligen weltlichen Koinspektoren (Amtshauptleute).

Die vom Ministerium für Volksbildung im Jahre 1920 veranlaßte Umfrage hat ergeben, daß die Amtshauptmannschaften in ihrer Eigenschaft als weltliche Koinspektionen in Kirchensachen insgesamt

im Jahre 1913: 32 493,
im Jahre 1918: 31 024

Registrandeneinträge gehabt haben. Die Einzelaufstellung ist aus der Anlage B ersichtlich. Ermittelungen für das Jahr 1919 haben nicht stattgefunden.

Aus der Zahl der Registrandeneinträge läßt sich ein Schluß auf den Umfang der Arbeit nicht ohne weiteres ziehen, da gerade die Erledigung der Kirchensachen oft besondere Mühe und Arbeit verursacht.

11. Superintendenten.

1. Superintendenten waren vorhanden:

a) am 14. August 1919: 28

(vgl. Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918/19 Kap. 93 Tit. 3),

b) Anfang 1929 nach Angabe des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums: 31. Diese Zahl entspricht dem Kirchengesetze über die Bildung der Kirchenbezirke vom 30. Dezember 1925 (GBl. 1926 S. 3).

Die Vermehrung der Zahl der Superintendenten beruht auf der Einführung der Ephoralverfassung in der Lausitz an Stelle der früheren Konsistorialverfassung (vgl. Punkt 5 Abs. 4).

2. Nach Kap. 93 Tit. 3 des Staatshaushaltsplans auf die Jahre 1918/19 betrug der Besoldungsaufwand 64 400 ℳ.

a) Der tatsächliche Aufwand am 14. August 1919 läßt sich nicht ohne weiteres berechnen.

b) Auch den Aufwand am Anfang 1930 hat das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium nicht ermittelt, dagegen hat es berichtet, daß der Aufwand im Rechnungsjahre 1929 betragen habe

62 940 ℛℳ, wovon
53 760 = auf die Leistungen aus der Staatskasse und
9 180 = auf die Landeskirchenkasse entfallen sei.

3. Der Dienstaufwand der Superintendenten betrug nach Kap. 93 Tit. 5 des Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1912/13

43 000 ℳ,

nach dem Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918/19

46 000 ℳ.

Im Jahre 1929 betrug er nach Angabe des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums

83 928 ℛℳ,

wovon 39 000 ℛℳ auf die Staatskasse entfielen.

4. Besondere Stellvertreter wurden von jeher gegen Vergütung bestellt:

1913 waren dafür in den Staatshaushaltsplan (Kap. 93 Tit. 4) eingesetzt 3 000 ℳ. Derselbe Betrag findet sich wieder in den Staatshaushaltsplänen auf die Jahre 1918/19 (Kap. 93 Tit. 4). Jetzt gewährt der Staat — enthalten in Kap. 62

Anlage 28 Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932[316]

Bibliothek des Ev.-luth. Landeskirchenamts Sachsen Dresden

StGH. 4/1926 und 6/1931.

Jus. can. 300a II

Im Namen des Reichs

In den verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen zwischen der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche
des Landes Sachsen,

vertreten durch das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in Dresden,
Antragstellerin,

und

dem Lande Sachsen, vertreten durch das Sächsische Ministerium für Volksbildung,
Antragsgegner,

wegen Aufwertung von Staatsleistungen, Gewährung von Zuschüssen zur Besoldung der Geistlichen und Ablösung der Leistungen der weltlichen Koinspektion

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. am 20. Dezember 1932

unter Mitwirkung

1. des Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Bumke als Vorsitzenden,
2. des Reichsgerichtsrats Triebel,
3. des Reichsgerichtsrats Hagemann,
4. des Reichsgerichtsrats Schmitz,
5. des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. von Müller,
6. des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Gümbel,
7. des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Striegler

für Recht erkannt:

I. Das Land Sachsen ist verpflichtet, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen vom 1. April 1932 ab

1. die folgenden jährlichen Zahlungen zu leisten:
   a) als Entschädigungen an Geistliche und Kirchendiener für weggefallene Stolgebühren . . . . . 310 000 RM
   (in Worten: Dreihundertzehntausend Reichsmark),
   b) als Zuschuß zu den Ablösungsrenten für geistliche Getreidezehnten . . . . . 1 000 RM
   (in Worten: Tausend Reichsmark),
   c) für den Gottesdienst der vormaligen Evangelischen Hofkirche zu Dresden . . . . . 12 000 RM
   (in Worten: Zwölftausend Reichsmark),
   d) für die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisen-Stiftung . . . . . 3 000 RM
   (in Worten: Dreitausend Reichsmark);

Jus. can.

[316] Gefunden im Archiv des Landeskirchenamts Dresden, Best. 13, Nr. 14.

2. jährliche Zuschüsse zur Besoldung der Geistlichen in der Höhe zu gewähren, daß damit 60 v. H. (in Worten: Sechzig vom Hundert) desjenigen Alterszulagenbedarfs für die ständigen Geistlichen gedeckt werden, der sich bei einer Besoldung dieser Geistlichen nach Gruppe 7b der staatlichen Besoldungsordnung oder im Falle einer Änderung der letzteren nach der an die Stelle der Gruppe 7b tretenden Gruppe ergibt; die Leistungen beschränken sich jedoch auf eine Höchstzahl von 1500 (in Worten: Fünfzehnhundert) Geistlichen;

3. als Ablösung der bisherigen Leistungen der Amtshauptleute als weltlicher Koinspektoren jährlich zu gewähren

   a) die jeweiligen Dienstbezüge für
      5 Beamte in Gruppe 7b Stufe 10 der staatlichen Besoldungsordnung,
      12 Beamte in Gruppe 14 Stufe 9 der staatlichen Besoldungsordnung,
      10 Beamte in Gruppe 18 Stufe 7 der staatlichen Besoldungsordnung,

   b) 25 v. H. des Gesamtbetrags unter a als Versorgungsbezüge,

   c) 15 v. H. des Gesamtbetrags unter a als Geschäftsaufwand einschließlich des Mietzinses für Geschäftsräume.

Die Zuschüsse zu 2 und die Leistungen zu 3 ändern sich jeweilig um denselben Hundertsatz, um den sich die Bezüge der staatlichen Beamten ändern.

II. Zur Abdeckung der für die Zeit bis zum 31. März 1932 geschuldeten Rückstände an Leistungen der zu I 1 bis 3 genannten Art ist das Land Sachsen verpflichtet, der Landeskirche in der Zeit vom 1. Januar 1933 an vierteljährlich je 200 000 ℛℳ (in Worten: Zweihunderttausend Reichsmark) jeweils am 10. des zweiten Vierteljahrsmonats bis zur Erreichung einer Gesamtsumme von 5 (fünf) Millionen Reichsmark zu zahlen.

Von Rechts wegen.

Anlage 29 Auszug aus dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933[317]

Artikel 18. Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen. Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

[317] Quelle: verfassungen.net: Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich. http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichskonkordat33.htm#konkordat, gef. am 13.02.18.

Anlage 30 Auszug aus der Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949[318]

Art. 45. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

[318] Quelle: verfassungen.net: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr49-i.htm, gef. am 06.02.18.

Anlage 31 Auszug aus dem Grundgesetz[319]

Art 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Art 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

[319] Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html, gef. am 06.02.18.

Anlage 32 Auszug aus der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992[320]

Artikel 109
[Bedeutung der Kirchen, Diakonische Arbeit, Weimarer Kirchenartikel]

(1) Die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie entfalten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes frei von staatlichen Eingriffen. Die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden im übrigen durch Vertrag geregelt.

(3) Die diakonische und karitative Arbeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 112
[Staatsleistungen an die Kirchen]

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Landes an die Kirchen werden gewährleistet.

(2) Die Baudenkmale der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind, unbeschadet des Eigentumsrechtes, Kulturgut der Allgemeinheit. Für ihre bauliche Unterhaltung haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften daher Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze.

[320] Quelle: Sächsische Staatskanzlei: Verfassung des Freistaates Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Saechsische-Verfassung#a109, gef. am 06.02.18.

Anlage 33 Auszug aus dem Grundsteuergesetz[321]

§ 3 Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger

(1) Von der Grundsteuer sind befreit

1. Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird. Ausgenommen ist der Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird;

1a. (weggefallen)

2. Grundbesitz, der vom Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke benutzt wird;

3. Grundbesitz, der von

   a) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,

   b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

   für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;

4. Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

§ 4 Sonstige Steuerbefreiungen

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt, sind von der Grundsteuer befreit

1. Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist;

[321] Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Grundsteuergesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/index.html#BJNR109650973BJNE000806308, gef. am 12.02.18.

Anlage 34 Auszug aus dem Bewertungsgesetz[322]

§ 13 Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus Anlage 9a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem 18,6fachen des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 14 mit dem 9,3fachen des Jahreswerts zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 Prozent oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.

[322] Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bewertungsgesetz. http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/BewG.pdf, gef. am 13.02.18.

Anlage 35 Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen[323]

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die **Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen** war zwischen 1947 und 1969 und wieder von 1991 bis Ende 2008 eine von zuletzt 23 Gliedkirchen (Landeskirchen) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Am 1. Januar 2009 schloss sie sich mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zusammen.

Wie alle Landeskirchen war die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz war in Magdeburg, Haupt- bzw. Bischofskirche war der Magdeburger Dom. Die Kirche hatte ca. 493.000 Gemeindeglieder in 2.021 Kirchengemeinden. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen war eine der unierten Kirchen innerhalb der EKD, d.h. lutherische, reformierte (calvinistische) und unierte Kirchengemeinden unterhielten eine gemeinsame Verwaltung für die übergeordneten Belange. Die Kirche war auch eine Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (1969–1991) und der Evangelischen Kirche der Union (EKU) (1947–2003), welche zum 1. Juli 2003 in der Union Evangelischer Kirchenaufging.

Karte

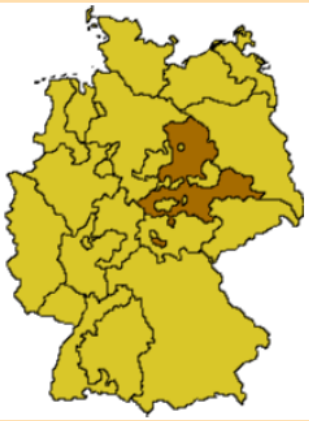

Basisdaten

Fläche:	25.000 km²
Leitender Geistlicher:	Bischof Axel Noack

Gebiet der Landeskirche

Das Gebiet der „Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen" umfasste die ehemals preußische Provinz Sachsen, welche heute größtenteils mit dem ehemaligen Land Anhalt das Land Sachsen-Anhalt bildet. Die südlichen Teile der Kirchenprovinz gehörten zum Freistaat Thüringen (Propstei Erfurt-Nordhausen). Ferner lagen auch einige Gebiete im Osten der Kirchenprovinz im heutigen Land Brandenburg (Kirchenkreis Bad Liebenwerda) und im Freistaat Sachsen (Kirchenkreis Torgau-Delitzsch).

[323] Quelle: Wikimedia Foundation Inc.: Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_der_Kirchenprovinz_Sachsen, gef. am 12.01.18.

Anlage 36 Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz[324]

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Die **Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz** (EKsOL) war eine unierte evangelische Landeskirche, die Kirchengemeinden in der schlesischen Oberlausitz umfasste. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 fusionierte die EKsOL mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz(EKBO).

Die EKsOL hatte ihren Sitz in Görlitz und zuletzt ca. 70.000 Gemeindeglieder in 72 Kirchengemeinden. Bischofskirche war die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Görlitz.

St. Peter und Paulin Görlitz

Das Gebiet der „Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz“ umfasste den westlich der Lausitzer Neiße gelegenen Teil der ehemals preußischen Provinz Schlesien, der heute den nordöstlichen Teil Sachsens bildet. Einige wenige Gemeinden lagen im angrenzenden Brandenburg.

[324] Quelle: Wikimedia Foundation Inc.: Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_der_schlesischen_Oberlausitz, gef. am 12.01.18.

Anlage 37 Bundes-Angestelltentarifvertrag[325]

Bundes-Angestelltentarifvertrag

Der **Bundes-Angestelltentarifvertrag** (**BAT**) regelte die Beschäftigungsbedingungen und die Bezahlung der meisten Angestellten im Öffentlichen Dienst

Er galt vom 1. April 1961 bis zum 30. September 2005 beim Bund und Kommunen, bzw. bis 31. Oktober 2006 in den Ländern; in Hessen und Berlin galt er noch bis Anfang 2010. Die Eingruppierungsregelungengalten bis zum Inkrafttreten von neuen Entgeltordnungen zum TVöD/TV-L auch danach weiter

Basisdaten	
Titel:	Bundes-Angestelltentarifvertrag
Abkürzung:	BAT
Unterzeichnung:	23. Februar 1961
Inkrafttreten:	1. April 1961
Letzte Änderung durch: [1)]	
Inkrafttreten der letzten Änderung: [1)]	

Vergütungsgruppe

Je nach Tätigkeitsfeld wird ein Mitarbeiter bei der Einstellung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingeordnet; meist wird eine Stelle bereits für eine bestimmte Vergütungsgruppe ausgeschrieben. Die Vergütungsgruppe bestimmt wesentlich die Höhe des Gehalts.

Die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe ist, abhängig von den Merkmalen einer Stelle, im Abschnitt *Eingruppierung* des BAT geregelt. Die Entgeltgruppen des BAT werden mit den römischen Ziffern X (niedrigste) bis I (höchste) bezeichnet, teilweise mit angehängtem a, b oder c (etwa BAT IIa). Außerdem gibt es spezielle Vergütungsgruppen für Angestellte im Pflegedienst, die mit *Kr. I* bis *Kr. XIII* bezeichnet werden, dazu die Vergütungsgruppe *Kr. Va*. Anders als bei den normalen BAT-Entgeltgruppen ist Kr. I die niedrigste, nicht die höchste Vergütungsgruppe.

Die Vergütungsgruppe entspricht etwa der Besoldungsgruppe bei Beamten und der Entgeltgruppe im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

[325] Quelle: Wikimedia Foundation Inc.: Bundes-Angestelltentarifvertrag. https://de.m.wikipedia.org/wiki/Bundes-Angestelltentarifvertrag, gef. am 29.01.2018.

Anlage 38 Stolgebühren[326]

Als **Stolgebühren**, auch *Taxa Stola, Pfarrgebühr, Accidenzien*, bezeichnet man Gebühren bzw. Vergütungen für die Feier sogenannter Kasualien wie die Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Begräbnisfeier. Die Bezeichnung *Stolgebühr* leitet sich davon ab, dass der zelebrierende Kleriker bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien eine Stola umlegt. Von der Erhebung von Stolgebühren ausgenommen sind die Feier der heiligen Messe, die Spendung des Bußsakramentes und der Krankensalbung

Der jeweilige Betrag war und ist regional unterschiedlich. Die Stolgebühren besaßen vor der Einführung der Kirchensteuer und in Ländern, in denen es auch heute keine Kirchensteuer gibt, eine höhere Bedeutung als dort, wo Kirchensteuern erhoben werden. Mit der Einführung der Kirchensteuer verloren die Stolgebühren zunehmend an Bedeutung. Im Jahre 1875 wurden diese Gebühren in der evangelischen Kirche für den Pfarrer und den Kirchschullehrer durch ein Fixum im Gehalt abgelöst.

Auch heute gibt es in römisch-katholischen Diözesen noch Stolgebühren für die Dienste von Geistlichen. Beispielsweise wird hierfür das Entgelt für den geistlichen Beistand mit einem Bestatter verrechnet. Der zuständige Ortsbischof legt die Höhe der Stolgebühren fest. So wird zum Beispiel im Würzburger Käppele für eine Trauung eine Stolgebühr von 25 Euro berechnet[1]. Für andere gottesdienstliche Feiern können andere Gebühren anfallen. Oft sind die die dann getrennt ausgewiesenen Stolgebühren auch nur ein Teil der fälligen Gebühren, nämlich der Anteil, der an die Geistlichen weitergeleitet wird, wohingegen der andere Anteil etwa für die Kirchennutzung und ähnliches zu entrichten ist.

[326] Quelle: Wikimedia Foundation Inc.: Stolgebühr. https://de.wikipedia.org/wiki/Stolgebühr, gef. am 30.01.2018.

Anlage 39 Auszug aus dem Sächsischen Haushaltplan 2017/2018; Einzelplan 05 – Staatsministerium für Kultus[327]

S. 10:

C. Ausgaben nach wichtigen Schwerpunkten

		IST 2015 (Mio. €)	SOLL 2016 (Mio. €)	2017 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
a)	Personalausgaben für Lehrkräfte und pädagogische Unterrichtshilfen (05 35 bis 05 39 jeweils 422 01, 428 01 und 428 11; 05 45/428 77)	1.915,1	1.977,9	2.151,2	2.244,7
b)	Leistungen an Schulen in freier Trägerschaft (05 03/684 15)	272,5	327,0	340,0	351,9
c)	Kirchenleistungen (05 03/684 01)	25,1	25,9	27,2	27,7
d)	Schulhausbau - Landesmittel (05 03/TG 91)	52,0	40,0	60,0	60,0
e)	Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Mittel einschließlich Kofinanzierung) (05 03/TG 51)	7,0	19,9	19,9	19,9
f)	Förderung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kapitel 05 20 konsumtive Ausgaben)	485,0	514,5	556,6	610,8
g)	Förderung von Ganztagsschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten (05 45/TG 73)	22,3	22,4	25,4	26,2

S. 53:

Titel FKZ		Zweckbestimmung	Soll 2016 Ist 2015	Soll 2017	Soll 2018
			T€		
684 01	- 5 199	**Leistungen an die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die jüdischen Gemeinden**	**25.921,7** 25.127,3	**27.167,3**	**27.691,7**

Erläuterungen:

2017 gegenüber 2016 1.245,6 T€ mehr
2018 gegenüber 2017 524,4 T€ mehr

Mehr aufgrund der vertraglich geregelten Anpassung der Leistungen an die evangelischen Kirchen und die katholische Kirche an die Entwicklung der Besoldung der Beamten im Staatsdienst (vgl. benannte Staatsverträge) sowie der Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 4. Dezember 2015.

Rechtsgrundlagen:
RL-Nr. 07750
- Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 (SächsGVBl. S. 1253) i. V. m. dem Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1252)
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 18) i. V. m. dem Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 17)
- Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 143) i. V. m. dem Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. April 2016 (SächsGVBl. S. 142)

[327] Quelle: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen: Doppelhaushalt 20172018. https://www.finanzen.sachsen.de/download/EP_05.pdf, S. 10, 53. gef. am 09.02.18.

Anlage 40 Staatskirchenvertrag: Sachliche Debatte statt Kirchenkampf[328]

Staatskirchenvertrag: Sachliche Debatte statt Kirchenkampf

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zu religiöser Unabhängigkeit. Allerdings kommt ihm die Pflicht zu, die Religion als Bestimmungskraft für das Leben vieler Bürgerinnen und Bürger wohlwollend wahrzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt dies als „fördernde Neutralität". Regelungen wie die Einstufung der Kirchen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts", die eine Steuerbefreiung nach sich zieht, die Ermöglichung des Religionsunterrichts an den Schulen oder der grundgesetzliche Schutz des Sonntags sind Ausdruck dessen. Die Staatsleistungen an die Kirchen hingegen haben ihren Ursprung in der entschiedenen Trennung von Staat und Kirche.

Bei den Staatskirchenleistungen handelt es sich dem Grunde nach um Entschädigungsverpflichtungen. Im Zuge der Enteignung von Klöstern und kirchlichen Ländereien nach der Reformation übernahm die Obrigkeit die Bezahlung der Pfarrer und Kirchenverwaltung. Nach der endgültigen Trennung von Staat und Kirche Anfang des 20. Jahrhunderts wurde daher entschieden, dass die Kirche zur Finanzierung ihres Personals ein Recht auf staatliche Zuschüsse habe, bis eine endgültige Ablösung des vormals kirchlichen Besitzes erfolgt. Auch Sachsen vollzog in seinem 1993 mit den Kirchen geschlossenen Staatskirchenvertrag diese Rechtssprechung nach und bezahlt bis heute die Gehälter des Personals der evangelischen Kirchen in seinem Bestand von 1926 auf heutigem Niveau – 22 Millionen Euro.

Diese Übergangslösung, die mit der Zeit zur Dauereinrichtung wurde, ist immer schwerer zu vermitteln, besonders wenn wie in diesem Jahr die Einnahmen des Freistaates sinken und die Staatsleistungen an die Kirchen durch die Kopplung an die Beamtenbesoldung steigen. Ist es möglich, die Staatsleistungen künftig am tatsächlichen Wert des enteigneten Kirchenbesitzes zu orientieren? Inwiefern kann bei den Staatsleistungen die Einnahmesituation des Freistaates berücksichtigt werden? Und würde ein heutiges Gericht die Notwendigkeit der staatlichen Ablöse von sogenannten Stolgebühren, des geistlichen Getreidezehnten, des Gottesdienstes an der Dresdner Hofkirche und der Augusteischen Priester-, Witwen- und Waisenstiftung – zusammen rund 1 Million Euro – noch bestätigen? Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Modernisierung des Staatskirchenvertrages notwendig – vor allem im Sinne der Kirchen. Die Ablehnung einer Diskussion fördert letztlich nur die Ressentiments gegen die Kirche.

[328] Quelle: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag: Staatskirchenvertrag: Sachliche Debatte statt Kirchenkampf. https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/saxGRUEN/saxGRUEN_2010-04.pdf, S. 7, gef. am 10.02.18.

Anlage 41 Die Kirchen und das liebe Geld[329]

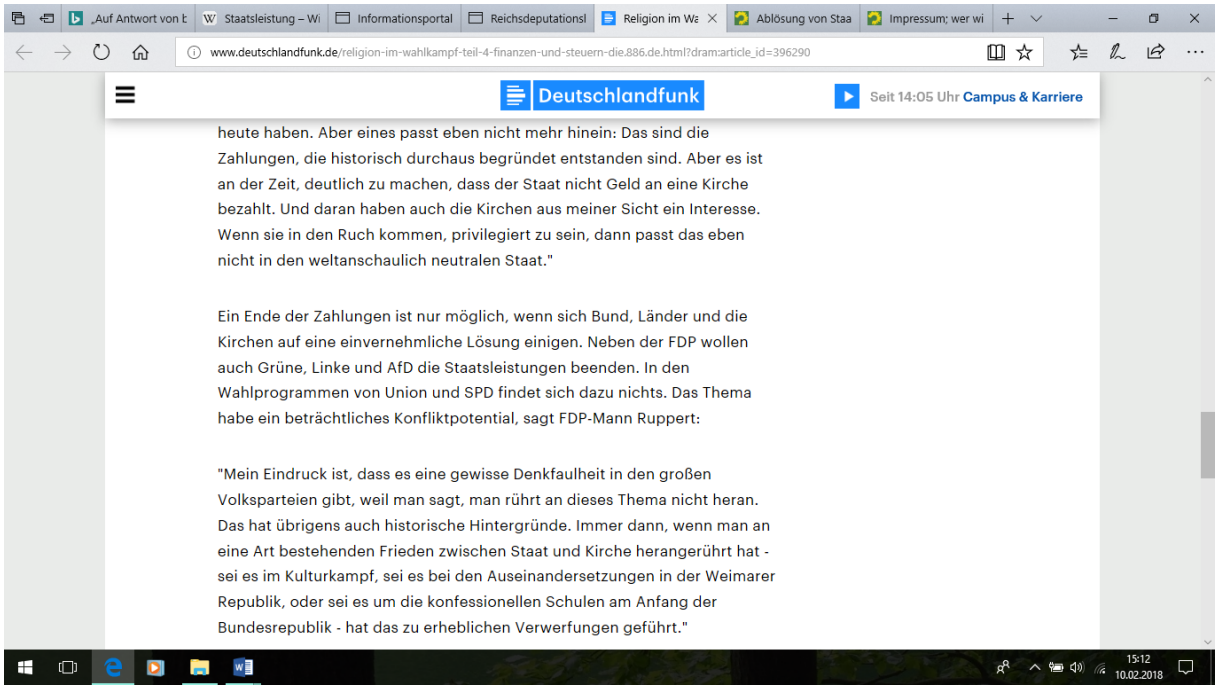

www.deutschlandfunk.de/religion-im-wahlkampf-teil-4-finanzen-und-steuern-die.886.de.html?dram:article_id=396290

Deutschlandfunk

Seit 14:05 Uhr Campus & Karriere

heute haben. Aber eines passt eben nicht mehr hinein: Das sind die Zahlungen, die historisch durchaus begründet entstanden sind. Aber es ist an der Zeit, deutlich zu machen, dass der Staat nicht Geld an eine Kirche bezahlt. Und daran haben auch die Kirchen aus meiner Sicht ein Interesse. Wenn sie in den Ruch kommen, privilegiert zu sein, dann passt das eben nicht in den weltanschaulich neutralen Staat."

Ein Ende der Zahlungen ist nur möglich, wenn sich Bund, Länder und die Kirchen auf eine einvernehmliche Lösung einigen. Neben der FDP wollen auch Grüne, Linke und AfD die Staatsleistungen beenden. In den Wahlprogrammen von Union und SPD findet sich dazu nichts. Das Thema habe ein beträchtliches Konfliktpotential, sagt FDP-Mann Ruppert:

"Mein Eindruck ist, dass es eine gewisse Denkfaulheit in den großen Volksparteien gibt, weil man sagt, man rührt an dieses Thema nicht heran. Das hat übrigens auch historische Hintergründe. Immer dann, wenn man an eine Art bestehenden Frieden zwischen Staat und Kirche herangerührt hat - sei es im Kulturkampf, sei es bei den Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik, oder sei es um die konfessionellen Schulen am Anfang der Bundesrepublik - hat das zu erheblichen Verwerfungen geführt."

15:12
10.02.2018

[329] Quelle: Schäfers, Burkhard: Die Kirchen und das liebe Geld. http://www.deutschlandfunk.de/religion-im-wahlkampf-teil-4-finanzen-und-steuern-die.886.de.html?dram:article_id=396290, gef. am 10.02.18.

Anlage 42 Ablösung von Staatsleistungen an Kirchen[330]

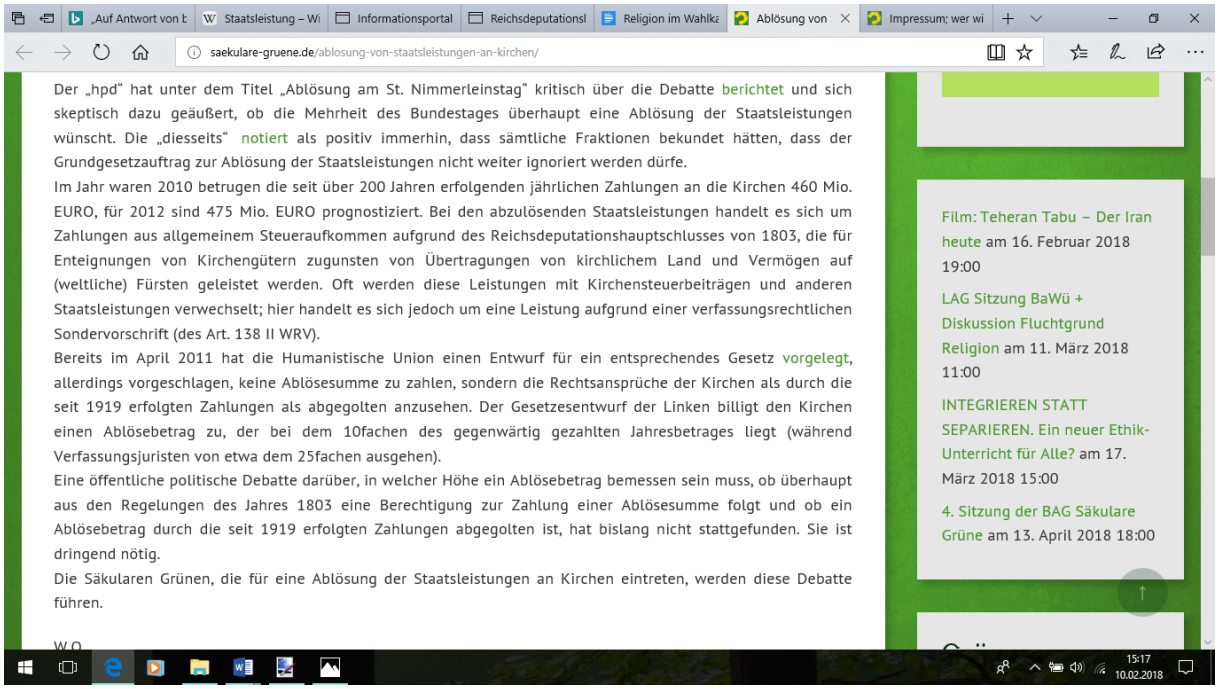

[330] Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Säkulare Grüne von Bündnis 90/Die Grünen: Ablösung von Staatsleistungen an Kirchen. http://saekulare-gruene.de/ablosung-von-staatsleistungen-an-kirchen/, gef. am 10.02.18.

Anlage 43 Staatsleistungen der Länder an die Kirchen (evangelische Kirche, katholische Kirche) im Jahr 2017 (Stand 09.01.2017)[331]

Staatsleistungen der Länder an die Kirchen (evangelische Kirche, katholische Kirche) im Jahr 2017 (Stand 09.01.2017)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Land	Staats-leistungen 2017	davon ev. Kirche	davon kath. Kirche	Einwohner 31.12.2015	Betrag je Einw.	Kirchenmitglieder 31.12.2014	in % d. Bevölkerung	davon evang.	davon kath.	Betrag je Kirchenm	Je ev. Kirchenm	Je kath. Kirchenm
	in Euro	*in Euro*	*in Euro*		*in Euro*					*in Euro*	*in Euro*	*in Euro*
BW	118.415.100	59.762.800	58.652.300	10.879.618	10,88	7.103.797	66,3		3.779.461	16,67	17,98	15,52
BY	95.644.000	23.959.000	71.685.000	12.843.514	7,45	9.076.649	71,5	2.464.550	6.612.099	10,54	9,72	10,84
BE	11.226.000	7.702.000	3.524.000	3.520.031	3,19	943.219	27,2	611.800	331.419	11,90	12,59	10,63
BB	12.725.000	11.459.000	1.266.000	2.484.826	5,12	476.746	19,4	396.404	80.342	26,69	28,91	15,76
HB	*0*	*0*	*0*	*671.489*	*0,00*	*326.541*	*49,3*	*247.574*	*78.967*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
HH	*0*	*0*	*0*	*1.787.408*	*0,00*	*683.268*	*38,8*	*492.055*	*191.213*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
HE	49.298.515	35.073.938	14.224.577	6.176.172	7,98	3.688.442	60,5	2.236.381	1.452.061	13,37	15,68	9,80
MV	12.905.300	12.264.700	640.600	1.612.362	8,00	314.586	19,7	260.058	54.528	41,02	47,16	11,75
NI	45.881.000	36.678.000	9.203.000	7.926.599	5,79	5.039.572	64,4	3.674.399	1.365.173	9,10	9,98	6,74
NW	22.469.700	9.117.000	13.490.700	17.865.516	1,26	11.692.587	66,3	4.596.845	7.095.742	1,92	1,98	1,90
RP	56.544.300	24.936.000	31.608.300	4.052.803	13,95	2.899.061	72,3	1.171.453	1.727.608	19,50	21,29	18,30
SL	657.200	69.000	588.200	995.597	0,66	790.731	79,9	185.727	605.004	0,83	0,37	0,97
SN	26.217.300	25.209.934	1.009.366	4.084.851	6,42	936.594	23,1	713.648	149.804	27,99	35,33	6,74
ST	33.775.800	28.010.500	5.765.300	2.245.470	15,04	372.477	16,7	293.920	78.557	90,68	95,30	73,39
SH	13.563.000	13.332.750	230.250	2.858.714	4,74	1.561.979	55,2	1.393.568	168.411	8,68	9,57	1,37
TH	24.590.000	18.818.000	5.772.000	2.170.714	11,33	662.509	30,7	493.426	169.083	37,12	38,14	34,14
zus.	**523.912.215**	**306.392.622**	**217.659.593**	**82.175.684**	**6,38**	**46.568.758**	**57,4**	**19.231.808**	**23.939.472**	**11,25**	**13,54**	**9,09**

Spalte 1: Hamburg und Bremen kennen keine Staatsleistungen
Spalten 2 - 4: Nach den Haushaltsplänen 2016/2017 der Länder BE, MV, SL, TH ; nach den Haushaltsplanentwürfen 2017 bzw. 2017/2018 der Länder BW, BY, BB, NI, NW, RP, SN, ST, SH; HE: schriftliche Auskunft des Kultusministeriums
Spalte 5: Statistisches Bundesamt Stand 31.12.2015
Spalten 7, 9 - 10: Statistik der EKD Mitgliederzahlen am 31.12.2014 http://www.ekd.de/download/kirchenmitglieder_2014.pdf ; für 2015 keine Angaben verfügbar
Spalten 6, 8, 11 - 13: errechnet

© Haupt/HU 2017

[331] Quelle: Staatsleistungen.de: Staatsleistungen der Länder an die Kirchen (evangelische Kirche, katholische Kirche) im Jahr 2017 (Stand 09.01.2017). http://www.staatsleistungen.de/wp-content/uploads/2017/03/Staatsleistungen-2017-pro-Kopf-Bundesländer.pdf, gef. am 10.02.18.

Anlage 44 Gesamthaushalt Freistaat Sachsen 2017/2018[332]

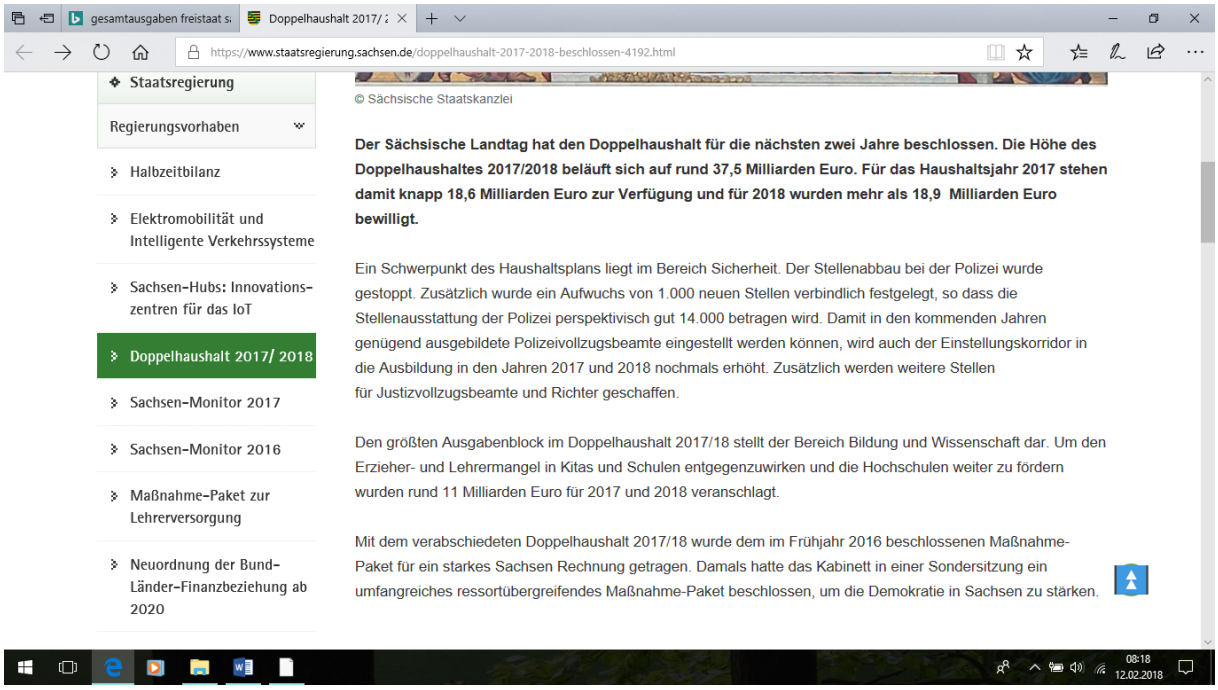

gesamtausgaben freistaat s | Doppelhaushalt 2017/ | https://www.staatsregierung.sachsen.de/doppelhaushalt-2017-2018-beschlossen-4192.html

- Staatsregierung
- Regierungsvorhaben
- Halbzeitbilanz
- Elektromobilität und Intelligente Verkehrssysteme
- Sachsen-Hubs: Innovationszentren für das IoT
- Doppelhaushalt 2017/ 2018
- Sachsen-Monitor 2017
- Sachsen-Monitor 2016
- Maßnahme-Paket zur Lehrerversorgung
- Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehung ab 2020

© Sächsische Staatskanzlei

Der Sächsische Landtag hat den Doppelhaushalt für die nächsten zwei Jahre beschlossen. Die Höhe des Doppelhaushaltes 2017/2018 beläuft sich auf rund 37,5 Milliarden Euro. Für das Haushaltsjahr 2017 stehen damit knapp 18,6 Milliarden Euro zur Verfügung und für 2018 wurden mehr als 18,9 Milliarden Euro bewilligt.

Ein Schwerpunkt des Haushaltsplans liegt im Bereich Sicherheit. Der Stellenabbau bei der Polizei wurde gestoppt. Zusätzlich wurde ein Aufwuchs von 1.000 neuen Stellen verbindlich festgelegt, so dass die Stellenausstattung der Polizei perspektivisch gut 14.000 betragen wird. Damit in den kommenden Jahren genügend ausgebildete Polizeivollzugsbeamte eingestellt werden können, wird auch der Einstellungskorridor in die Ausbildung in den Jahren 2017 und 2018 nochmals erhöht. Zusätzlich werden weitere Stellen für Justizvollzugsbeamte und Richter geschaffen.

Den größten Ausgabenblock im Doppelhaushalt 2017/18 stellt der Bereich Bildung und Wissenschaft dar. Um den Erzieher- und Lehrermangel in Kitas und Schulen entgegenzuwirken und die Hochschulen weiter zu fördern wurden rund 11 Milliarden Euro für 2017 und 2018 veranschlagt.

Mit dem verabschiedeten Doppelhaushalt 2017/18 wurde dem im Frühjahr 2016 beschlossenen Maßnahme-Paket für ein starkes Sachsen Rechnung getragen. Damals hatte das Kabinett in einer Sondersitzung ein umfangreiches ressortübergreifendes Maßnahme-Paket beschlossen, um die Demokratie in Sachsen zu stärken.

08:18 12.02.2018

Kennzahlen Doppelhaushalt 2017/2018

in Mio. EUR

Freistaat SACHSEN

	Ist 2015	Soll 2016	Soll 2017	Soll 2018
Gesamteinnahmen	**17.650**	**17.279**	**18.581**	**18.946**
darunter:				
Nettotilgung	-75,0	-75	-75	-75
Steuern und steuerinduzierte Einnahmen	12.786	12.619	13.779	14.177
teilungsbedingte SoBEZ	1.320	1.120	933	733
Entnahme aus Vermögen	0	234	338	379
Gesamtausgaben	**17.669**	**17.279**	**18.581**	**18.946**
darunter:				
Personalausgaben	3.999	4.260	4.642	4.837
Investitionsausgaben	3.486	2.917	2.905	2.963
Ausgaben für Bildung und Forschung	5.324	5.437	5.724	5.917
kommunale Zuweisungen	5.664	5.711	6.209	6.357
Haushaltsquoten in % der bereinigten Ausgaben				
Steuerdeckungsquote	62,9	62,3	63,8	64,4
Personalausgabenquote	23,0	24,7	25,1	25,6
Investitionsquote	20,0	16,9	15,7	15,7
Bildungsausgabenquote	30,6	31,5	31,0	31,4
Kommunalzuweisungsquote	32,5	33,1	33,6	33,7

[332] Quelle: Sächsische Staatskanzlei: Doppelhaushalt 2017/2018 beschlossen. https://www.staatsregierung.sachsen.de/doppelhaushalt-2017-2018-beschlossen-4192.html, gef. am 12.02.18.

Anlage 45 Staatsleistungen[333]

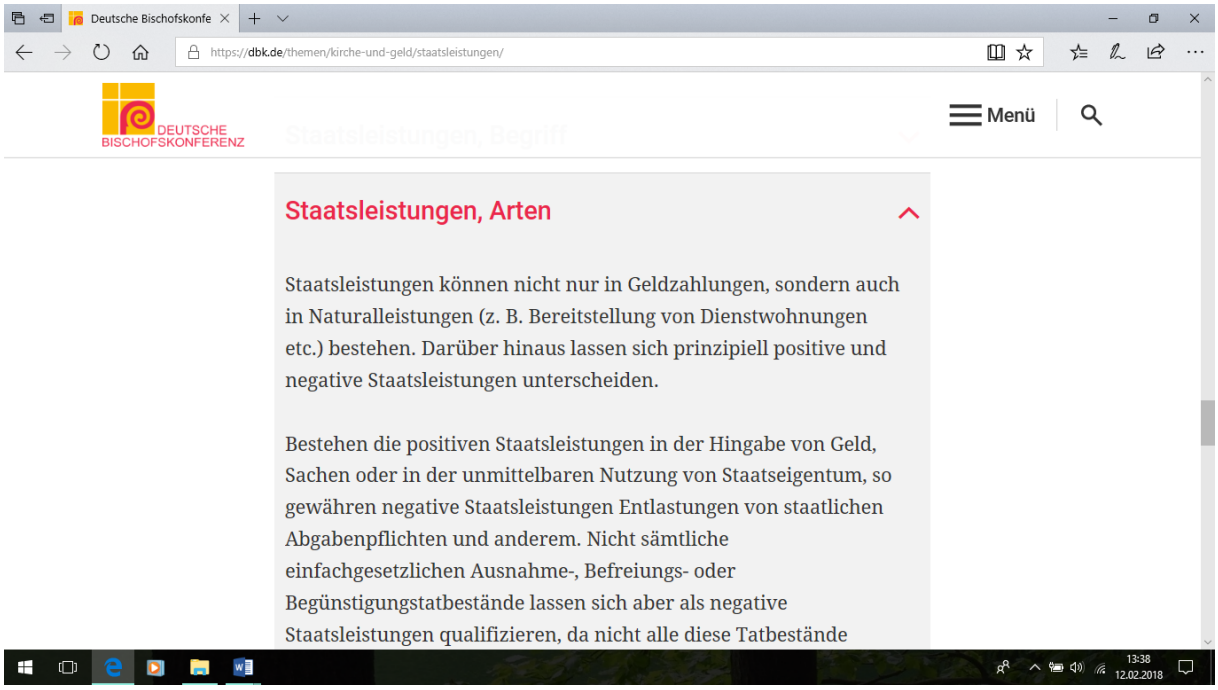

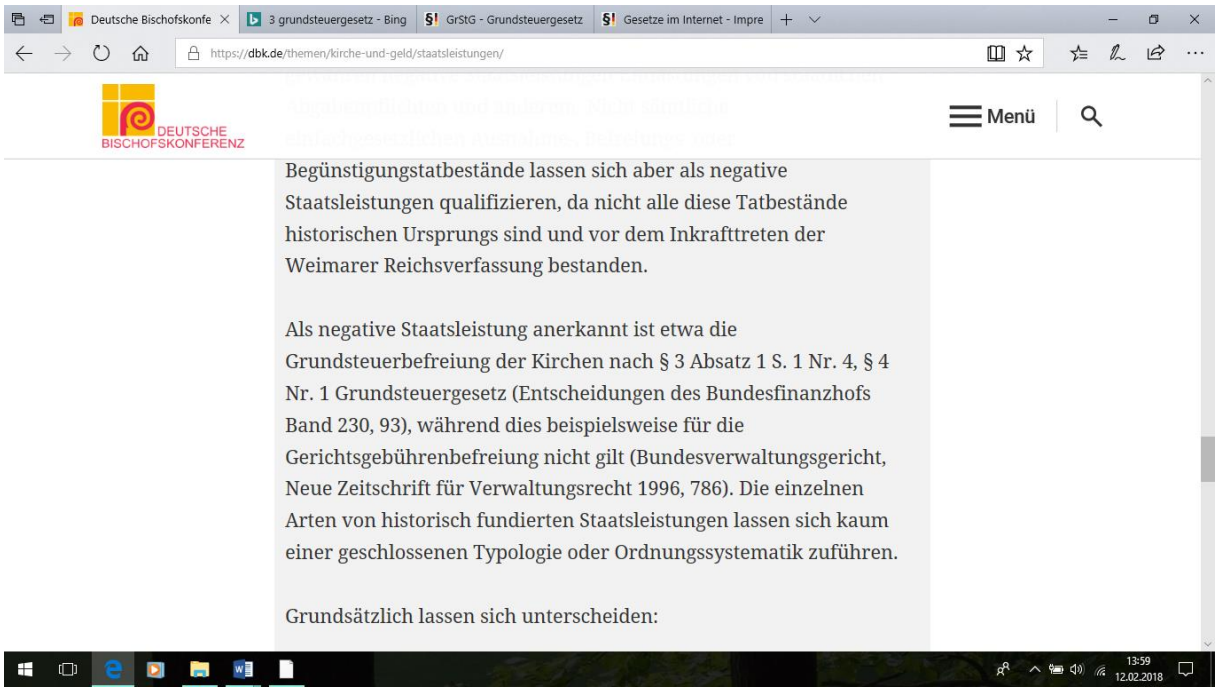

[333] Quelle: Hense, Ansgar/ Schulten, Markus: Staatsleistungen. https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/, gef. am 10.02.18.

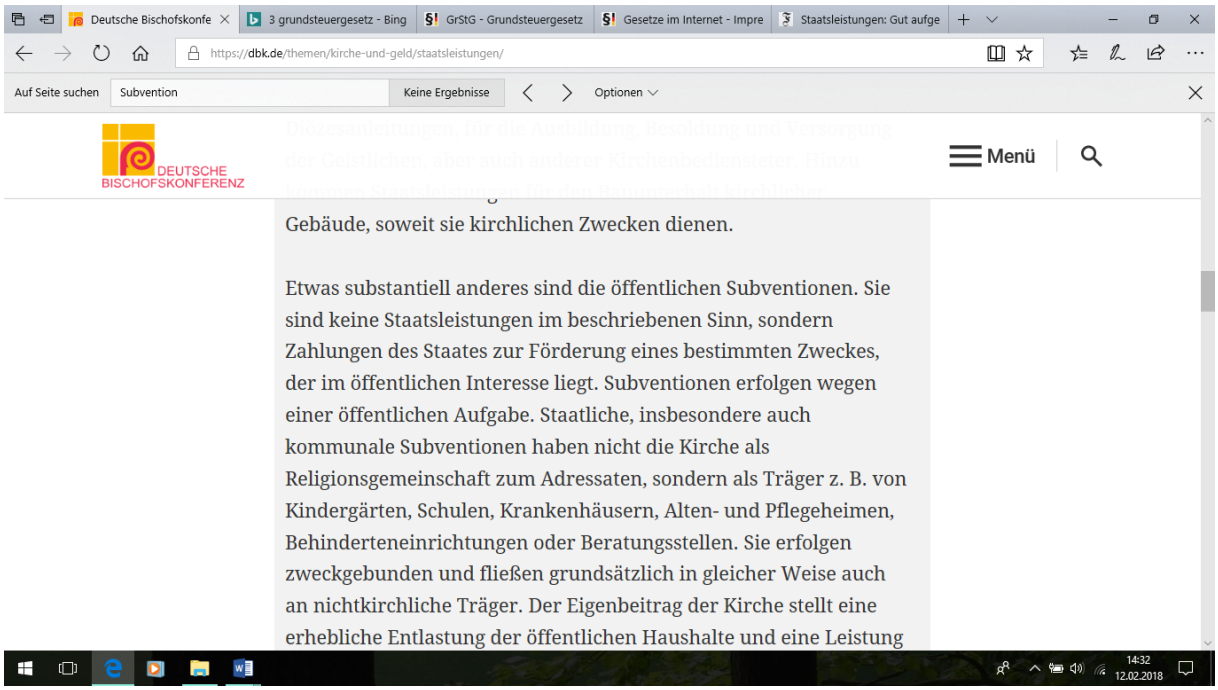
Deutsche Bischofskonfe
3 grundsteuergesetz - Bing
GrStG - Grundsteuergesetz
Gesetze im Internet - Impre
Staatsleistungen: Gut aufge
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
Auf Seite suchen
Subvention
Keine Ergebnisse
Optionen
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Gebäude, soweit sie kirchlichen Zwecken dienen.
Etwas substantiell anderes sind die öffentlichen Subventionen. Sie sind keine Staatsleistungen im beschriebenen Sinn, sondern Zahlungen des Staates zur Förderung eines bestimmten Zweckes, der im öffentlichen Interesse liegt. Subventionen erfolgen wegen einer öffentlichen Aufgabe. Staatliche, insbesondere auch kommunale Subventionen haben nicht die Kirche als Religionsgemeinschaft zum Adressaten, sondern als Träger z. B. von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder Beratungsstellen. Sie erfolgen zweckgebunden und fließen grundsätzlich in gleicher Weise auch an nichtkirchliche Träger. Der Eigenbeitrag der Kirche stellt eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Haushalte und eine Leistung
14:32
12.02.2018

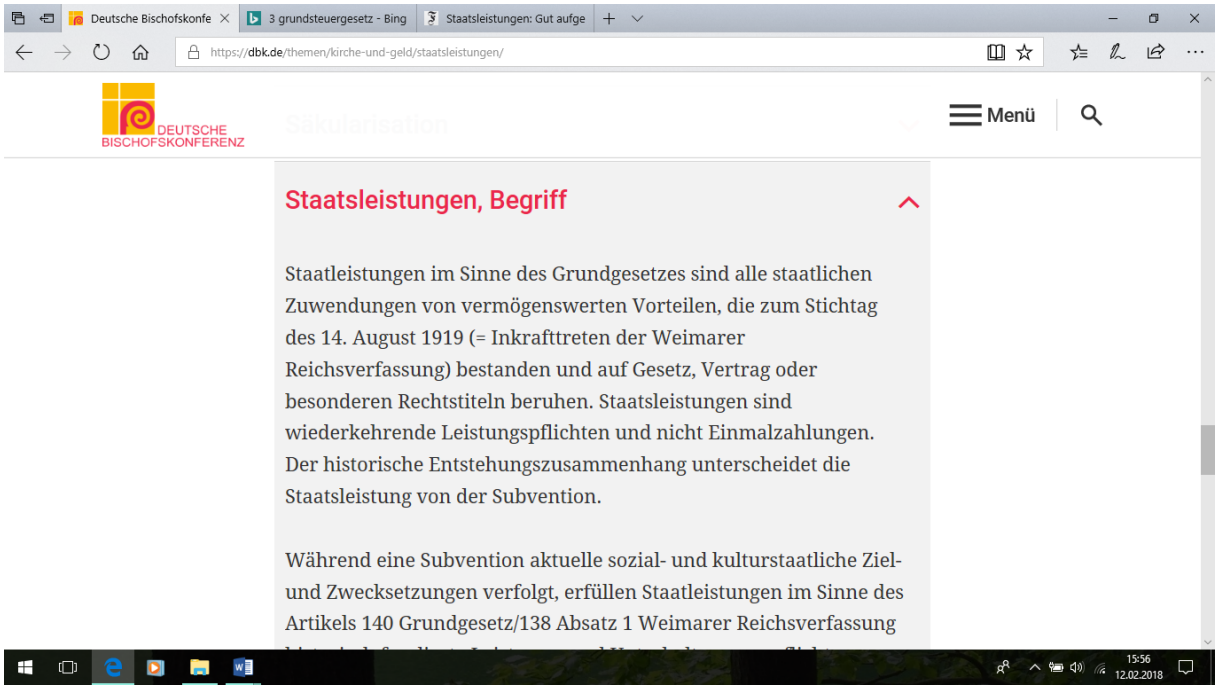
Deutsche Bischofskonfe
3 grundsteuergesetz - Bing
Staatsleistungen: Gut aufge
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Staatsleistungen, Begriff
Staatleistungen im Sinne des Grundgesetzes sind alle staatlichen Zuwendungen von vermögenswerten Vorteilen, die zum Stichtag des 14. August 1919 (= Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung) bestanden und auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen. Staatsleistungen sind wiederkehrende Leistungspflichten und nicht Einmalzahlungen. Der historische Entstehungszusammenhang unterscheidet die Staatsleistung von der Subvention.
Während eine Subvention aktuelle sozial- und kulturstaatliche Ziel- und Zwecksetzungen verfolgt, erfüllen Staatleistungen im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz/138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung
15:56
12.02.2018

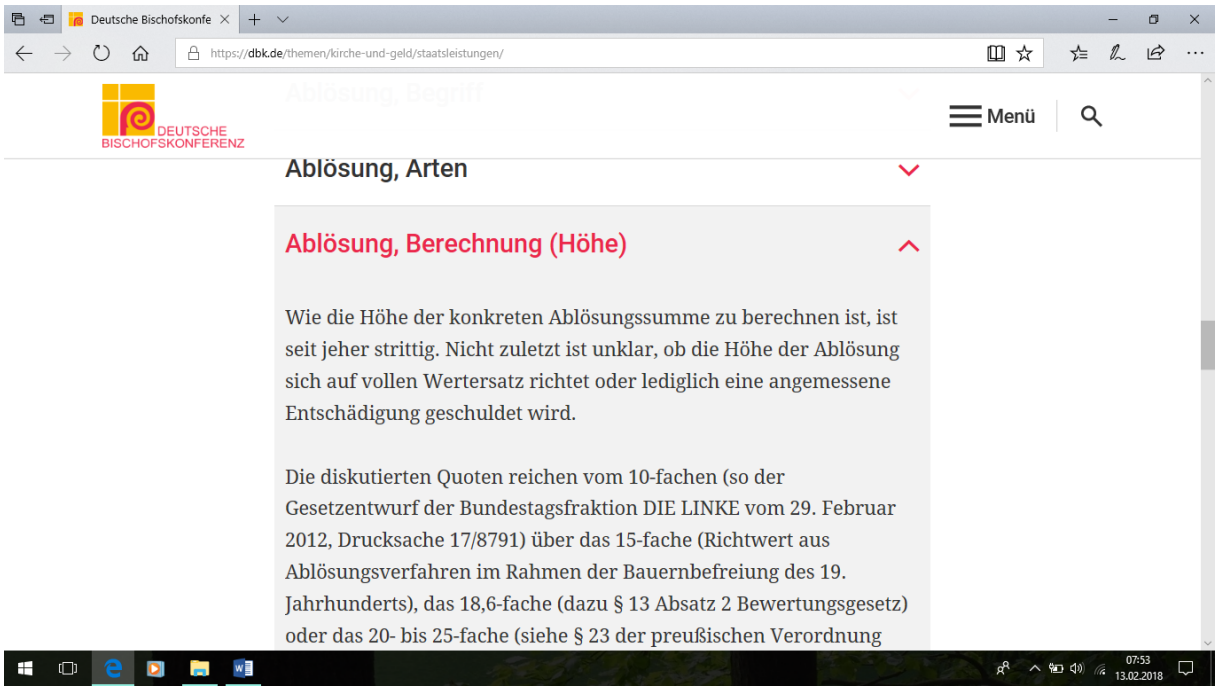
Deutsche Bischofskonfe
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Ablösung, Begriff
Ablösung, Arten
Ablösung, Berechnung (Höhe)
Wie die Höhe der konkreten Ablösungssumme zu berechnen ist, ist seit jeher strittig. Nicht zuletzt ist unklar, ob die Höhe der Ablösung sich auf vollen Wertersatz richtet oder lediglich eine angemessene Entschädigung geschuldet wird.
Die diskutierten Quoten reichen vom 10-fachen (so der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 29. Februar 2012, Drucksache 17/8791) über das 15-fache (Richtwert aus Ablösungsverfahren im Rahmen der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts), das 18,6-fache (dazu § 13 Absatz 2 Bewertungsgesetz) oder das 20- bis 25-fache (siehe § 23 der preußischen Verordnung
07:53
13.02.2018

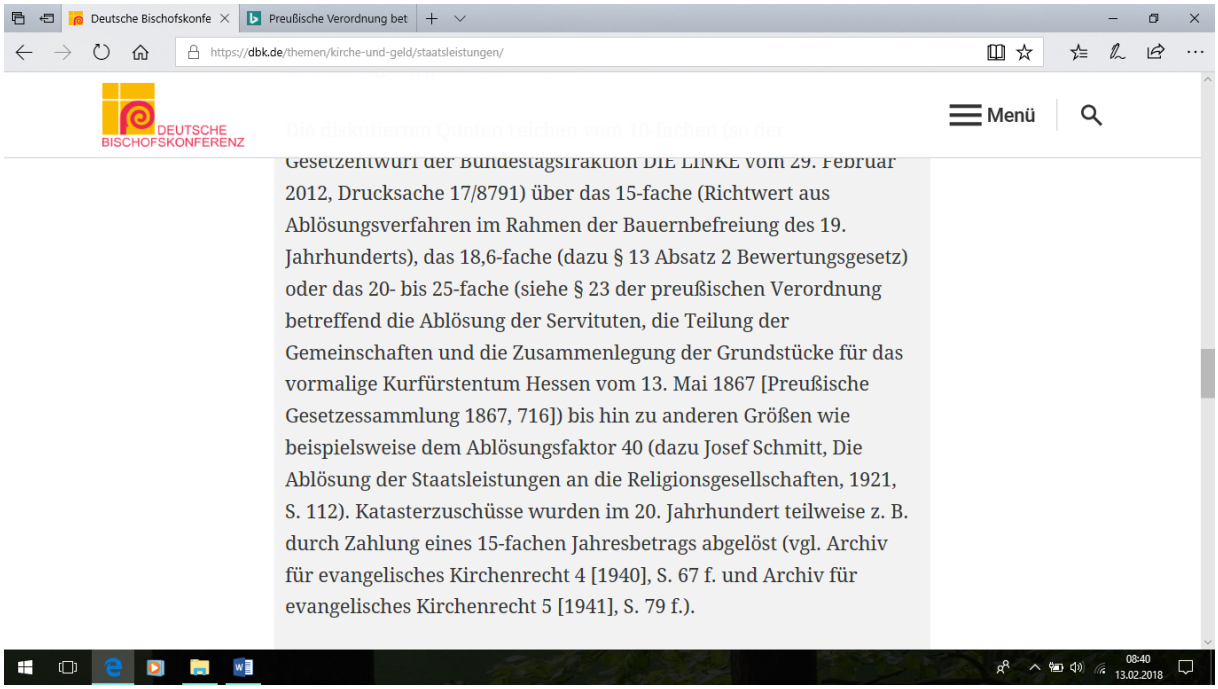
Deutsche Bischofskonfe
Preußische Verordnung bet
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 29. Februar 2012, Drucksache 17/8791) über das 15-fache (Richtwert aus Ablösungsverfahren im Rahmen der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts), das 18,6-fache (dazu § 13 Absatz 2 Bewertungsgesetz) oder das 20- bis 25-fache (siehe § 23 der preußischen Verordnung betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen vom 13. Mai 1867 [Preußische Gesetzessammlung 1867, 716]) bis hin zu anderen Größen wie beispielsweise dem Ablösungsfaktor 40 (dazu Josef Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, 1921, S. 112). Katasterzuschüsse wurden im 20. Jahrhundert teilweise z. B. durch Zahlung eines 15-fachen Jahresbetrags abgelöst (vgl. Archiv für evangelisches Kirchenrecht 4 [1940], S. 67 f. und Archiv für evangelisches Kirchenrecht 5 [1941], S. 79 f.).
08:40
13.02.2018

CX

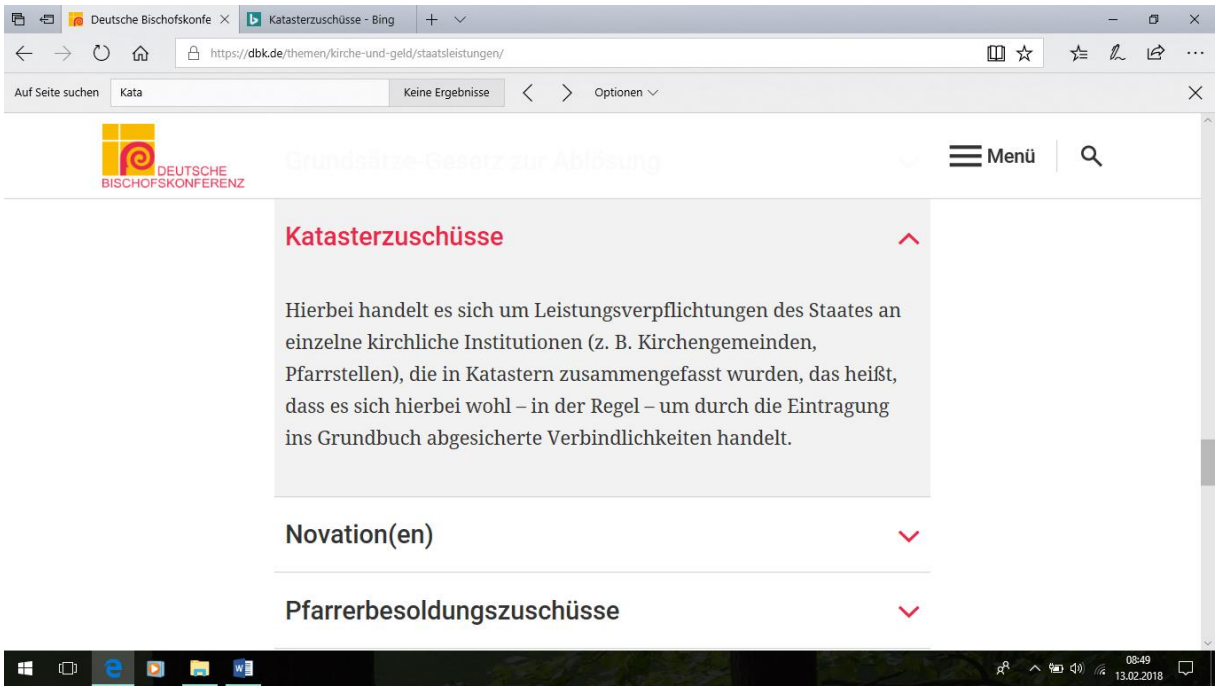
Deutsche Bischofskonfe
Katasterzuschüsse - Bing
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
Auf Seite suchen
Kata
Keine Ergebnisse
Optionen
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Katasterzuschüsse
Hierbei handelt es sich um Leistungsverpflichtungen des Staates an einzelne kirchliche Institutionen (z. B. Kirchengemeinden, Pfarrstellen), die in Katastern zusammengefasst wurden, das heißt, dass es sich hierbei wohl – in der Regel – um durch die Eintragung ins Grundbuch abgesicherte Verbindlichkeiten handelt.
Novation(en)
Pfarrerbesoldungszuschüsse
08:49
13.02.2018

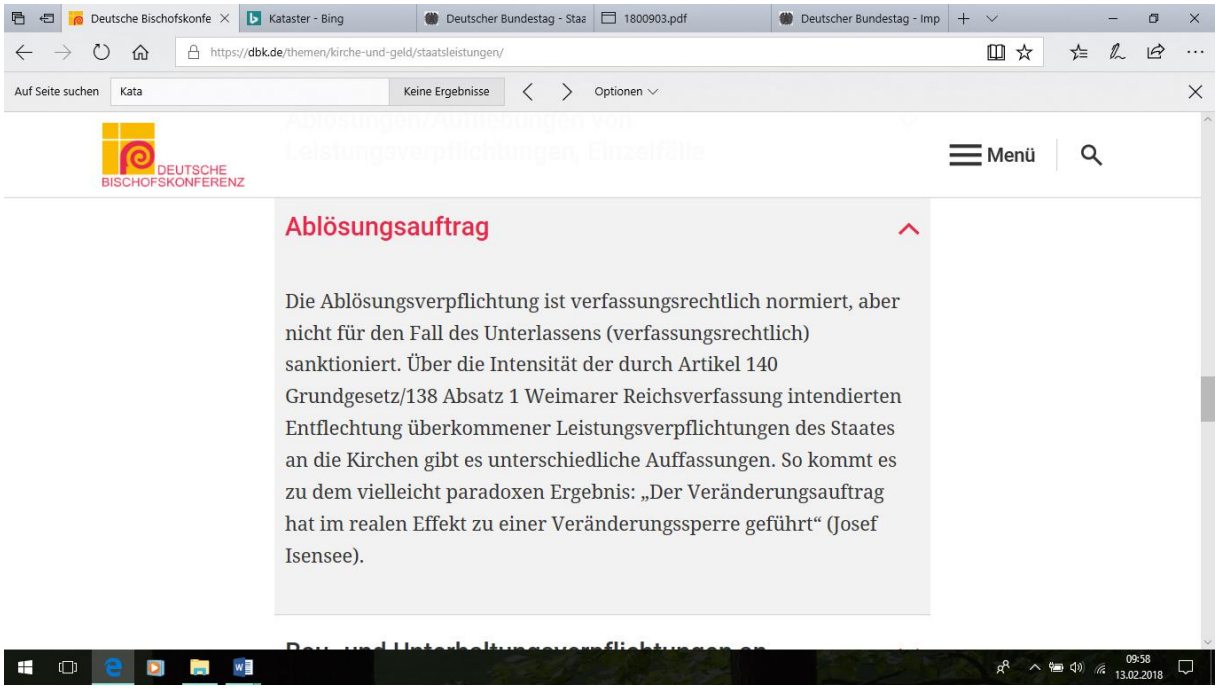
Deutsche Bischofskonfe
Kataster - Bing
Deutscher Bundestag - Staa
1800903.pdf
Deutscher Bundestag - Imp
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
Auf Seite suchen
Kata
Keine Ergebnisse
Optionen
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Ablösungsauftrag
Die Ablösungsverpflichtung ist verfassungsrechtlich normiert, aber nicht für den Fall des Unterlassens (verfassungsrechtlich) sanktioniert. Über die Intensität der durch Artikel 140 Grundgesetz/138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung intendierten Entflechtung überkommener Leistungsverpflichtungen des Staates an die Kirchen gibt es unterschiedliche Auffassungen. So kommt es zu dem vielleicht paradoxen Ergebnis: „Der Veränderungsauftrag hat im realen Effekt zu einer Veränderungssperre geführt“ (Josef Isensee).
09:58
13.02.2018

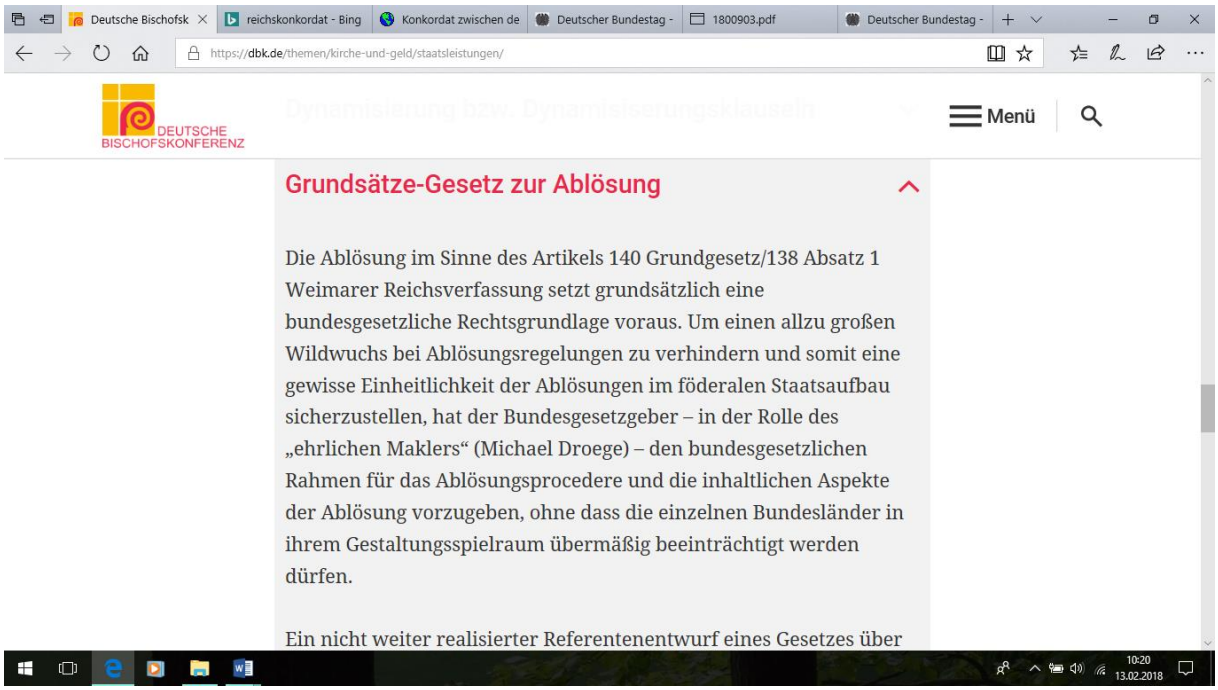
Deutsche Bischofsk
reichskonkordat - Bing
Konkordat zwischen de
Deutscher Bundestag -
1800903.pdf
Deutscher Bundestag -
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Grundsätze-Gesetz zur Ablösung
Die Ablösung im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz/138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung setzt grundsätzlich eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage voraus. Um einen allzu großen Wildwuchs bei Ablösungsregelungen zu verhindern und somit eine gewisse Einheitlichkeit der Ablösungen im föderalen Staatsaufbau sicherzustellen, hat der Bundesgesetzgeber – in der Rolle des „ehrlichen Maklers“ (Michael Droege) – den bundesgesetzlichen Rahmen für das Ablösungsprocedere und die inhaltlichen Aspekte der Ablösung vorzugeben, ohne dass die einzelnen Bundesländer in ihrem Gestaltungsspielraum übermäßig beeinträchtigt werden dürfen.
Ein nicht weiter realisierter Referentenentwurf eines Gesetzes über
10:20
13.02.2018

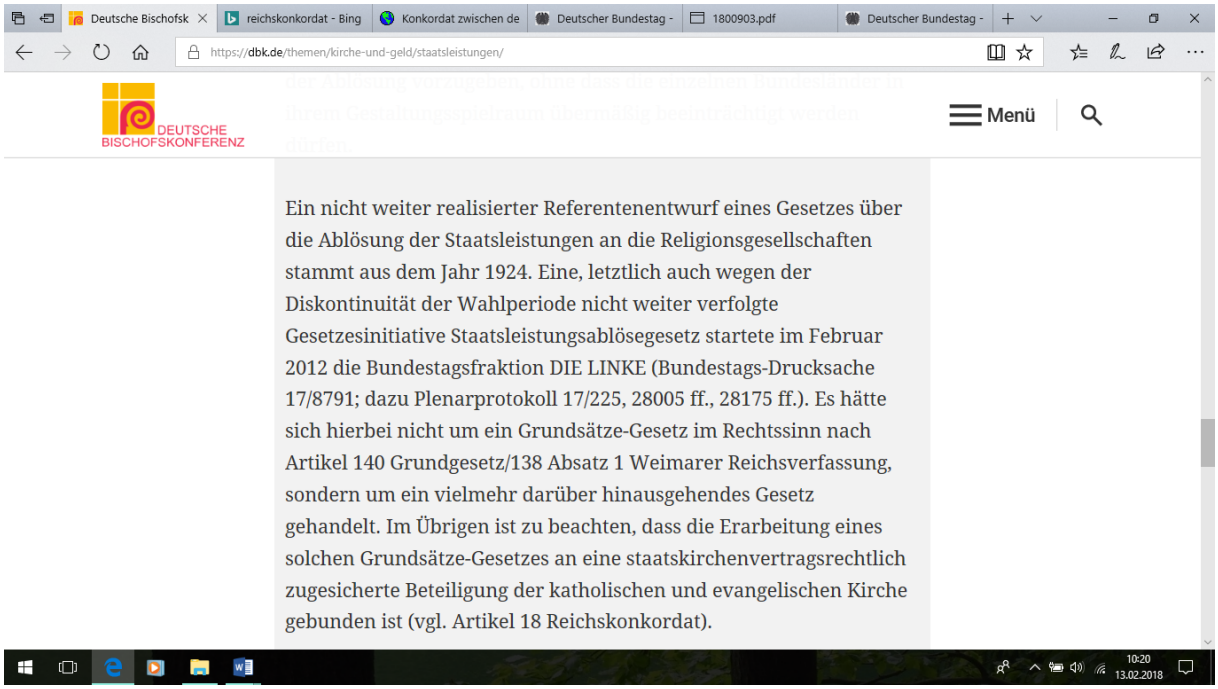
Deutsche Bischofsk
reichskonkordat - Bing
Konkordat zwischen de
Deutscher Bundestag -
1800903.pdf
Deutscher Bundestag -
https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
Menü
Ein nicht weiter realisierter Referentenentwurf eines Gesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften stammt aus dem Jahr 1924. Eine, letztlich auch wegen der Diskontinuität der Wahlperiode nicht weiter verfolgte Gesetzesinitiative Staatsleistungsablösegesetz startete im Februar 2012 die Bundestagsfraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 17/8791; dazu Plenarprotokoll 17/225, 28005 ff., 28175 ff.). Es hätte sich hierbei nicht um ein Grundsätze-Gesetz im Rechtssinn nach Artikel 140 Grundgesetz/138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung, sondern um ein vielmehr darüber hinausgehendes Gesetz gehandelt. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Erarbeitung eines solchen Grundsätze-Gesetzes an eine staatskirchenvertragsrechtlich zugesicherte Beteiligung der katholischen und evangelischen Kirche gebunden ist (vgl. Artikel 18 Reichskonkordat).
10:20
13.02.2018

Anlage 46 Staatsleistungen[334]

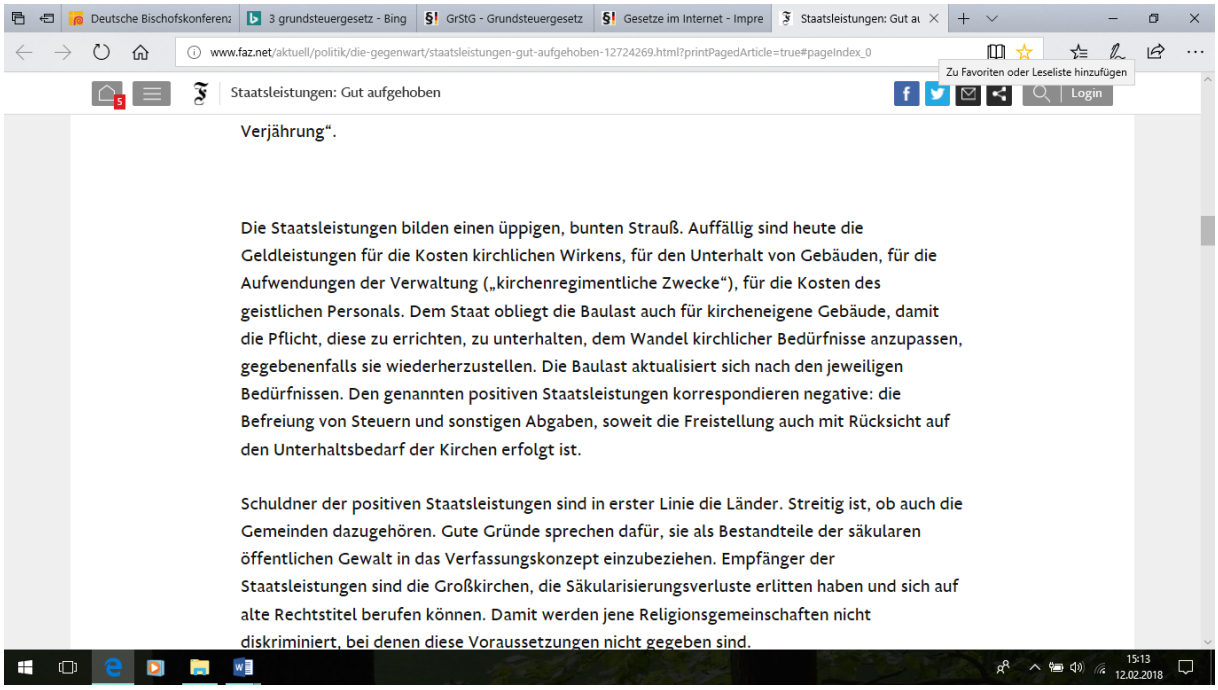

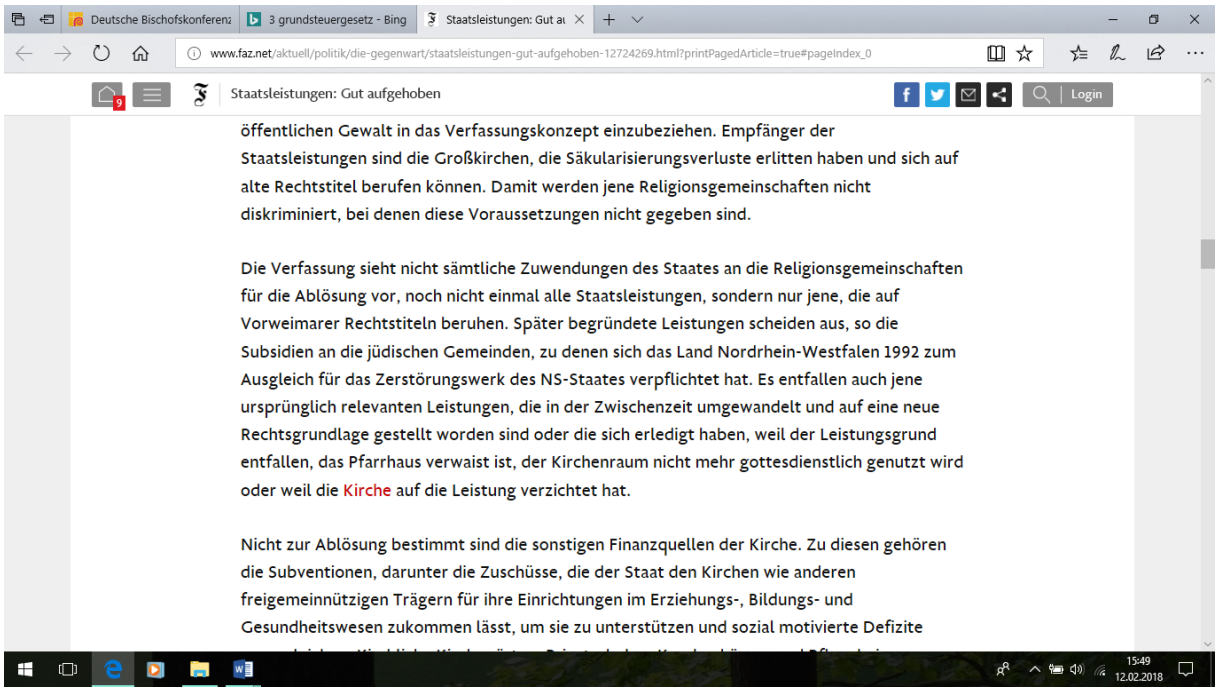

[334] Quelle: Isensee, Josef: Staatsleistungen: Gut aufgehoben. http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/staatsleistungen-gut-aufgehoben-12724269.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0, gef. am 12.02.18.

Anlage 47 Sichtweise der Bundesregierung[335]

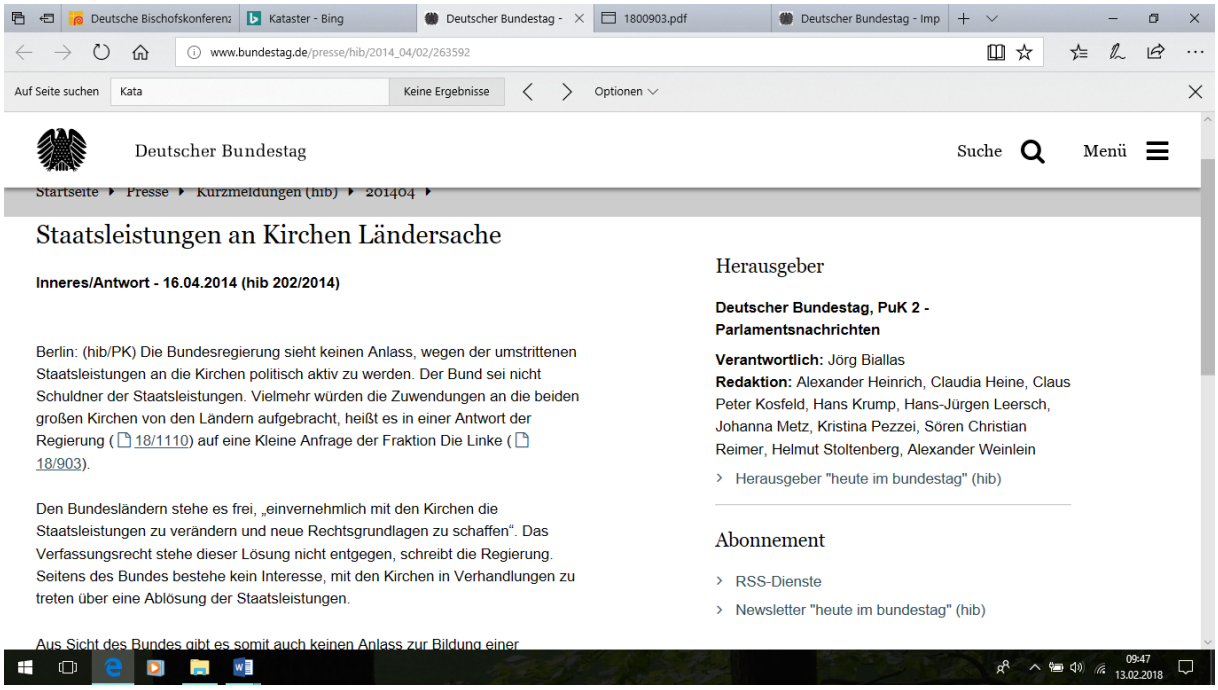

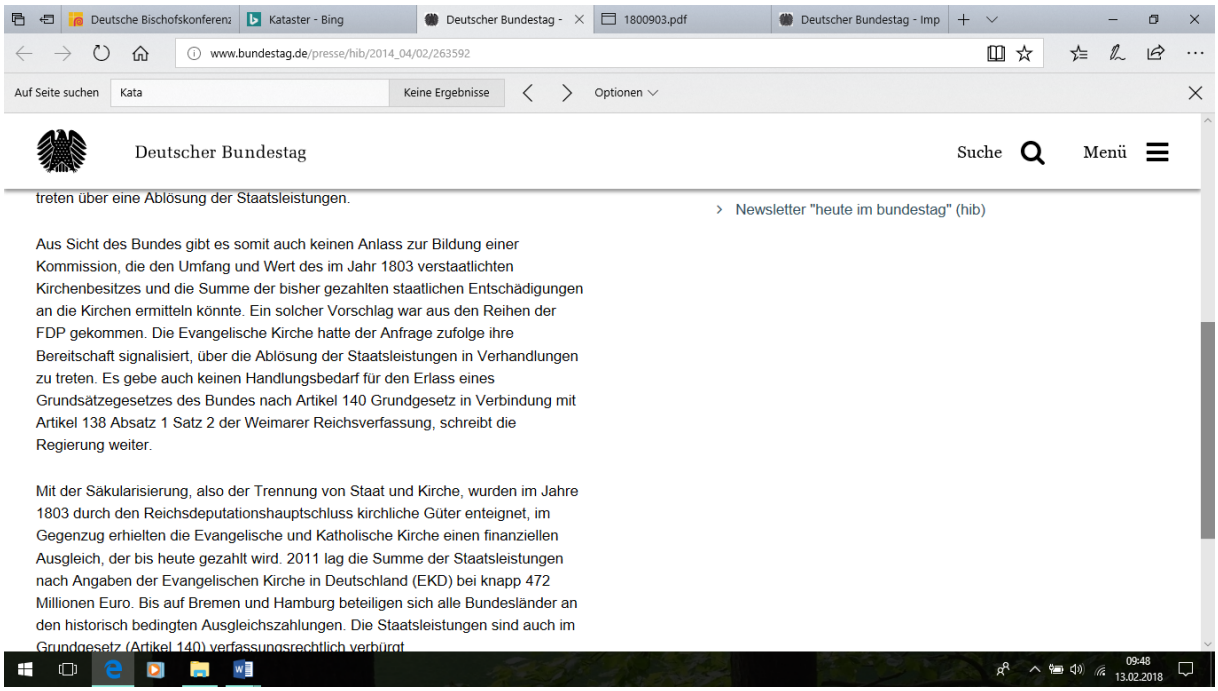

[335] Quelle: Deutscher Bundestag: Staatsleistungen an Kirchen Ländersache. http://www.bundestag.de/presse/hib/2014_04/02/263592, gef. am 13.02.18.

Anlage 48 Hinterlegungsordnung[336]

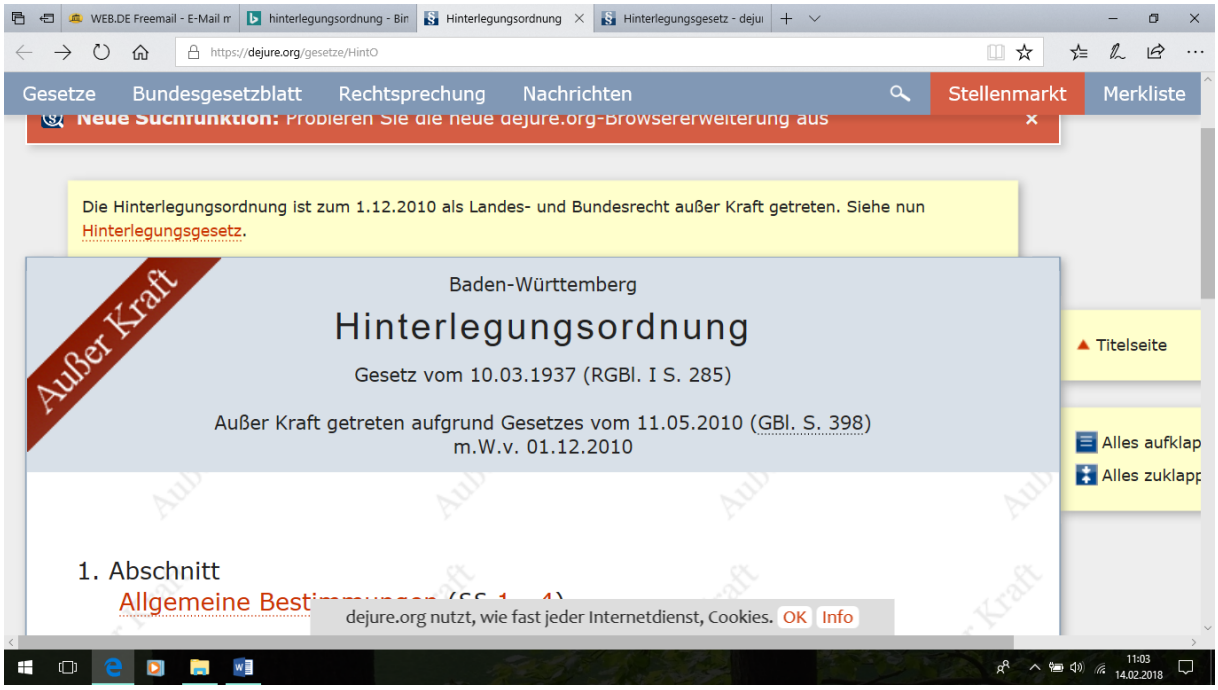

[336] Quelle: dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH: Hinterlegungsordnung. https://dejure.org/gesetze/HintO, gef. am 14.02.18

Anlage 49 Päpstliche Bulle[337]

337 Quelle: Wikimedia Foundation Inc.: Päpstliche Bulle. https://de.wikipedia.org/wiki/Päpstliche_Bulle, gef. am 15.02.18.

Literaturverzeichnis

Anke, Hans-Ulrich: Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 2000.

Anke, Hans-Ulrich, „Praktizierbar im Alltag, einklagbar im Konfliktsfall“ – Die finanziellen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften in den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen, in Uhle, Arnd (Hrsg.): 20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2016, S. 110 - 162.

Bergmann, Jürgen, Die Verhandlungen zum Vertrag zwischen den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen und dem Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 aus der Sicht der evangelischen Landeskirchen, in Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 129 - 149.

Bundesarbeitsgemeinschaft Säkulare Grüne von Bündnis 90/Die Grünen: Ablösung von Staatsleistungen an Kirchen. http://saekulare-gruene.de/ablosung-von-staatsleistungen-an-kirchen/, gef. am 10.02.18.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html, gef. am 06.02.18.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Die Verfassung des Deutschen Reichs. https://www.gesetze-im-internet.de/wrv/BJNR013830919.html, gef. am 06.02.18.

Deutscher Bundestag: Staatsleistungen an Kirchen Ländersache. http://www.bundestag.de/presse/hib/2014_04/02/263592, gef. am 13.02.18.

de Wall, Heinrich, Muckel, Stefan: Kirchenrecht – Ein Studienbuch, München: Verlag C. H. Beck OHG, 2014.

documentArchiv.de: Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen. http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfsachsen.html, gef. am 07.02.18.

documentArchiv.de: Die Verfassung des Deutschen Reichs. http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html#Übergangsbestimmungen, gef. am 06.02.18.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck: Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen: https://www.kirchenrecht-ekkw.de/pdf/17609.pdf, S. 1 – 5, gef. am 09.02.18.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag: Staatskirchenvertrag: Sachliche Debatte statt Kirchenkampf. https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/saxGRUEN/saxGRUEN_2010-04.pdf, S. 7, gef. am 10.02.18.

Goerlich, Helmut, Schmidt, Torsten, Das Staatskirchenrecht der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992, in Uhle, Arnd (Hrsg.): 20 Jahre Sächsische Verfassung, Berlin: Duncker & Humblot, 2013, S. 111 – 141.

Grande, Dieter, Die Verhandlungen zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 aus der Sicht der katholischen Kirche, in Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 151 - 162.

Hense, Ansgar, Schulten, Markus: Staatsleistungen. https://dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/, gef. am 10.02.18.

Isensee, Josef: Staatsleistungen: Gut aufgehoben. http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/staatsleistungen-gut-aufgehoben-12724269.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0, gef. am 12.02.18.

Jeand´Heur, Bernd, Korioth, Stefan: Grundzüge des Staatskirchenrechts – Kurzlehrbuch, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co., 2000.

Muckel, Stefan, Der Staatskirchenvertrag als Instrument zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, in Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 23 - 44.

Raum, Rolf, Die Verhandlungen zu den Staatskirchenverträgen aus der Sicht des Freistaates Sachsen, in Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen – Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH, 2001, S. 45 – 128.

Raum, Rolf, Die Verhandlungen zu den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen, in Uhle, Arnd (Hrsg.): 20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2016, S. 31 – 40.

Sächsische Staatskanzlei: Doppelhaushalt 2017/2018 beschlossen. https://www.staatsregierung.sachsen.de/doppelhaushalt-2017-2018-beschlossen-4192.html, gef. am 12.02.18.

Sächsische Staatskanzlei: Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3051-G-zum-StV-Evangelischer-Kirchenevertrag-Sachsen, gef. am 06.02.18.

Sächsische Staatskanzlei: Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4080-Gesetz-zum-Vertrag-Heiliger-Stuhl-Freistaat-Sachsen, gef. am 06.02.18.

Sächsische Staatskanzlei: Verfassung des Freistaates Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Saechsische-Verfassung#a109, gef. am 06.02.18.

Sächsische Staatskanzlei: Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen). https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5231-StV-Sachsen-Evangelische-Landeskirchen, gef. am 06.02.18.

Sächsische Staatskanzlei: Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5487-Vertrag-Heiliger-Stuhl-Freistaat-Sachsen?follow_successor=no#v, gef. am 06.02.18.

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen: Doppelhaushalt 20172018. https://www.finanzen.sachsen.de/download/EP_05.pdf, S. 10, 53. gef. am 09.02.18.

Schäfers, Burkhard: Die Kirchen und das liebe Geld. http://www.deutschlandfunk.de/religion-im-wahlkampf-teil-4-finanzen-und-steuern-die.886.de.html?dram:article_id=396290, gef. am 10.02.18.

Seidel, Andreas P., Erich Kotte (1886 – 1961) – Kirchen- und Staatskirchenrechtliche Entwicklungen von der Weimarer Republik bis zum Ende der fünfziger Jahre in der DDR, Tübingen: Mohr Siebeck, 2016.

Staatsleistungen.de: Staatsleistungen der Länder an die Kirchen (evangelische Kirche, katholische Kirche) im Jahr 2017 (Stand 09.01.2017). http://www.staatsleistungen.de/wp-content/uploads/2017/03/Staatsleistungen-2017-pro-Kopf-Bundesländer.pdf, gef. am 10.02.18.

verfassungen.net: Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich. http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichskonkordat33.htm#konkordat, gef. am 13.02.18.

verfassungen.net: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr49-i.htm, gef. am 06.02.18.

verfassungen.net: Vertrag des Freistaats Preußen mit dem heiligen Stuhle. http://www.verfassungen.de/de/preussen/konkordat29.htm, gef. am 13.02.18.

Wikimedia Foundation Inc.: Bundes-Angestelltentarifvertrag. https://de.m.wikipedia.org/wiki/Bundes-Angestelltentarifvertrag, gef. am 29.01.2018.

Wikimedia Foundation Inc.: Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_der_Kirchenprovinz_Sachsen, gef. am 12.01.18.

Wikimedia Foundation Inc.: Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_der_schlesischen_Oberlausitz, gef. am 12.01.18.

Wikimedia Foundation Inc.: Päpstliche Bulle. https://de.wikipedia.org/wiki/Päpstliche_Bulle, gef. am 15.02.18

Wikimedia Foundation Inc.: Stolgebühr. https://de.wikipedia.org/wiki/Stolgebühr, gef. am 30.01.2018.

Rechtsquellenverzeichnis

Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991, BGBl. I S. 230, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016, BGBl. I S. 2464, geändert worden ist

Die Verfassung des Deutschen Reiches (WRV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung

Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformirten Geistlichen betreffend vom 3. Mai 1892, GVBl. S. 132

Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898, Preuß. GS. S. 155

Gesetz, das Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend vom 10. Juli 1912, GVBl. S. 403

Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend vom 10. Februar 1851, GVBl. S. 45

Gesetz, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend vom 8. April 1872, GVBl. S. 105

Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend vom 22. Mai, GVBl. S. 251

Gesetz, die Errichtung einer Prediger-, Witwen- und Waisenkasse betreffend vom 1. Dezember 1837, GVBl. S. 185

Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend vom 30. März 1868, GVBl. S. 201

Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 17. Juli 1926, GVBl. S. 153

Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Geistlichen vom 21. Juni 1912, GVBl. S. 309

Gesetz zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 1994, SächsGVBl. S. 1252

Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997, SächsGVBl. S. 430

Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 16. April 1873, in „Das Königl. sächsische Volksschulgesetz und die Kirchengesetze vom 15. und 16. April 1873 nebst der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868“, S. 39

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1001, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017, BGBl. I S. 2347, geändert worden ist

Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, das zuletzt durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794, geändert worden ist

Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937, RGBl. I S. 285, außer Kraft getreten aufgrund des Gesetzes vom 11. Mai 2010, GBl. S. 398

Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010, GBl. S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2013, GBl. S. 303

Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend vom 15. April 1873, GVBl. S. 376

Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetz für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen vom 25. Juli 1923, GBl. S. 240

Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) vom 27. Mai 1992, SächsGVBl. S. 243, die durch Gesetz vom 11. Juli 2013, SächsGVBl. S. 502, geändert worden ist

Verfassung des Königreiches Sachsen vom 4. September 1831, Sächsische Gesetzsammlung 1831, S. 241

Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für die vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867, Preuß. GS 1867, S. 716

Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931, Preuß. GS. S. 107

Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994, SächsGBVl. S. 1558

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen (Katholischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 2. Juli 1996

Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, RGBl. S. 699

Rechtsprechungsverzeichnis

Schiedsspruch des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926, IV Tgb. 320/25, RGZ 113, S. 349

Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927, StGH. 4/26, RGZ 118, S. 1

Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1932, StGH. 4/1926 und 6/1931

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Meißen, den 21.02.2018 Unterschrift